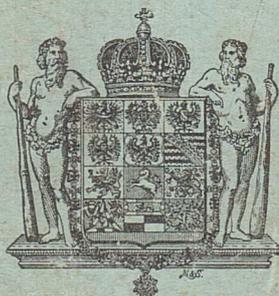


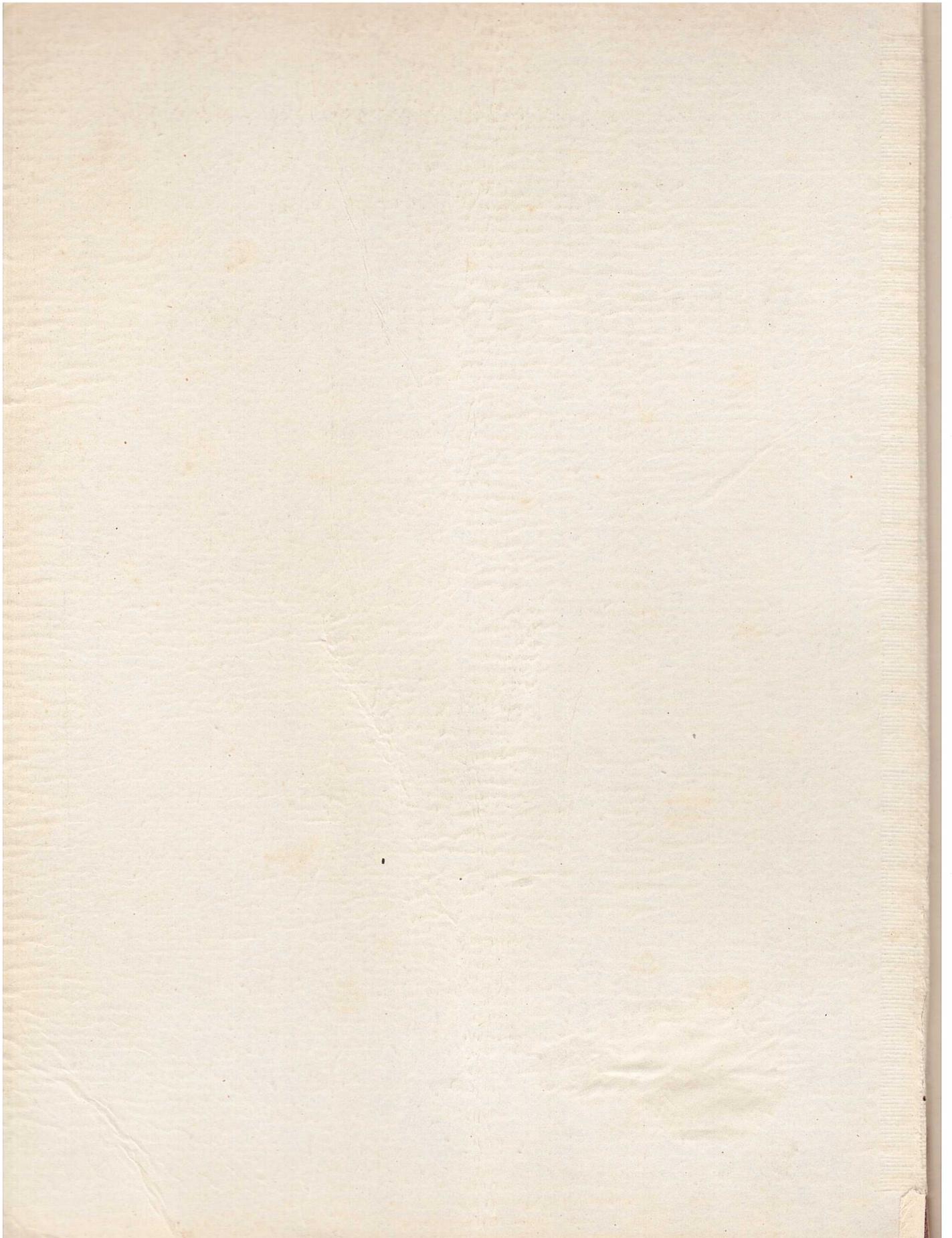
Leitfaden
für den
Unterricht über Heerwesen
auf den
Königlichen Kriegsschulen.
Vf. Gw.

Auf Veranlassung der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens
bearbeitet.



Vierzehnte Auflage.

Berlin 1913.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68-71.

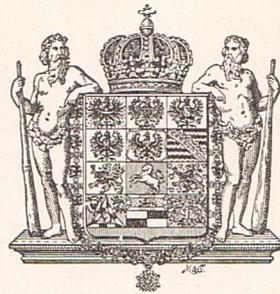


Anthou:

Leitfaden
für den
Unterricht über Heerwesen

auf den
Königlichen Kriegsschulen.
Lf. Hw.

Auf Veranlassung der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens
bearbeitet.



Vierzehnte Auflage.

Berlin 1913.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68-71.

Handwritten scribble

Alle Rechte aus dem Gesetz vom 19. Juni 1901
sowie das Übersetzungsrecht sind vorbehalten.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
I. Abschnitt. Die Stellung des Offiziers.		V. Die Armee-Einteilung	
A. Einleitung	1	1. Das Oberkommando in den Marken	15
B. Die Berufspflichten	3	2. Die 8 Armee-Inspektionen	15
I. Der Offizier als Erzieher und Lehrer	3	3. Die 25 Armeekorps	16
II. Der Offizier als Führer	3	a) Die höheren Verbände, Befehlshaber, Kommandobehörden und Stäbe	16
C. Die Standespflichten	3	b) Die Truppenteile, Truppenbefehlshaber, Truppenbehörden und Truppenstäbe	18
I. Im allgemeinen	3	4. Die besonderen Behörden für einzelne Waffen. Gouvernements und Kommandanturen	19
II. Der Offizier als Mitglied des Offizierkorps	4	5. Das Militär-Erziehungs- und Bildungswesen	20
III. Der Offizier als Untergebener	4	6. Die Verwaltung	21
II. Abschnitt. Die Ehrengerichte.		7. Die Militär-Gesundheitspflege	21
A. Bedeutung	5	8. Das Militär-Gerichtswesen	22
B. Geschichtliches	5	9. Die Militär-Seelsorge	22
C. Umfang des Lehrstoffes	6	10. Das Militär-Veterinärwesen	22
III. Abschnitt. Der Zweikampf.		D. Das Landheer im Kriege	22
A. Bedeutung	6	I. Mobilmachung und Kriegsgliederung	22
B. Umfang des Lehrstoffes	8	II. Das Armeekorps	24
IV. Abschnitt. Das Landheer.		III. Die Reserve-Division	25
A. Die geschichtliche Entwicklung der preussisch-deutschen Heeresmacht im 19. Jahrhundert	8	IV. Die Kavallerie-Division	25
I. Die preussischen Heereseinrichtungen von 1808 bis 1813	8	V. Abschnitt. Die Marine.	
II. Die preussischen Heereseinrichtungen von 1814 bis 1858	9	A. Geschichtliches	25
III. Die preussischen Heereseinrichtungen von 1859 bis 1865	9	B. Zweck und Einteilung	26
IV. Die norddeutschen Heereseinrichtungen von 1866 bis 1870	10	C. Der Oberbefehl. Die obersten Marinebehörden	27
V. Die deutschen Heereseinrichtungen von 1871 bis zur Gegenwart	10	D. Die Marinebehörden und Marineteile zur See. Die außerheimischen Stationen	27
B. Der Oberbefehl und die Zusammensetzung des deutschen Heeres	11	E. Die Marinebehörden und Marineteile am Lande	31
C. Das Landheer im Frieden	13	F. Das Flottengesetz	32
I. Das militärische Gefolge Sr. Majestät des Kaisers und Königs	13	G. Die bestehenden Schiffsverbände	32
II. Das Militär-Kabinett	13	H. Der Ersatz des Seeoffizierkorps. Einteilung des Seeoffizierpersonals	34
III. Das Kriegsministerium	14	VI. Abschnitt. Die deutschen Truppen im Auslande	
IV. Der Generalstab der Armee	14	35	

	Seite
VII. Abschnitt. Das Ersatzwesen.	
A. Die Wehrpflicht	36
I. Bedeutung	36
II. Gliederung	37
III. Ausnahmen	39
IV. Die Wehrpflicht im Kriege	40
B. Der Ersatz	40
I. Mannschaften	40
II. Unteroffiziere	42
III. Offiziere	43
C. Das Ausschneiden	44
I. Unteroffiziere und Mannschaften	44
II. Offiziere	45
VIII. Abschnitt. Die Disziplinar- bestrafung.	
A. Allgemeines	46
B. Die Bedeutung der Mannszucht	46
C. Die Bedeutung der Disziplinarstrafgewalt	47
D. Umfang des Lehrstoffes	48
IX. Abschnitt. Das Militär-Gerichtswesen.	
A. Allgemeines	48
B. Die Strafen	50
C. Die häufigsten Straftaten im Frieden	50
I. Nach dem M. St. G. B.	50
II. Nach dem R. St. G. B.	53
D. Die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. 12. 1898	53
I. Bedeutung	53

	Seite
II. Der Umfang der Militärstrafgerichts- barkeit	54
III. Die Ausübung der Militärstrafgerichts- barkeit	54
1. Gerichtsherrn	55
2. Erkennende Gerichte	55
IV. Die Militärjustizverwaltung	56
V. Das Ermittlungsverfahren	56
VI. Die Hauptverhandlung	57
VII. Die Verteidigung	58
VIII. Die Strafverfügung	58
IX. Ordentliche Rechtsmittel	58
X. Bestätigung der Urteile	59
XI. Wiederaufnahmeverfahren	59
X. Abschnitt. Beschwerden.	
	59

XI. Abschnitt. Wucher und Wechselverkehr.

A. Der Wucher	60
B. Der Wechselverkehr	61

XII. Abschnitt. Volkswirtschaftliches.

A. Die Einkünfte des Staates	65
B. Die soziale Fürsorge	65
C. Geld, Kredit, Banken, Börsen, Kolonien	66
D. Der Zusammenhang des Heerwesens mit der Be- völkerung	68
Statistische Tafeln	69
Quellen zum Selbstunterricht	73

Abkürzungen.

M. R. D.	= Allerhöchste Rabinetts-Ordre.
M. V.	= Allerhöchste Verordnung.
M. V. B.	= Armee-Verordnungs-Blatt.
B. G. B.	= Bürgerliches Gesetzbuch vom 1. 1. 1900.
B. D. I	= Beschwerde-Ordnung I (Offiziere und Beamte) vom 30. 3. 1895.
B. D. II	= Beschwerde-Ordnung II (Unteroffiziere und Gemeine) vom 14. 6. 1894.
D.	= Disziplinarbestrafung.
Dienstkenntnis	= Leitfaden für den Unterricht über Truppendienst.
D. St. D.	= Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 30. 10. 1872.
E. G.	= Einführungsgesetz zum Militärstrafgesetzbuch.
Ehr. B.	= Allerhöchste Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preussischen Heere vom 2. 5. 1874.

Erg. D.	= Ergänzungs-Ordre.
F. D.	= Felddienst-Ordnung vom 22. 3. 1908.
H. D.	= Heerordnung vom 22. 11. 1888. Ausgabe 1904.
K.	= Kriegsgericht.
M. St. G. B.	= Militärstrafgesetzbuch vom 20. 6. 1872.
M. St. G. D.	= Militärstrafgerichtsordnung vom 1. 12. 1898.
R. St. G. B.	= Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. 5. 1871.
Sch. V. f. Inf.	= Schießvorschrift für die Infanterie vom 21. 10. 1909.
St.	= Standgericht.
W. D.	= Wehrordnung vom 22. 11. 1888. Ausgabe 1904.

Abkürzungen mit Zahlen gelten den Ziffern der betreffenden Vorschrift, eingeklammerte Zahlen den Ziffern des Leitfadens.

I. Abschnitt.

Die Stellung des Offiziers.

A. Einleitung.

Der Krieg ist das äußerste Mittel der Gewalt, dessen sich ein Staat 1. bedient, um seinem Willen Geltung zu verschaffen.*)

Der Krieg mit einem ebenbürtigen Gegner erfordert die **Ausnutzung aller Kräfte und Hilfsmittel des Landes.**)** Nur ein starkes, körperlich, geistig und sittlich tüchtiges, wirtschaftlich unabhängiges Volk wird bei diesem gewaltigen Ringen bestehen (114).

Die Summe aller Kräfte und Hilfsmittel, über die ein Staat zu diesem 2. Zwecke verfügt, wird seine **Wehrkraft** genannt.

Ihre höchste Steigerung ist gewährleistet durch die **allgemeine Wehrpflicht** (19, 20, 23, 64 ff., 114) und ein **aktives Heer**, das im Frieden als Schule für die waffenfähige Bevölkerung, im Kriege als Rahmen für die ausgebildeten Mannschaften dient.***)

Als Seele des Ganzen muß ein **tüchtiges Offizierkorps** vorhanden sein, damit das Heer seinen Zweck erfüllen kann, Schild und Schwert nach außen zu sein und die Stütze des Thrones und der gesetzlichen Ordnung im Innern.

Der Offizierstand hat den doppelten Beruf,

im Frieden die wehrhaften Männer des Volkes zur Kriegstüchtigkeit heranzubilden, die auch die Kräfte für das bürgerliche Leben steigert, †)

im Kriege sie zum Siege zu führen.

Wahrlich, ein schöner, ein erhabener Beruf, geeignet, Begeisterung in den

3.

*) Bewaffnete Macht; Streitkräfte, Streitmittel; Landheer, Seemacht, Landsturm.

***) Pferdebestand, Schlachtvieh, Feldfrüchte, Bergbau, Fabriken, Verkehrswege.

***) Gegenätze: Milizsystem, Werbeverfahren (19).

†) Volkswirtschaftliche Bedeutung des stehenden Heeres:

Gewinn an körperlicher Kraft und Gesundheit, Bewußtsein eigener Leistungsfähigkeit, zweckmäßiger Gebrauch und Anspannung der Kräfte. Gewöhnen an gewissenhafte Pflichterfüllung, an Ordnung und Pünktlichkeit. Gewinn an idealen Gütern, an Ehrgefühl und Treue, an Vaterlands- und Nächstenliebe unter dem anregenden Einfluß der Kameradschaft.

Einwirkung auf weite Kreise der Bevölkerung durch Haltung, Wort und Beispiel; Vererbung der erworbenen Eigenschaften und Lebensanschauungen auf die Nachkommen. Steigerung der allgemeinen Tüchtigkeit eines Volkes; Hebung von Handel und Industrie; wirtschaftlicher Aufschwung (114).

Leitfaden für den Unterricht über Heerwesen.

Herzen seiner Jünger zu erwecken, aber auch die volle Hingebung ganzer Männer gebieterisch erheischend!*)

Auf das **Vertrauen**, daß das Offizierkorps, wie in der Vergangenheit, so auch heute auf der Höhe seiner bedeutsamen Aufgabe steht, gründet sich das Ansehen, das es in Staat und Gesellschaft genießt. Es bedarf anderseits, besonders im Lande der allgemeinen Wehrpflicht, solchen Ansehens und Vertrauens, um seine Aufgabe erfüllen zu können. Denn hier setzt sich das Kriegsheer aus Angehörigen aller Stände zusammen, von denen im Frieden sich nur der kleinere Teil zu seiner militärischen Ausbildung bei den Fahnen befindet, während die übrigen ihrem bürgerlichen Berufe nachgehen und dabei unter dem **Einfluß der öffentlichen Meinung** über das Offizierkorps stehen. Dieser Einfluß wird sich unvermeidlich bei Einziehung der Rekruten wie bei der Einberufung von Reservisten und Landwehrleuten zu den Fahnen in einem der Manneszucht förderlichen oder schädlichen Sinne geltend machen, je nachdem das Offizierkorps im Lande und Volke Ansehen und Vertrauen genießt oder nicht (82).

4. Die Größe eines Heeres, d. h. seine Macht und innere Kraft, sein Wert und seine Moral liegt in seinem Offizierkorps. Unteroffiziere und Mannschaften wechseln in längeren oder kürzeren Zwischenräumen, die Offiziere aber bleiben, und so sind sie die Seele, das Herz des Heeres, von dem der lebendige Geist in Sinn und Gemüt der Soldaten übergeht.
5. „**Der Geist eines Heeres sitzt in seinen Offizieren!**“ (Rüchel.) Er ist der tiefe Born unserer Kraft; er gestaltet das ganze Heer zu einer einzigen charaktervollen Persönlichkeit, er allein bleibt, wenn auch die Form nachgeahmt und die Waffe überboten wird. Entsprechend aus der dreifachen Wurzel, **der Gottesfurcht, der Treue gegen den Landesherrn und der Liebe zum Vaterlande**, entfaltet er sich zu vielgestaltiger Erscheinung:
Treue und Gehorsam, Selbstverleugnung und Hingebung, Festigkeit und Ausdauer, Entschlossenheit und Tapferkeit, zwingendes Gefühl der Ehre und Pflicht und vor allem jenes hohe Bewußtsein der **unverbrüchlichen Zusammengehörigkeit**, das Offiziere und Mannschaften, einzelne Truppenteile und das gesamte Heer mit festen Banden zusammenfügt.
6. Nur die Offiziere, die den hieraus sich ergebenden Anforderungen in jeder Hinsicht genügen, die neben Fachwissen und Können auch allgemeine menschliche Bildung besitzen, die sich bemühen, Herrscher zu sein auch auf psychologischem Gebiete, sind berechtigte Teilnehmer an den Vorzügen, deren sich der Offizierstand erfreut. Wer sie mitgenießen wollte, ohne sie mitzuverdienen, wäre nicht würdig, den Ehrenschild des Offiziers zu tragen. „**Der Offizier, der sein Devoir nicht tut, der soll sich zum Teufel scheren!**“ Der Pflichten, die er zu erfüllen hat, muß sich deshalb jeder Offizier klar bewußt sein.

*) Vgl. S. D. Einl.

B. Die Berufspflichten.

I. Der Offizier als Erzieher und Lehrer.

7.

Aufgaben und Tätigkeit des Offiziers als Erzieher und Lehrer.

Was braucht er dazu, und wie erfüllt er diese Aufgaben?

1. Wissen und Können.
2. Vorbild in Gehorsam, Pflichttreue und Pünktlichkeit.
3. Auftreten vor der Front und als Vorgesetzter in und außer Dienst.
4. Kein Überschreiten der Dienstgewalt; Verhinderung vorschriftswidriger Behandlung Untergebener.
5. Behandlung des Mannes nach Eigenart (Menschenkenntnis); Lob und Tadel; Wecken des Ehrgefühls; Förderung von Lust und Liebe zum Dienst; Gerechtigkeit; streng, aber nicht herzlos.
6. Treue Fürsorge für das Wohl der Leute (Marsch, Unterkunft, Bivak usw.).

II. Der Offizier als Führer.

8.

Aufgaben des Offiziers als Führer im Kriege und Frieden. Hierzu höchste Ausbildung der körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte erforderlich, und zwar:

1. der körperlichen (Frische, Gewandtheit, Ausdauer, Meisterschaft in körperlichen Übungen und Sport. Maßhalten im Genuß, Bedürfnislosigkeit, keine Verweichlichung, keine Ausschweifung);
2. der geistigen (Weiterarbeit auf Grund der Kriegsschulkenntnisse; Kriegsgeschichte, Kriegswissenschaften, fremde Sprachen, Kriegsakademie, Militärtechnische Akademie, Winterarbeiten, Vorträge, Kriegsspiel. Interesse an den Weltereignissen. Bildung der Urteilskraft, Auffassungsgabe, Entschlußfähigkeit);
3. der sittlichen (Charakter und Willenskraft. Ehr- und Pflichtgefühl. Hohes Bewußtsein der eignen Würde und sittlichen Pflichten. Selbstbeherrschung, Selbstzucht, Entschlossenheit, Furchtlosigkeit, Mut der Verantwortung, Kühnheit, Beharrlichkeit).

Nur derjenige kann auf den Geist und Charakter eines andern einwirken, der mit den Bedingungen und Gesetzen der geistigen Entwicklung eines Menschen, der Psychologie, vertraut ist und weiß, daß diese die Grundlage der Erziehungslehre ist.

Das Ergebnis solcher Ausbildung ist Selbstvertrauen, Sicherheit und Kraft, die alles mit sich fortreißt und den Schwung zu großen Taten verleiht.

C. Die Standespflichten.

I. Im allgemeinen.

9.

1. Ehre (13.), Gefährdung und Verletzung der Ehre subjektiv und objektiv. Ehrenwort. Strengste Wahrhaftigkeit und Rechtflichkeit.
2. Sittenstrenge, christliche Gesinnung.

3. Würde, Takt, Höflichkeit, Bescheidenheit, gesellschaftliche Formen, ritterlicher Verkehr mit edlen Frauen, Pflege der Geselligkeit, Meiden schlechter oder zweifelhafter Gesellschaft.
4. Stets guter und vorschriftsmäßiger Anzug (Moden, Gigerltum unwürdig). Ziviltragen. Ordnungsliebe, Sauberkeit, guter Anzug auch zu Hause.
5. Anforderungen an den Burschen, Dienst und Behandlung des Burschen.

10.

II. Der Offizier als Mitglied des Offizierkorps.

1. Standesehre, Ehre der Gesamtheit und des einzelnen.
2. Kein Kastengeist, keine Überhebung über andere Stände, Förderung des Ansehens und Vertrauens zum Offizierstande.
3. Verschwiegenheit in und außer Dienst, aber kameradschaftliche Offenheit. Vorsicht bei der Unterhaltung mit Kameraden in Wirtshäusern, Eisenbahnabteilen, Straßenbahnwagen.
4. Wahre Kameradschaft, Korpsgeist, aber kein Cliquenwesen. Verkehr im Offizierkorps, Erziehung. Ritterlichkeit, stets formvoll, keine Zänkereien, Hilfsbereitschaft.
5. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse. Lebenszuschnitt nach den Mitteln der Minderbegüterten. Kein Progentum. Mäßigkeit. Gefahren der Trunkenheit. Kein Hasardspiel. Keine Schulden.

11.

III. Der Offizier als Untergebener.

1. Treue bis in den Tod. Gehorsam um der Sache willen, selbsttätig, freudig, nicht sklavisch. Unterordnung unter die bessere Einsicht des Vorgesetzten. Keine falsche Empfindlichkeit, kein Rasonieren und Kritizieren, aber eigene Ansicht frühzeitig ausbilden.
2. Achtung vor den Vorgesetzten,*) taktvolle Bescheidenheit, Stillschweigen im Dienst, Ehrenbezeugung in und außer Dienst.
3. Freudigkeit der Pflichterfüllung bis ins kleinste, auch ohne Überwachung. Unterlassungen freiwillig bekennen. Keine Augendienerei, kein Strebertum. Gesunder Ehrgeiz.

12.

Der Offizier muß sich dauernd bewußt sein, „daß er nicht bloß als gebildeter Mann, sondern auch als Träger der Ehre und der gesteigerten Pflichten seines Standes austritt,“ daß er überall nicht nur für die eigene Ehre, sondern auch für die des Offizierkorps in seiner Gesamtheit verantwortlich bleibt und für sie einzustehen hat.

Bei Besprechung der Berufs- und Standespflichten ist einzugehen auf die Einführungsordre vom 2. Mai 1874 und den XI. Abschnitt Wucher und Wechselverkehr.

*) Offiziere einer höheren Hauptklasse stehen zu allen Offizieren der nächstfolgenden Hauptklassen in dem Verhältnis eines Vorgesetzten. Jeder jüngere Offizier ist dem älteren Achtung und Ehrerbietung schuldig.

II. Abschnitt.

Die Ehrengerichte.

A. Bedeutung.

13.

Die Ehre bedingt die vollständigste Erfüllung aller Pflichten, die es möglich macht, sich wegen jeder Handlung furchtlos vor jedem Gericht der Welt wie vor dem eigenen inneren Richter zu stellen.

Der Besitz der Ehre erzeugt ein berechtigtes Gefühl persönlichen Wertes, das berechtigtes Bewußtsein eigener Würde und den darauf gegründeten Anspruch auf Achtung und Ansehen. Sie ist persönliches Gut eines jeden **ohne Unterschied des Standes**, der nach seinem inneren Wesen und seinem Verhalten das Bewußtsein allgemein menschlicher Würde besitzt und darauf den Anspruch auf Achtung gründet.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich spricht nur selten von der Ehre.*) Vergehen gegen die Ehre werden nur dann unter Strafe gestellt, wenn eine schon an sich strafbare Handlung, z. B. der Meineid, auf eine ehrlose Gesinnung zurückgeführt werden muß, oder wenn der Leichtsinns und die Unerfahrenheit der Mitmenschen unter Verpfändung der Ehre in gewinnlüchtiger Absicht ausgebeutet werden (106).

Die einzige Ehrenstrafe, die das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich kennt, der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, ist lediglich eine Zusatzstrafe.

Solche Bestimmungen genügen nicht für die gesteigerten Berufspflichten verschiedener Stände, die nicht nur äußerlich ihre Pflicht erfüllen, sondern, von wahren Ehrgefühl durchdrungen, das Beispiel völliger Hingabe an ihren Beruf geben.

Für solche Berufsstände wächst daher das Bedürfnis nach Einrichtungen, welche die Strafgesetze nach dieser Richtung ergänzen, nach Bestimmungen, die den Zweck haben, **die gemeinsame Ehre des Standes und die Ehre des einzelnen zu wahren, Standesgenossen von unbegründeten Verdächtigungen ihrer Ehrenhaftigkeit zu reinigen und gegen Mitglieder, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entspricht, einzuschreiten.**)**

B. Geschichtliches.

14.

Die erste Vorschrift im Sinne der heutigen militärischen Ehrengerichte erging bei der Neugestaltung des preussischen Heeres durch die Verordnung vom 3. August 1808, betreffend die Bestrafung der Offiziere. In ihr wird zum ersten Male das dienstliche und außerdienstliche Verhalten eines Offiziers der entscheidenden Beurteilung der Kameraden unterstellt; das dabei zu beobachtende Verfahren wird als Ehrengericht bezeichnet. Es konnte auf „zeitigen Verlust des Avancements“ erkennen (19¹).

Eine festere Form erhielten die Ehrengerichte durch die A.R.D. vom 15. Februar 1821, betreffend das

*) Vgl. §§ 30—42, 46, 54, 3. Abs., 134, 138 M.St.G.B. §§ 20, 32 ff. R.St.G.B.

**) Ehrengerichte der Rechtsanwälte, ärztliche Ehrengerichte usw.

Verfahren bei den Ehrengerichten. Ihrer Zuständigkeit wurden überwiesen: alle solche Handlungen, die nicht durch Strafgesetze vorgehoben, gleichwohl aber dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind.

Nachdem die A.R.D. vom 15. Februar 1821 durch eine Reihe von Vorschriften vervollständigt worden war, wurden am 20. Juli 1843 die beiden Verordnungen über Ehrengerichte und die Bestrafung der Offiziere wegen Zweikampfes im preußischen Heere eingeführt.

Von der Strafe des „Abancementsverlustes“ wurde als unzutraglich Abstand genommen, dagegen wurden die Strafen der Warnung, des Verlustes des Rechtes, die Militäruniform zu tragen, und der Entfernung aus dem bisherigen Wohnorte eingefügt; später trat noch die Strafe des gelinden Festungsarrestes von mindestens 6 Wochen bis zu 6 Monaten hinzu (A.R.D. v. 13. 11. 1856).

Die A.R. II vom 20. Juli 1843 über das Verfahren der Ehrengerichte bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorkommenden Streitigkeiten und Beleidigungen sowie über Bestrafung des Zweikampfes unter Offizieren ist aufgehoben. Dagegen hat die A.R. I über die Ehrengerichte durch die A.R. vom 2. Mai 1874 und vom 1. Januar 1897 (Erg. D.) eine weitere Entwicklung erfahren.

C. Umfang des Lehrstoffes.

15. Die Einführungsordre zu der Allerhöchsten Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preußischen Heere vom 2. Mai 1874 enthält die **Grundseiten der Anschauungen**, auf denen das gesamte Offiziercorps des Heeres steht. Bei Besprechung der Berufs- und Standespflichten ist der hierfür grundlegende Teil der Einführungsordre bereits erörtert worden. Es bleibt noch dasjenige zum Verständnis zu bringen, was das Wesen der Ehrengerichte betrifft, um zu zeigen, von welchem Geiste diese Einrichtung getragen sein soll.
16. Hierbei ist einzugehen auf:
1. den Wortlaut der Einführungsordre, die durch die A.R.D. vom 1. Januar 1897 bezüglich des drittlezten und vorlezten Absatzes eine Ergänzung erfahren hat;
 2. den Zweck und die Zuständigkeit der Ehrengerichte (Ehr. B. 1, 2, 4, 5a, 6a, 7, 8, 12);
 3. die Stellung, die Bedeutung und Pflichten des Ehrenrats (Ehr. B. 14 bis 17, 22, 23, 26);
 4. die Feststellung des Tatbestandes und das ehrengerichtliche Verfahren (Ehr. B. 24, 27—31, 33—41);
 5. den Zweck und Verlauf der Spruchszugung (Ehr. B. 42, 43, 46, 50, 51, 54, 55, 57—59);
 6. die Allerhöchste Entscheidung und ihre Bekanntmachung (Ehr. B. 60—62).

III. Abschnitt.

Der Zweikampf.

17.

A. Bedeutung.

Der Zweikampf ist der Kampf um die Reinheit der Ehre, „eine Form geregelter Selbsthilfe auf einem Gebiete, wo der Rechtsschutz versagt“ (Woguslawski); er ist die Ergänzung der Unzulänglichkeit der Gesetzgebung.

Nach den Überlieferungen und den heutigen Anschauungen besteht die Sitte des

Zweikampfes in weiten Kreisen der gebildeten Stände bei Beleidigungen **schwerster** Art (z. B. Tätlichkeiten, frevelhaftes Antasten der häuslichen Ehre).

Diese Kreise sind von der Überzeugung durchdrungen, daß in Fällen schwerster Verletzung der eigenen oder der Familienehre unter Umständen nichts anderes übrig bleibt als der Zweikampf.

Ein Wandel in diesen Anschauungen wird nicht eher eintreten, als bis die Gesetzgebung Mittel und Wege findet, an Stelle der Geldstrafen und gelinden Freiheitsstrafen, die bei Ehrenbeleidigungen verhängt werden, einen wirksamen Ehrenschutz zu bieten.

Auf die tief eingewurzelte Anschauungsweise weiter Kreise des deutschen Volkes nimmt die Gesetzgebung insofern Rücksicht, als sie auf die vollendete oder versuchte Tötung oder Körperverletzung im Zweikampfe nicht die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen anwendet, vielmehr den Zweikampf wesentlich aus dem Gesichtspunkte eines eigenmächtigen Eingriffes in die staatliche Rechtsordnung bestraft.*)

Die Folgen, die Bestrafung wegen Zweikampfes, hat man auf sich zu nehmen. Sie erscheinen jedoch bei einer Angelegenheit, wo es sich um den Kampf um die Reinheit der Ehre handelt, wo man seine Person, sein Leben einsetzt, als geringfügig.

Auf ehrengerichtlichem Wege soll wegen eines Zweikampfes nur dann gegen Offiziere eingeschritten werden, wenn der eine oder der andere der Beteiligten bei dem Anlaß oder dem Austrag der Beleidigungen gegen die Standesehre gefehlt hat.

Dies muß insbesondere geschehen, wenn ein Offizier einem Kameraden ohne jede Veranlassung eine schwere Beleidigung zugesügt haben sollte. **Denn einen Offizier, der imstande ist, die Ehre eines Kameraden in frevelhafter Weise zu verletzen, will Se. Majestät ebensowenig im Heere dulden, wie einen Offizier, welcher seine Ehre nicht zu wahren weiß.**

Zur Wahrung der Standesehre ist aber der Zweikampf unter Umständen nicht zu vermeiden.

Ist er also dann eine Notwendigkeit, wenn andere standesgemäße Wege als Sühne oder zur Wiederherstellung der Ehre versagen, so weist er doch stets eine schwere Verantwortung zu sowohl dem, der herausfordert, wie dem, der durch seine Handlungsweise zu solcher Herausforderung nötigt.

Niemand schädigt seine Ehre, wenn er getanes Unrecht einzieht, Mißverständnisse aufklärt, sein Bedauern über unbeabsichtigte Kränkungen ausspricht, nicht gewollte Beleidigungen zurücknimmt und — auch in Gegenwart von Zeugen — den Beleidigten um Entschuldigung bittet.

Andererseits ist es ritterlich, zu vergeben und zu vergessen und die zur Veröhnung gebotene Hand anzunehmen, soweit Standesehre und gute Sitte es zulassen.

Zu wirksamster Weise ist die Möglichkeit von Zweikämpfen zwischen Offizieren durch die A.R.D. vom 1. Januar 1897 (Erg. D.) eingeschränkt worden.

*) M. St. G. B. § 112; R. St. G. B. §§ 201 bis 210.

M. N. U. § 5.

18.

B. Umfang des Lehrstoffes.

Bei der Besprechung und Erläuterung der A.R.D. vom 1. Januar 1897 ist einzugehen auf:

1. die Ursachen der Ehrenhändel und die Mittel, ihnen vorzubeugen (Erg. D. Einleit.);
2. das Verhalten des Offiziers bei vorkommenden Beleidigungen (Erg. D. I, IV, V, IX);
3. die Tätigkeit des Ehrenrats (Erg. D. II, VI);
4. die Tätigkeit des Kommandeurs (Erg. D. III bis VI);
5. das Verfahren im Sinne der Erg. D. VII.

IV. Abschnitt.

Das Landheer.

A. Die geschichtliche Entwicklung der preussisch-deutschen Heeresmacht im 19. Jahrhundert.

19.

I. Die preussischen Heereseinrichtungen von 1808 bis 1813.

Das Jahr 1806 hatte gezeigt, daß die damalige preussische Wehrverfassung und Ausbildung des Heeres einer völligen Umgestaltung bedurften. König Friedrich Wilhelm III. ließ daher nach dem Tilsiter Frieden eine Kommission unter dem Vorsitz des Generals v. Scharnhorst zusammentreten, der auch Gneisenau, Grolman, Boyen, Clausewitz angehörten, und die unter persönlicher Anregung des Königs folgende Grundzüge festsetzte:

1. Umgestaltung des Offizierkorps; Bürgerliche werden zu den Offizierstellen mehr als bisher zugelassen. Vor Beförderung zum Offizier ist Ablegung zweier Prüfungen (Führer- und Offizierprüfung) oder Auszeichnung vor dem Feinde, immer Wahl durch das Offizierkorps notwendig. Einführung der Ehrengerichte. — Die Kompagnie- usw. Chefs bekommen feste, auskömmliche Gehälter; alle nicht aus solchen stammenden Einnahmen fallen weg;
2. Ausschließung der Ausländer; Beseitigung des Werbesystems und mißbräuchlichen Loskaufs; Ausdehnung des Aushebens (erste Ausführung des Grundsatzes allgemeiner Wehrpflicht);
3. erhebliche Verringerung der entehrenden Militärstrafen; Umarbeitung der Kriegsartikel;
4. kriegsmäßigere Ausbildung und Truppenübungen; Vermehrung der leichten Truppen; Verminderung der Bagage; Verbesserung der Verwaltung.

Preußen hatte sich nach dem Tilsiter Frieden verpflichten müssen, nicht über 42 000 Mann im Frieden unter Waffen zu halten, und konnte nur geringe Mittel hierauf verwenden. Um trotzdem im Kriegsfall über ein stärkeres Heer verfügen zu können, wurde auf Scharnhorsts Vorschlag das Krümpersystem eingeführt. Dadurch mehrte sich die Zahl der waffengeübten Leute, die, nach längerer oder kürzerer Dienstzeit in ihre Heimat beurlaubt, bei einer Mobilmachung sofort zur Verstärkung der Feldtruppen herangezogen werden konnten.

Unter der argwöhnischen Überwachung Napoleons, der noch immer französische Besatzungen in preussischen Festungen hielt, mußte sich das Reorganisationswerk mit äußerster Vorsicht vollziehen; 1810 mußte Scharnhorst auf Veranlassung Napoleons sogar von der Stelle des Kriegsministers zurücktreten, aber die Reorganisation vollzog sich dennoch in seinem Geiste weiter. Als Preußen sich 1813 erhob, ermöglichte es das Krümpersystem, die bestehenden Regimenter auf Kriegstärke zu bringen und zugleich 51 Bataillone neu aufzustellen.

Aber eine weit größere Streitmacht, wie sie nur durch ein allgemeines Aufgebot aller waffenfähigen Mannschaften geschaffen werden konnte, war zum Siege erforderlich. Der König rief diese sämtlich zu den Waffen.

Im Februar 1813 zog er durch die Errichtung freiwilliger Jäger-Detachements die gebildeten Stände zum Heeresdienste heran; gleich darauf befahl er die schon geplante allgemeine Wehrpflicht, vorläufig für die Dauer des Krieges. Die große Masse der männlichen Bevölkerung trat infolge des Aufrufs: „An mein Volk!“ (17. März 1813) als Landwehr und darüber hinaus als Landsturm auf. Fünf Monate später, nach Ablauf des Waffenstillstandes, verfügte der König über 302 000 Mann Linie und Landwehr ($6\frac{1}{2}$ v. S. der Bevölkerung).

Zahlreiche Offiziere, ehemalige Unteroffiziere und Soldaten der Armee von 1806, bisher außer Dienst, kamen den Neubildungen aller Art zuvorkommen, und gerade diesen Elementen, namentlich aber den Offizieren der „alten Armee“, die nach den Ereignissen von 1806 vielfach abfällig beurteilt worden waren, gebührt im besondern die Ehre, den alten preussischen Waffenruhm wiederhergestellt zu haben.

II. Die preussischen Heereseinrichtungen von 1814 bis 1858.

20.

Nach schweren Opfern kam Preußen durch die Kämpfe von 1813, 1814, 1815 zu einem Besitz, entsprechend dem von 1806, zurück. Die politischen Lehren dieser Zeit forderten Bereitschaft zu starker Machtentwicklung; die Erschöpfung gebot weise Sparsamkeit.

Im Jahre 1814 wurde die allgemeine Wehrpflicht dauernd eingeführt. Durch die Landwehrordnung vom Jahre 1815 wurden die Landwehr- und Landsturmpflicht beibehalten.

Danach umfaßt die Dienstpflicht:

- 3 Jahre bei der Fahne,
- 2 Jahre in der Reserve,
- je 7 Jahre in der Landwehr 1. und 2. Aufgebots.

Das aktive Heer bestand aus 1 Gardekorps und 8 Armeekorps. Von rund 500 000 Mann Kriegsstärke war nur etwa der 4. Teil im Dienst. Infanterie und Kavallerie der Landwehr, von der im Frieden kleine Stämme vorhanden, bildeten im Kriege Regimenter und Brigaden.

Der Rahmen dieser Wehrverfassung erhielt sich im wesentlichen unter König Friedrich Wilhelm IV. Allmählich traten aber folgende Mängel hervor:

1. Bei der großen Zunahme der Bevölkerung war die allgemeine Wehrpflicht in Wirklichkeit bald nicht mehr vorhanden, $\frac{1}{3}$ der wehrfähigen Mannschaft blieb schließlich vom Dienst befreit;
2. die Landwehr war bei den wenigen und kurzen Übungen, zumal 1838 die zweijährige Dienstzeit versuchsweise eingeführt war, wenig geschult, die Offiziere und Unteroffiziere des Dienstes entwöhnt. Die Mannszucht war mangelhaft, der gute Wille der Masse wog dies nicht auf;
3. Da die Zahl der Feldtruppen nicht ausreichte, mußte die Landwehr, entgegen ihrer Bestimmung, als Besatzung von Festungen und als Reserve der Feldtruppen zu dienen, in vorderer Linie Verwendung finden, während schließlich $\frac{1}{3}$ der wehrhaften Bevölkerung daheim blieb. Außerdem machte sich der Mangel an Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften beim Zutritt der Landwehr sehr ungünstig bemerkbar. Mobilmachung 1848/49.

1852 wurde daher die Landwehr enger an die Linie angeschlossen; ein Linien- und ein Landwehr-Regiment bildeten eine Brigade; Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften sollten mehr geübt und der Landwehr bei einer Mobilmachung planmäßig Offiziere und Unteroffiziere des aktiven Standes zugewiesen werden. Stellen wurden in entsprechender Zahl bei den Linientruppen geschaffen.

III. Die preussischen Heereseinrichtungen von 1859 bis 1865.

21.

Diese Verbesserungen waren aber nicht ausreichend, namentlich da keine Vermehrung der Feldtruppen vorgesehen wurde.

Es ist das eigenste, persönliche, unschätzbare Verdienst des Kaisers Wilhelm I., als Prinz von Preußen, als Regent und König die Grundpfeiler der preussischen Heeresorganisation gegen alle Anstürme geschützt und im Sinne ihrer Stiftung rechtzeitig zum Ausbau gebracht zu haben — trotz des Widerstandes des die Forderungen der Zeit durchaus verkennenden Abgeordnetenhauses. Die bei der Demobilmachung 1859 im Dienste gehaltenen Landwehr-Stammabteilungen wurden 1860 in Linien-Regimenter formiert, die Infanterie-Brigaden aus zwei Linien-Regimentern für das Feld, einem Landwehr-

Regiment für Besatzungszwecke zusammengefaßt, die Truppenteile der anderen Waffen entsprechend vermehrt. Die Zahl der jährlich einzustellenden Rekruten konnte dem Bevölkerungszuwachs entsprechend erhöht, die Dienstzeit in der Reserve von 2 auf 4 Jahre verlängert, die in der Landwehr von 14 auf 9 Jahre herabgesetzt werden, wovon 4 Jahre auf das erste, 5 auf das zweite Aufgebot entfielen.

Diese Maßnahmen vermehrten erheblich den Bestand an aktiven Kerntruppen und verjüngten das Heer durch Vermehrung der Reserven zugunsten älterer Landwehrjahrgänge, die im Kriegsfall nicht mehr herangezogen zu werden brauchten.

Die Kriegsbereitschaft des Heeres war sehr wesentlich gesteigert worden. Dies war von um so größerer Bedeutung, als die Eisenbahnen neuerdings zu einem gewichtigen Kriegsmittel geworden waren und durch sie Mobilmachung und Aufmarsch sich derartig schnell vollzogen, daß nur eine stets bereite Truppe den Anforderungen der obersten Heeresleitung gewachsen war.

Der Feldzug 1864 und die Kriege 1866 und 1870/71 rechtfertigten König Wilhelms Weisheit und Beharrlichkeit glänzend; sein Kriegsminister, General v. Roon, glücklicher als Scharnhorst, sah die Früchte seiner standhaften Vertretung der königlichen Absichten.

Durch sein von einem einheitlichen Offizierkorps befehligtes Heer wurde Preußen in die Lage versetzt, die Führung in Deutschland zu übernehmen. Nach den beispiellosen Erfolgen der Jahre 1870/71 konnte es den deutschen Einheitsgedanken verwirklichen.

22. IV. Die norddeutschen Heereseinrichtungen von 1866 bis 1870.

1866 wurde das preußische Heer um drei Armeekorps (IX., X., XI. — Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau) vermehrt. Das Königreich Sachsen bildete selbständig das XII. Armeekorps. Die Truppenteile der kleineren nord- und mitteldeutschen Staaten wurden den preußischen Armeekorps einverleibt. Die Kriegsstärke des Heeres betrug rund 900 000 Mann. Das II. Aufgebot der Landwehr fiel weg, die Grenze der Wehrpflicht wurde vom 49. auf das 42. Lebensjahr herabgesetzt.

23. V. Die deutschen Heereseinrichtungen von 1871 bis zur Gegenwart.

A. 1871—1880.

Die allgemeine Wehrpflicht wurde für das ganze Reich Gesetz. Das deutsche Heer ist seitdem ein Bundesheer.

Zu den vorhandenen 13 Armeekorps traten hinzu:

das XIII. (Württemberg),

das XIV. (Baden),

das XV. (Reichslande, unter preußischer Führung),

die königlich bayerische Armee mit dem I. und II. Armeekorps.

B. Von 1880—1905.

Zu diesem Abschnitt wurden die Armeekorps entsprechend dem Anwachsen der Bevölkerung dauernd verstärkt, diese Verstärkungen in neue Armeekorps zusammengefaßt. So entstanden:

1890 das XVI. Armeekorps in Lothringen,

das XVII. Armeekorps in Westpreußen,

1899 das XVIII. Armeekorps in Hessen,

das XIX. Armeekorps im Königreich Sachsen,

1900 das III. bayerische Armeekorps.

Außerdem fallen in diesen Zeitraum nachstehende Änderungen der Heeresverfassung:

1. Einführung der Ersatzreserve (1874) mit zwei Klassen und kurzer Dienstpflicht für einen Teil (1881), um Wehrpflichtige, die bis dahin (z. B. als überzählig) dem Landsturm zufielen, für das Heer bereit zu halten und zum Teil vorzubilden (64).

Diese Klasseneinteilung und Dienstpflicht fiel 1893 weg.

2. Wiederherstellung des 2. Aufgebots der Landwehr (1888), um mehrere bisher dem Landsturm angehörige Jahrgänge ausgebildeter Mannschaften im Feldheere zu behalten.
3. Verlängerung der Wehrpflicht vom 42. bis 45. Lebensjahre und Gliederung des

Landsturms in 1. und 2. Aufgebot (1888), um die ausgebildeten Mannschaften des Landsturms von den nicht ausgebildeten zu sondern (64).

4. Vorläufige Einführung der zweijährigen aktiven Dienstzeit, mit Ausnahme der Kavallerie und reitenden Artillerie, um möglichst alle Dienstfähigen militärisch auszubilden (1893).
5. Bildung neuer Regimenter und Brigaden aus den zu Vollbataillonen zusammengestellten IV. Halbbataillonen, die, 1893 errichtet, sich nicht bewährt hatten (1897).
6. Unterstellung der Feldartillerie unter die Divisionen unter Verdoppelung und gleichzeitiger Verkleinerung der Feldartillerie-Regimenter, um die Feldartillerie schon im Frieden kriegsgemäß zu gliedern (1899).
7. Einrichtung der Verkehrsgruppen (Eisenbahn-, Telegraphen-, Luftschiffertruppen) und der Maschinengewehr-Abteilungen. Einführung von Bepannungsabteilungen für die schwere Artillerie.
8. Gesetzliche Erhöhung der Friedensstärke und Regelung der Wehrpflicht 1899 mit Geltung bis 1905.

C. 1905—1915.

Gesetzliche Erhöhung der Friedensstärke und Regelung der Wehrpflicht 1905—1911. Die zweijährige Dienstzeit wird dauernde Einrichtung, ausgenommen für Kavallerie und reitende Feldartillerie.

Gesetzliche Erhöhung der Friedensstärke 1911—1915.

Bildung des XX. Armeekorps in Ost- und Westpreußen, des XXI. in Lothringen, Elsaß und Rheinprovinz (1912).

Ausbau der Verkehrsgruppen, Errichtung von Maschinengewehr-Kompagnien.

Abermalige gesetzliche Erhöhung der Friedensstärke 1913—1915.

Die Friedensstärken betragen rund:

1874	401 000 Mann,
1880	427 000 = ,
1893	479 000 = ,
1899	495 000 = ,
1910	506 000 = .

Die Friedensstärke wird betragen **1915 661 000** Mann ohne Offiziere, Beamte, Unteroffiziere, Kapitulanten und Einjährig-Freiwillige. Diese Zahl setzt sich zusammen aus:

669 Bataillone Infanterie, Jäger, Schützen,
550 Eskadrons,
483 Batterien Feldartillerie,
55 Bataillone Fußartillerie,
44 = Pioniere,
31 = Verkehrsgruppen,
26 = Train,
9 Maschinengewehr-Abteilungen,
181 = Kompagnien,
15 Festungsmaschinengewehr-Abteilungen,
7 Festungsfernsprech-Kompagnien,
14 Radfahrkompagnien.

(Abteilungen) zu 4 Eskadronen

Diese Truppen sind in 25 Armeekorps gegliedert. (1 Gardekorps, 21 Armeekorps und I., II. und III. bayerisches Armeekorps.)

B. Der Oberbefehl und die Zusammensetzung des deutschen Heeres.

Das Deutsche Reich ist ein Bundesstaat, an dessen Spitze der König von 24. Preußen als Deutscher Kaiser steht. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, Bündnisse und Verträge einzugehen, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Falls nicht ein

feindlicher Angriff auf das Bundesgebiet zur sofortigen Abwehr zwingt, erfordert die Kriegserklärung jedoch die Zustimmung des Bundesrates.

Dieser ist — auch in militärischer Hinsicht — **die oberste Reichsbehörde**; er wird aus den Vertretern der regierenden deutschen Fürsten und der drei freien Städte gebildet; den Vorsitz führt der vom Kaiser ernannte Reichskanzler.

Der Bundesrat besitzt mit dem Reichstag zusammen das Recht der Gesetzgebung (Feststellung des Reichshaushaltes). Gesetze kommen nur durch Übereinstimmung des Bundesrates und des Reichstages zustande.

Der Reichstag ist die Vertretung des Volkes. Er ist nicht in zwei Kammern geteilt wie der preußische Landtag (Herrenhaus, Abgeordnetenhaus). Die Zahl der Abgeordneten beträgt 397, die für einen Zeitraum von fünf Jahren auf Grund des allgemeinen und gleichen Wahlrechts in direktem Wahlverfahren und in geheimer Abstimmung gewählt sind. *)

Das Wahlrecht ist allgemein; denn zur Wahl ist jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, berechtigt. Für die Personen des aktiven Heeres ruht das aktive Wahlrecht, d. h. das Recht zu wählen; sie besitzen aber das passive Wahlrecht, können also gewählt werden. (Moltke).

25. Das Heer ist nach dem Wortlaut der Reichsverfassung ein **einheitliches** unter dem Befehl Sr. Majestät des Kaisers als Bundesfeldherrn.
26. Das **königlich bayerische Heer** ist (nach dem Bündnisvertrag vom 23. November 1870) ein in sich geschlossener Bestandteil des Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung, unter der Militärherrschaft Sr. Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilmachung — tritt es unter den Befehl Sr. Majestät des Kaisers als Bundesfeldherrn. Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilmachung) der bayerischen Truppen oder eines Teils erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Se. Majestät den König von Bayern.
27. Für die Dauer friedlicher Verhältnisse soll (nach der Konvention vom 21./25. November 1870) das **königlich württembergische Armeekorps** in seinem Verbands- und seiner Gliederung erhalten bleiben und nur im eigenen Lande seine Standorte haben; eine hiervon abweichende Anordnung bedarf der Zustimmung Sr. Majestät des Königs von Württemberg, außer bei Besetzung von Festungen.
28. Die **königlich sächsischen Truppen** bilden (nach der Konvention vom 7. Februar 1867) ebenfalls einen geschlossenen Verband mit eigener Verwaltung.
29. Für **alle übrigen Truppen** ist vertragsmäßig auf reichsgesetzliche Selbständigkeit in verschiedenem Umfange verzichtet; sie stehen unter preußischem Befehl in preußischer Verwaltung oder sind in dem preußischen Heere aufgegangen. Insbesondere ernannt und befördert die Offiziere Se. Majestät der Kaiser als König von Preußen und Kriegsherr des preußischen Heeres.

Die verfassungsgesetzlichen Rechte Sr. Majestät des Kaisers als Bundesfeldherrn über das gesamte Landheer sind danach teils eingeengt, teils durch Verzichtleistungen der Fürsten an

*) In Preußen ist das Wahlrecht auf Grund der Steuerleistung in drei Klassen abgestuft. Das Wahlverfahren ist öffentlich (mündliche Stimmabgabe) und indirekt. Die Urwähler wählen Wahlmänner, die den Abgeordneten wählen. Jeder Preuße, der das 24. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das aktive, mit Vollendung des 30. Lebensjahres das passive Wahlrecht.

kriegsherrlicher Gewalt wesentlich erweitert. In den Fahneneid der Truppen ist neben dem Gelöbniß der Treue für den Landesherrn das des Gehorsams für die Befehle Sr. Majestät des Kaisers aufgenommen, bei bayerischen Truppen auf den Krieg beschränkt.

Im **Reichsetat** für die Ausgaben des Heeres trägt das Reich die Kosten für Preußen 30. (einschl. der mit Preußen verbundenen Staaten), Sachsen, Württemberg gemeinsam. Die Vertretung im Bundesrat und Reichstag findet durch den preußischen Kriegsminister statt unter Mitwirkung der übrigen Kriegsministerien (Militärbevollmächtigte). Für Bayern gilt der Zusatz, daß Bayern die Kosten seines Kriegswesens allein trägt, d. h. daß im Reichsetat der Geldbetrag für die bayerischen Truppen in einer Summe ausgeworfen wird; über die Verwendung im einzelnen entscheidet Bayern (Landtag).

Die Reichslande (Elsaß-Lothringen) stehen in militärischer Hinsicht unmittelbar unter Sr. Majestät dem Kaiser. Gouvernements, Kommandanturen, Landwehrbezirke der Reichslande sind kaiserlich. Die Rekruten der Reichslande treten in preußische Truppenteile.

Ulm ist Reichsfestung.

Trotz der Sonderstellung Bayerns und mancher äußerlichen Abweichungen in den einzelnen Staaten ist das **deutsche Heer ein durchaus einheitliches** und wird **von dem gleichen Geiste getragen**. Seine gleichwertigen Leistungen im Kriege werden durch die gleichartigen Grundsätze seiner Gliederung, Bewaffnung und Ausbildung gewährleistet.

Bayern nimmt an mehreren, Sachsen und Württemberg nahezu an allen preußischen Einrichtungen teil.

C. Das Landheer im Frieden.*)

I. Das militärische Gefolge Sr. Majestät des Kaisers und Königs. 31.

Das Hauptquartier Sr. Majestät des Kaisers und Königs besteht aus dem vortragenden Generaladjutanten, dem diensttuenden Generaladjutanten und Kommandanten des Hauptquartiers, den diensttuenden Generalen à la suite und den diensttuenden Flügeladjutanten.

Zu dem militärischen Gefolge gehören außerdem die in anderen Dienststellungen befindlichen Generaladjutanten, Generale und Admirale à la suite und Flügeladjutanten.

Zum Hauptquartier gehören ferner (dem Gardekorps unterstellt):

1. Die Leibgardermerie (1. Zug Unteroffiziere der Kavallerie; 2. Zug [„Leibgarde Ihrer Majestät der Kaiserin“] Gefreite und Gemeine der Linien-Kürassier-Regimenter).
2. Die Schloßgarde-Kompagnie (halbinvalide Unteroffiziere) zur Bewachung der königlichen Schlösser.

II. Das Militär-Kabinett. 32.

Das Militär-Kabinett, unter dem vortragenden Generaladjutanten als Chef, ist ausführendes Organ für die Befehle Sr. Majestät des Kaisers und Königs in bezug auf die Kommandoangelegenheiten der Armee, die der Allerhöchsten Entscheidung unterbreiteten gerichtlichen und ehrengerichtlichen Angelegenheiten, Gnadenbeweise Sr. Majestät für die Armee, insbesondere Ordensverleihungen und Unterstützungen.

*) Die nachstehenden Angaben beziehen sich, wo nicht anderes hervorgehoben, in erster Linie auf die preußischen Heereseinrichtungen.

Die mit dem Militär-Kabinett vereinigte Abteilung für die persönlichen Angelegenheiten bearbeitet die Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen, Beurlaubungen, Verabschiedungen der Offiziere und alle den Offizierverfaß betreffenden Angelegenheiten.

33.

III. Das Kriegsministerium.

Das preußische Kriegsministerium ist in allen Organisations-, Bewaffnungs-, Befestigungs- und Verwaltungsangelegenheiten die oberste Militärbehörde des deutschen Reichsheeres mit Ausnahme von Bayern,^{*)} Sachsen und Württemberg, die besondere Kriegsministerien haben (30).

Das Kriegsministerium ist eingeteilt in:

1. das Zentral-Departement (innerer Dienst und Verwaltung des Kriegsministeriums; Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kriegsministers zuführen sind);
2. das Allgemeine Kriegs-Departement (8 Abteilungen; militärische Zweige der Verwaltung); ihm sind zugeteilt: die Inspektoren der Waffen bei den Truppen, des Feld- und Fußartillerie-Geräts, des Truppen- und Train-Feldgeräts, die Inspektion der Infanterieschulen (Infanterie-Schießschule, Militär-Turnanstalt, 7 Unteroffizierschulen, 7 Unteroffiziererschulen, Militär-Knaben-Erziehungsanstalt in Annaburg), Gewehrprüfungskommission, Zeughausverwaltung in Berlin, Militär-Veterinär-Inspektion, Militär-Veterinär-Akademie, die 2 Armee-Musikinspektoren; ferner in bezug auf Verwaltungsangelegenheiten: Militär-Reitinstitut, Offizierreiterschulen in Paderborn und Soltau, Feldzeugmeisterei. Letztere ist die oberste Dienststelle für die Anfertigung und Verwaltung der gesamten Streitmittel und des Feldgeräts. Ihr unterstehen:
 - a) die Zentralabteilung und das Militär-Versuchsamt (ballistische und Sprengstofffragen),
 - b) die Inspektion der technischen Institute der Infanterie,
 - c) die Inspektion der technischen Institute der Artillerie,
 - d) die Artilleriedepot-Inspektion mit 4 Artilleriedepot-Direktionen,
 - e) die Traindepot-Inspektion mit 2 Traindepot-Direktionen;
3. das Armee-Verwaltungs-Departement (6 Abteilungen; wirtschaftliche Zweige der Verwaltung);
4. das Versorgungs- und Justiz-Departement (3 Abteilungen; Pensionsangelegenheiten, Invalidenversorgung, Unterstützungswesen, Anstellungsangelegenheiten, Militär-Justizverwaltung); ihm sind zugeteilt: evangelische und katholische Feldpropstei; Inspektion der militärischen Straf-anstalten; Direktorium des Potsdamer großen Militär-Waisenhauses;
5. die Remonte-Inspektion (Ankauf und Verteilung der Remonten, Landespferdezucht, Remontedepots, Chargenpferde);
6. die Medizinal-Abteilung (Gesundheitswesen im Heere, Angelegenheiten des Sanitätspersonals, freiwillige Krankenpflege^{**) mit 5 Sanitätsinspektionen.}

Zum Etat des Kriegsministeriums gehören noch die mit dem Militär-Kabinett vereinigte Abteilung für die persönlichen Angelegenheiten und die Geheime Kriegskanzlei (Stammlisten der Truppenteile, Statistik des Offizierkorps — Patente, Ranglisten).

34.

IV. Der Generalstab der Armee.

Der Generalstab unter dem Chef des Generalstabes der Armee, dem mehrere Oberquartiermeister unterstellt sind, unterstützt die oberste Heeresleitung und die Befehlshaber größerer Heereskörper und Plätze in strategischen, taktischen und Verwaltungsanordnungen und dient kriegswissenschaftlichen Zwecken.

^{*)} Das bayerische Kriegsministerium ist das Organ des Königs als obersten Kriegsherrn in allen Armeeangelegenheiten, die oberste Kommando- und Verwaltungsbehörde der Armee.

^{**) S. D. 496.}

Man unterscheidet:

1. den Großen Generalstab,
2. den Generalstab bei den Truppenkommandos und in den größeren Festungen,
3. die Landesaufnahme.

Dem Chef des Generalstabes der Armee unterstehen ferner die Kriegsakademie und die Linien-Kommandanten; letztere vermitteln den Verkehr zwischen den Militärbehörden und den Bahnverwaltungen. *)

Der **Große Generalstab** (Berlin) umfaßt:

die Zentral-Abteilung,

10 Abteilungen zur Vorbereitung der kriegerischen Tätigkeit des Heeres (Sammeln von Nachrichten und statistischem Material über fremde Heere und die voraussichtlichen Kriegsschauplätze [Stärke, Bewaffnung, Kampfweise, Festungen, Verkehrsmittel, Bodengegestaltung, natürliche Hilfsmittel], Untersuchung und Beschreibung des eigenen Landes, Ausbildung von Offizieren für höhere Truppenführung und den Generalstabsdienst, Ausarbeiten von Plänen für die Mobilmachung und den Aufmarsch des Heeres),

die Eisenbahn-Abteilung (Beförderung des Heeres in das Aufmarschgebiet, Marsch- und Eisenbahnfahrtafeln, Entwicklung der Eisenbahnen im In- und Auslande),

zwei kriegsgeschichtliche Abteilungen (Kenntnis des Krieges, Ermittlung der Grundsätze für die Führung der Truppen aus den Lehren der Kriegsgeschichte, Herausgabe von Werken und Schriften),

das Kriegsarchiv (Kriegsakten).

Der **Generalstab bei den Truppenkommandos und in den größeren Festungen:**

Allen Stäben von der Division an aufwärts, der General-Inspektion der Fußartillerie, des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, des Militär-Verkehrswesens, den Gouvernements und den Kommandanturen größerer Festungen sind Generalstabsoffiziere zur Erledigung der Generalstabsgeschäfte zugeteilt. **)

Der **Landesaufnahme** mit einem besonderen Chef unterstehen:

die trigonometrische Abteilung (trigonometrische Messung),

die topographische Abteilung (Aufnahme 1:25 000, Meßtischblätter),

die kartographische Abteilung (Vervielfältigung, Übertragung in den Maßstab 1:100 000, 1:200 000 usw.),

die Plan-kammer (Aufbewahrung, Ausgabe).

Bayern hat einen selbständigen Generalstab.

V. Die Armee-Einteilung. 35.

1. Das Oberkommando in den Marken. 36.

2. Die 8 Armee-Inspektionen. 37.

Die General-Inspektoren (General-Feldmarschall, Generaloberst usw.) besichtigen auf Befehl Sr. Majestät die ihnen unterstellten Armeekorps (Stab: 1 Generalstabsoffizier oder 1 Adjutant).

*) Vgl. Militär-Eisenbahnordnung. — §. D. 522 ff.

**) „Der Generalstab ist bestimmt, die Ideen des kommandierenden Generals in Befehle umzuschaffen, nicht nur indem er erstere den Truppen mitteilt, sondern vielmehr indem er alle Detailgegenstände bearbeitet und den General selbst dieser unfruchtbaren Mühe überhebt.“ (Clauswitz.)

38.

5. Die 25 Armeekorps.

39.

a. Die höheren Verbände, Befehlshaber, Kommandobehörden und Stäbe.

Das **Armeekorps** besteht aus 2 Divisionen (das Gardekorps außerdem aus 1 Kavallerie-Division zu 4 Brigaden zu je 2 Regimentern), 1 Train-Bataillon zu 4 Kompagnien und bei einzelnen Armeekorps noch aus:

- 1 Jäger-Bataillon mit 1 Maschinengewehr- und 1 Radfahr-Kompagnie,
- 1 bis 2 Fußartillerie-Regimentern (meistens mit 1 bis 2 Bspannungsabteilungen) zu 2 Bataillonen zu je 4 Batterien,
- 1 bis 2 Pionier-Bataillonen zu 4 Kompagnien, zum Teil mit Scheinwerferzug, Verkehrsformationen (Eisenbahn-Regimenter, Luftschiffer-, Flieger-, Telegraphen-Bataillone, Kraftfahr-Bataillon).

Das Armeekorps wird von dem kommandierenden General (in der Regel General der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie) befehligt. Er hat die Oberaufsicht über die taktische Ausbildung und Schlagfertigkeit sämtlicher Truppen des Armeekorps (außer Fußartillerie, Pioniere und Verkehrsgruppen). Er ist Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit (Oberkriegsgerichte) und regelt Erfaßwesen, Mobilmachung und Sicherheitsmaßnahmen.

Zum Generalkommando gehören als Stab:

- der Chef des Generalstabes,
- der Generalstab,
- die Adjutantur,
- die Militärintendantur,
- das Sanitätsamt,
- der Korpsveterinär,
- 2 Ober- und 1 Kriegsgerichtsrat,
- der evangelische und katholische Militär-Oberpfarrer.

Der Chef des Generalstabes vertritt den kommandierenden General in den laufenden Geschäften, jedoch nicht in Ausübung persönlicher Befugnisse (Urlaub, Strafen, als Gerichtsherr u. dgl.).

Anmerkung: Die Kenntnis des eigenen Armeekorps in der Friedensgliederung bis ins einzelne muß jeder Kriegsschüler besitzen.

Die Division besteht aus:

- 2 bis 3 Infanterie-Brigaden,
- 1 Kavallerie- } Brigade.
- 1 Feldartillerie- }

Der Divisionskommandeur (Generalleutnant) überwacht den Dienstbetrieb und regelt die gemeinsamen Übungen seiner Truppen. Er ist Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit (Kriegsgerichte).

Zur Division gehören als Stab:

- | | |
|-----------------------------|--|
| 1 Generalstabsoffizier, | 1 Intendanturrat, |
| 1 Adjutant, | 1 Divisionsarzt, |
| 3 bis 4 Kriegsgerichtsräte, | die Divisionspfarrer (evangelische und katholische). |

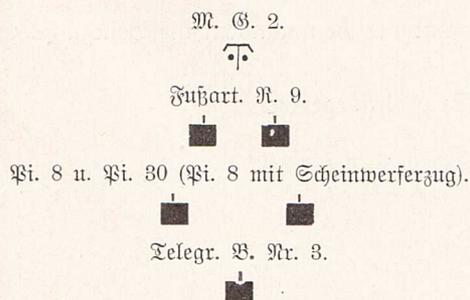
Tafel Nr. 1.

Das Armeekorps im Frieden.

VIII. Armeekorps.

Generalkommando.

16. Division.		15. Division.	
31. J. B.	30. J. B.	80. J. B.	29. J. B.
J. R. 29. J. R. 69.	J. R. 28. J. R. 68.	J. R. 65 mit Festungs- M. G. Abt. 7. J. R. 160.	J. R. 25. J. R. 161.
Bez. Kommandos: I Trier, II Trier.	Bez. Kommandos: Andernach, Coblenz.	Bez. Kommandos: Bonn, Neuwied.	Bez. Kommandos: Aachen, Montjoie.
16. R. B.		15. R. B.	
Jäg. 3. Pferde 7. 		Kür. 8. 	
Jäg. 3. Pferde 8. 		Fuß. 7. 	
16. F. A. B.		15. F. A. B.	
F. A. R. 23. 		F. A. R. 59. 	
F. A. R. 44. 		F. A. R. 83. 	
		Landwehr-Inspektion Cöln. Bez. Kommandos: I Cöln, II Cöln, Deuß, Jülich, Neuß, Rheydt, Siegburg.	



Die Brigaden bestehen in der Regel aus 2, seltener aus 3 Regimentern.

Der Brigadefeldkommandeur (Generalmajor, Oberst) überwacht die Ausbildung der Regimenter, prüft durch die Musterung die Bekleidung, Ausrüstung und den Wirtschaftsbetrieb der Truppen und leitet in der Regel die Aushebung (70, 2, 71, 3).

Ihm sind gewöhnlich einige Bezirkskommandos unterstellt (69).

Dem Brigadefeldkommandeur ist ein Adjutant beigegeben, den Feldartillerie-Brigaden außerdem ein Feuerwerksoffizier.

Zur 1. Garde-Infanterie-Brigade gehört das Lehr-Infanterie-Bataillon, bestehend aus Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften der Infanterie-Regimenter des I. bis XXI. Armee-korps und der Marine-Infanterie. Zweck: Herbeiführung gleichmäßiger Ausbildung der Infanterie.

40. b. Die Truppenteile, Truppenbefehlshaber, Truppenbehörden und Truppenstäbe.

Das Regiment besteht aus 2—3 Bataillonen, 5 Eskadrons, 2—3 Abteilungen. Jedem Infanterie-Regiment ist eine Maschinengewehr-Kompagnie zugeteilt, einzelnen außerdem eine Festungs-Maschinengewehr-Abteilung.

Der Regimentskommandeur (Oberst, Oberstleutnant, Major) regelt die gleichmäßige Ausbildung, die Verteilung des Ersatzes und die Entlassungsangelegenheiten innerhalb des Regiments. Er ist verantwortlich für Bekleidung und Ausrüstung und ist Gerichtsherr der niederen Gerichtsbarkeit (Standgerichte).

Als Führer des Offizierkorps sorgt er für dessen Ergänzung, Ausbildung und Erziehung (Qualifikationsberichte) und leitet die ehrengerichtlichen Angelegenheiten der Offiziere.

Dem Regimentskommandeur sind als Stab beigegeben:

- Stabsoffiziere und Hauptleute usw. beim Stabe,
- Regimentsadjutant,
- Oberstabsarzt,
- Oberzahlmeister,
- Veterinäroffizier (Kavallerie, Feldartillerie, Fußartillerie),
- Feuerwerksoffizier (Fußartillerie).

Das Bataillon besteht gewöhnlich aus 4 Kompagnien (Batterien), die Abteilung aus 3 Batterien.

Der Bataillons- usw. Kommandeur (Major, Oberstleutnant) beaufsichtigt die Ausbildung und Mannszucht der Kompagnien usw. Er ist verantwortlich für den guten Zustand der Kriegsbestände an Bekleidung und Ausrüstung.

Bei den selbständigen (Jäger- usw.) Bataillonen hat der Kommandeur die Befugnisse eines Regimentskommandeurs.

Dem Bataillons- usw. Kommandeur sind als Stab beigegeben:

- 1—2 Hauptleute beim Stabe (Infanterie),
- 1 Hauptmann und 1 Major beim Stabe (selbständiges Bataillon),
- 1 Bataillons- usw. Adjutant,
- 1 Stabsarzt,
- 1 Assistenzarzt (Oberarzt),
- 1 Veterinäroffizier (Feldartillerie und Train),
- 1 Zahlmeister (Oberzahlmeister).

Die **Kompagnie** (Eskadron, Batterie) befehligt ein Hauptmann (Rittmeister) als Chef. Er leitet die Ausbildung, handhabt die Mannszucht, sorgt für den Ersatz der Unteroffiziere und ist für die überwiesenen Bestände an Bekleidung und Ausrüstung verantwortlich.

Die Oberleutnants und Leutnants versehen ihren Dienst auf Befehl des Kompagnie- u. sw. Chefs nach den bestehenden Dienstvorschriften.

Alle Vorgesetzten sollen die tätige Wirksamkeit ihrer Untergebenen fördern, ihr den 41. angemessenen Spielraum lassen und jene nur überwachen, ohne weiter einzugreifen, als es durch Mißgriffe oder etwaiges Zurückbleiben erforderlich ist.

Wo gegen diese Bestimmung gefehlt wird, wird

Freude am Dienst geraubt,
keine Selbständigkeit erzogen,

der Gefahr der Einseitigkeit bei den Vorgesetzten Vorschub geleistet, die ihren Blick für höhere Verhältnisse schwächt. (M. R. D. v. 16. 12. 1858.)*

4. Die besonderen Behörden für einzelne Waffen, Gouvernements und Kommandanturen. 42.

Jäger, Kavallerie, Feld- und Fußartillerie, Pioniere, Verkehrstruppen und Train unterstehen im **Frieden** in einzelnen Dienstzweigen noch besonderen General-Inspektionen und Inspektionen.

Jäger, Fußartillerie, Pioniere, Verkehrstruppen und Train sind den **Generalkommandos** außer in den in 39 genannten Fällen unterstellt:

zu Truppenübungszwecken und
in Verwaltungs-Gerichts- und Disziplinarangelegenheiten.

Für die höhere Gerichtsbarkeit der ersten Instanz sind diese Truppen einem Divisions- oder Gouvernements- (Kommandantur-) Gerichte zugeteilt.

Unter dem **Inspekteur der Jäger und Schützen** stehen die preussischen Jäger-Bataillone, das Garde-Schützen-Bataillon und die Maschinengewehr-Abteilungen, die der Inspekteur in sämtlichen Dienstzweigen besichtigt.

Er ist zugleich Kommandeur des Reitenden Feldjägerkorps, dessen Mitglieder im Frieden Kurierdienst für das Auswärtige Amt tun.

Dem **General-Inspekteur der Kavallerie** untersteht die gesamte Kavallerie in bezug auf kavalleristische Ausbildung und Pferdmaterial.

Ihm sind unterstellt:

1. die Kavallerie-Inspektionen;
2. das Militär-Reitinstitut (Hannover) und die Offizier-Reitschulen (Paderborn und Soltau).

Der General-Inspekteur der Kavallerie besichtigt einzelne Truppenteile der Kavallerie und leitet die Übungen größerer Kavallerieverbände.

Die Kavallerie-Inspektoren führen Kavallerie-Divisionen und leiten taktische Übungsreisen von Offizieren der Kavallerie.

Unter dem **Inspekteur der Feldartillerie** steht die Feldartillerie bezüglich der Schießausbildung. Ihr untersteht die Feldartillerie-Schießschule (Nüterbog) zur Ausbildung von Offizieren im Schießdienst.

An der Spitze der Fußartillerie steht der **General-Inspekteur der Fußartillerie**.

Er überwacht die waffenmäßige Ausbildung, leitet die Personalangelegenheiten und wirkt bei den Festungsfragen mit.

*) F. D. 6.

Der General=Inspektion sind unterstellt:

1. die Fußartillerie=Schießschule (Nüterbog) zur Ausbildung von Offizieren und Unteroffizieren;
2. die Fußartillerie=Inspektionen (Brigaden, Regimenter); jeder Inspektion außerdem Artilleriedepot=Direktionen (Artilleriedepots, Artillerieoffiziere vom Platz).

Die Oberfeuerwerkerschule (Berlin) bereitet Unteroffiziere zur Oberfeuerwerkerprüfung vor.

An der Spitze des Ingenieur= und Pionierwesens steht der **Chef des Ingenieur= und Pionierkorps und General=Inspekteur der Festungen.**

Er besichtigt die Offiziere und die Pionier=Bataillone und leitet die persönlichen Angelegenheiten; außerdem wirkt er in erster Linie bei der Neuanlage von Festungen usw. mit und sorgt für Zustandhaltung und Verbesserung der bestehenden Befestigungsanlagen.

Ihm sind unterstellt:

1. das Ingenieur=Komitee (Berlin) zur Bearbeitung von Festungsentwürfen.
Die Festungsbauerschule (Charlottenburg) bildet Unteroffiziere der Pionier=Bataillone zu Festungsbauoffizieren aus;
2. die Ingenieur=Inspektionen (Festungs=Inspektionen, Fortifikationen, Ingenieur=Offiziere vom Platz);
3. die Pionier=Inspektionen (Pionier=Bataillone, Kommando der Pioniere).

Dem **General=Inspekteur des Militär=Verkehrswesens** sind unterstellt:

- a) die Inspektion der Eisenbahntruppen (2 Eisenbahn=Brigaden);
- b) die Inspektion der Feldtelegraphie (3 Inspektionen der Telegraphentruppen);
- c) die Inspektion des Militär=Luft= und Kraft=Fahrwesens (je eine Inspektion der Luftschiffer und Fliegertruppen);
- d) die Inspektion des Festungsverkehrswesens (Verkehrsoffiziere vom Platz);
- e) die Versuchs=Abteilung des Militärverkehrswezens.

Der General=Inspekteur leitet die Dienst= und Personalangelegenheiten der Verkehrstruppen, überwacht ihre waffenmäßige Ausbildung und wirkt bei allen Festungsfragen, soweit diese das Militär=Verkehrswesen betreffen, mit.

Der Train=Inspekteur besichtigt die Train=Bataillone. Mehrere Train=Bataillone sind einem Kommandeur der Trains unterstellt.

Gouvernement und Kommandantur haben einzelne große Festungen (Metz, Straßburg, Königsberg, Graudenz) und Berlin. Andere Festungen und einige offene Städte haben nur Kommandanturen.

Der Gouverneur oder Kommandant leitet die Vorbereitung der Festung auf den Krieg, regelt den Garnisondienst und hat im Kriege mit allen Mitteln die bedrohte Festung zu sichern und zu behaupten. In sonstigen Garnisonen versieht der „Garnisonälteste“ die Friedensaufgaben der Kommandantur (Kommandant der Oberrheinbefestigungen).

Die Kommandanten der Truppenübungs= und Fußartillerie=Schießplätze haben dort ähnliche Obliegenheiten und Befugnisse zur örtlichen Verwaltung.

Unter dem **Chef der Landgendarmarie** steht die Landgendarmarie, die den polizeilichen Sicherheitsdienst auf dem Lande ausübt. Sie ergänzt sich aus Offizieren und Unteroffizieren der Armee und ist in Brigaden (Provinz) und Distrikte eingeteilt, an deren Spitze Brigadiers und Distriktsoffiziere stehen. — Gendarmerieschulen. Befehlsbefugnisse gegenüber den Landgendarmen im Dienst haben nur ihre Vorgesetzten.

43.

5. Das Militär=Erziehungs= und Bildungswezen.

Der **General=Inspekteur des Militär=Erziehungs= und Bildungswezens** leitet mit den Befugnissen eines kommandierenden Generals die gesamte Ausbildung

1. in den Kriegsschulen (Inspektion der Kriegsschulen),
2. im Kadettenkorps (Kommando des Kadettenkorps).

Er gibt der Ober=Militär=Prüfungskommission die nötigen Weisungen für deren Wirksamkeit (Fähnrichs= und Offizierprüfungen).

Ihm ist die Militärtechnische Akademie (Berlin) unterstellt. Diese hat die Aufgabe, Offizieren aller Waffen die Gelegenheit zur wissenschaftlichen Ausbildung im Waffen-, Ingenieur- und Verkehrswesen, sowie den Offizieren der Fußartillerie, des Ingenieur- und Pionierkorps und der Verkehrstruppen die Berufsbildung zu gewähren. Zugleich soll sie eine Pflegestätte der militärtechnischen Wissenschaften sein.

Bayern hat eine eigene Kriegsschule und ein Kadettenkorps in München, Sachsen ein eigenes Kadettenkorps in Dresden.

6. Die Verwaltung.

44.

Intendantur und Kasernenwesen.

Unter dem Armeeverwaltungs-Departement stehen die Korps- und Divisions-Intendanturen, die Intendantur der militärischen Institute und die Intendantur der Verkehrstruppen. Sie bearbeiten alle Geschäfte, die sich auf Verpflegung, Bekleidung, Garnisonverwaltung, Kasernenbauten und die nicht ärztliche Entscheidung unterstellten Teile des Lazarettwesens beziehen. Die Intendantur hat ferner die Aufsicht über die Geldverpflegung. Jeder selbständige Körper (Regiment usw.) verwaltet seine Geldangelegenheiten selbst. Die Truppen haben Kassen, in denen die für laufende Ausgaben erforderlichen Gelder aufbewahrt werden.

Bei jedem Armeekorps (beim XVIII., XX., XXI. und III. bayerischen noch nicht) befindet sich ein Bekleidungsamt.

Militärische Fabriken.

Der Heeresbedarf an Waffen, Munition usw. wird größtenteils in eigenen Fabriken hergestellt.

Es fertigen an:

Artilleriewerkstätten: Heeresgerät — Lafetten, Fahrzeuge, Geschützgehäuse und Ausstattungsgegenstände.

Geschützgießerei: Geschütze.

Geschößfabriken (mit den Geschützgießereien verbunden und auch besondere): Geschosse der Artillerie.

Feuerwerkslaboratorien: Zünder und Zündmittel.

Gewehrfabriken: Handfeuerwaffen.

Munitionsfabriken: Munition der Handfeuerwaffen.

Pulverfabriken: Pulver für Geschütze und Handfeuerwaffen.

Konservenfabriken: Verpflegungskonserven (Fleisch, Gemüse, Zwieback).

7. Die Militär-Gesundheitspflege.

45.

Unter dem Generalstabsarzt der Armee (Rang als Generalmajor oder Generalleutnant) steht das Sanitätskorps der Armee, das sich zusammensetzt aus:

- a) den Militärärzten des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes (Sanitätsoffiziere mit bestimmtem militärischen Rang);
- b) dem Untersonal (Sanitätsunteroffiziere, Sanitätsgefreite, Sanitätsoldaten und militärische Krankenwärter);
- c) den Militärapothekern.

Unmittelbar unter dem Generalstabsarzt der Armee stehen 4 Sanitäts-Inspektionen mit je einem Sanitäts-Inspekteur (Obergeneralarzt) an der Spitze.

Jedes Armeekorps hat einen Korps-Generalarzt (Generalarzt mit Rang als Generalmajor oder Oberst), jede Division einen Divisionsarzt (General-Oberarzt mit Rang als Oberstleutnant). Der Korps-Generalarzt, dem das Sanitätsamt untersteht, steht an der Spitze des gesamten Sanitätsdienstes des Armeekorps und bearbeitet die persönlichen Angelegenheiten der Sanitätsoffiziere. Der Divisionsarzt leitet den Sanitätsdienst in seinem Bezirk nach den Weisungen des Divisionskommandeurs und des Korps-Generalarztes, er regelt die Erziehung und praktische Ausbildung des Sanitätspersonals, die Gesundheits- und die Krankenpflege. Die meisten Armeekorps haben Genesungsheime, in welchen Angehörige des Armeekorps nach überstandenen Krankheiten Aufnahme finden (2 Genesungsheime für Offiziere und Sanitätsoffiziere, Arco in Tirol und Falkenstein im Taunus).

Die übrigen Sanitätsoffiziere sind teils bei den Truppen, teils Garnisonärzte. In der Regel hat ein Infanterie-Regiment 1 Oberstabs- und Regimentsarzt (Majorrang), 2 Stabs- und Bataillonsärzte

(Hauptmannsrank), mehrere Oberärzte (Oberleutnantsrang) und Assistenzärzte (Leutnantsrang). Ähnlich bei den übrigen Waffen.

Die Sanitätsoffiziere sind Vorgesetzte der Unteroffiziere und Soldaten.

Die Lazarette sind Chefärzten unterstellt, denen nach Bedarf Ärzte, Lazarettinspektoren, Unterpersonal und (Polizei-) Unteroffiziere beigegeben sind.

46.

8. Das Militär-Gerichtswesen.

Die Armee hat eine besondere Gerichtsbarkeit (IX. Abschnitt).

Die Militär-Justizbeamten heißen Kriegsgerichtsräte, Oberkriegsgerichtsräte, Reichsmilitärgerichtsräte, Senatspräsidenten, Militär-Anwälte und Obermilitär-Anwalt.

An der Spitze des obersten Gerichtshofes (Reichsmilitärgericht in Berlin), der aus Offizieren und Juristen gebildet ist, steht als Präsident ein General oder Admiral mit dem Range eines kommandierenden Generals.

Bei den Regimentern und selbständigen Bataillonen usw. werden Gerichtsoffiziere ernannt, die das Ermittlungsverfahren leiten und in der Hauptverhandlung die Anklage vertreten.

Zu jedem Militärgericht gehört außerdem ein Militärgerichtsschreiber, der bei den Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit ein Beamter (Kriegs- oder Oberkriegsgerichtsssekretär), bei denen der niederen eine Person des Soldatenstandes (Unteroffizier) ist.

47.

9. Die Militär-Seelsorge.

An der Spitze der evangelischen und der katholischen Militärgeistlichkeit steht je ein Feldpropst.

Bei jedem Armeekorps befindet sich ein evangelischer und ein katholischer Militär-Oberpfarrer, bei den Divisionen evangelische und katholische Divisionspfarrer. Größere Garnisonen haben eigene Garnisonpfarrer; in kleineren Garnisonen wird die Militärseelsorge einem Ortsgeistlichen übertragen.

48.

10. Das Militär-Veterinärwesen.

Die Militär-Veterinär-Inspektion und die Militär-Veterinär-Akademie unterstehen unmittelbar dem Kriegsministerium.

Der Militär-Veterinär-Inspektion steht der Veterinär-Inspekteur vor (Stabsoffizier — Oberstrang).

Er hat die Aufsicht über die Lehrschmieden und besichtigt den Veterinärdienst bei den Truppenteilen.

Die Akademie gewährt den Veterinäraspiranten Unterricht in der tierärztlichen Wissenschaft und die für den veterinären Truppendienst erforderliche besondere Ausbildung.

Die Veterinäre des aktiven Dienststandes bestehen aus: Veterinär-Offizieren (Generalveterinär), Korpsstabsveterinär (Majorsrang), Oberstabsveterinär (Char. Major), Stabsveterinär (Rittmeister usw.), Oberveterinär und Veterinär (Oberleutnants- und Leutnantsrang); Unterveterinäre (Portepeunteroffiziere).

Die Militär-Lehrschmieden sollen Gemeine zu Fahnen Schmieden ausbilden.

D. Das Landheer im Kriege.

49.

I. Mobilmachung und Kriegsgliederung.

Der Übergang des Heeres aus dem Friedens- in den Kriegszustand wird **Mobilmachung** genannt.

Die Friedensgliederung ist zur Erleichterung und Beschleunigung der Mobilmachung der Kriegsgliederung möglichst angepaßt. Doch sind einige Verschiedenheiten zwischen beiden vorhanden, z. B. bei der Kavallerie, den Pionieren, den Verkehrsgruppen; denn **im Frieden** muß die Zusammensetzung der Truppe der Ausbildung förderlich sein und die Ver-

waltung erleichtern; für die **Kriegsgliederung** sind nur die Gesichtspunkte für die taktische Verwendung der Truppen maßgebend.

Schnelligkeit, Wahrung der Ordnung, stete Verwendungsfähigkeit des Heeres sind die bei der Mobilmachung leitenden Gesichtspunkte.

Zur Erreichung dieses Zweckes müssen umfangreiche **Mobilmachungsvorarbeiten** ausgeführt werden, an denen sämtliche Behörden und Truppenteile nach einheitlichen Gesichtspunkten teilnehmen.

Diese liefert der geheime Mobilmachungsplan, zu dem die Generalkommandos besondere Ausführungsbestimmungen — Mobilmachungsinstruktionen — herausgeben.

Die im Mobilmachungsfall von jeder einzelnen Behörde und von jedem Truppenteil auszuführenden Arbeiten werden in Mobilmachungsstermin-Kalendern zusammengestellt.

Die **Kriegsgliederung** regelt die Befehls- und Verwaltungsverhältnisse für die ganze Dauer des Feldzuges; sie kann nur auf Allerhöchsten Befehl geändert werden.

Das Heer besteht im Kriege:

1. aus dem **mobilen Feldheere**. Dieses setzt sich zusammen aus Armeen unter Armee-Oberkommandos.

Eine Armee besteht aus:

mehreren Armeekorps,
einer oder mehreren Kavallerie-Divisionen,
einigen Reserve-Divisionen.

Ferner werden einer Armee zugewiesen:

Nachrichtenformationen (Armee-Telegraphen-Abteilungen, Funkertelegraphen-Stationen),

Luftaufklärungsformationen (Luftschiffe, Flieger-Abteilungen, Feld-Luftschiffer-Abteilungen),

Eisenbahnformationen (Eisenbahnbau- und Betriebs-Kompagnien),

Etappenformationen (unter andern auch Etappen-Kraftwagen-Kolonnen).

Nach Bedarf werden außerdem zugeteilt besondere Formationen der Fußartillerie und der Pioniere, sowie gemischte Landwehr-Brigaden;

2. aus dem — meist immobilen — **Besatzungsheere**.

Es wird in Anlehnung an die Friedensgliederung gebildet. Jeder Truppenteil stellt einen Ersatztruppenteil auf, aus dem der Abgang an ausgebildeten Mannschaften oder Pferden beim Feldheere gedeckt wird.

Nach Bedarf aufgestellte immobile Landwehr- und Landsturmbildungen versehen den Garnisondienst und übernehmen den Küstenschutz.

Ein Teil der Landwehrtruppen wird dem Feldheere nachgeschoben zur Besetzung eroberter Gebiete und zur Bewachung der Etappenlinien.

Die ins Feld gerückten Kommando- und Verwaltungsbehörden werden teilweise durch stellvertretende Behörden ersetzt.

Die Landwehrbezirks-Kommandos bleiben in Tätigkeit.

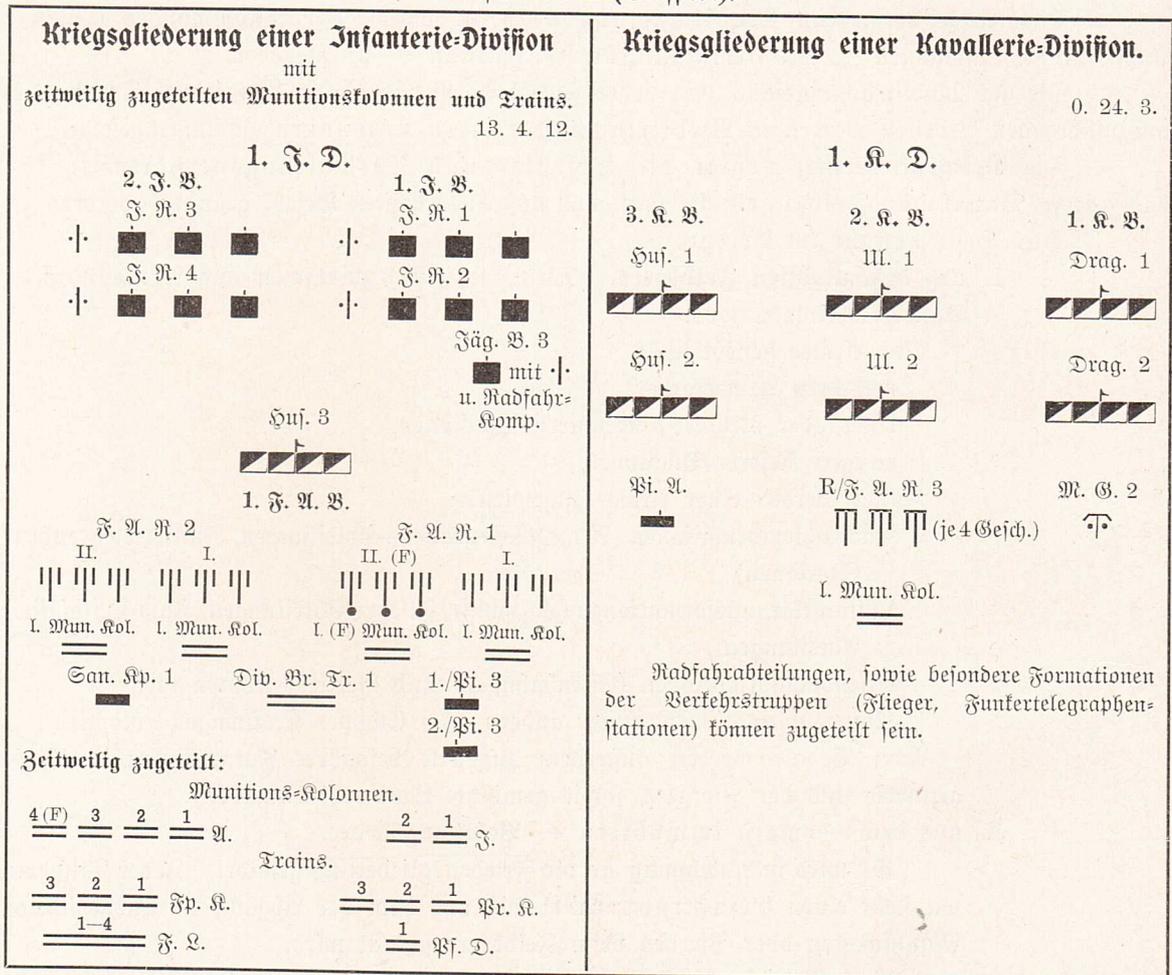
50.

II. Das Armeekorps.

Die Friedensstäbe werden verstärkt. Zum Generalkommando treten je ein Kommandeur der Pioniere, der Munitionskolonnen und der Trains.

Stabswachen für die Kommandobehörden und Feldgendarmarie-Trupps (F. D. 565 bis 574) werden aufgestellt.

Tafel Nr. 2 (Beispiel).



Außerdem erhalten die mobilen Generalkommandos und Infanterie-Divisionen besondere Feldverwaltungsbehörden:

Feldintendantur Kriegskasse Korpsprovidantamt Korpsbäckereiamt Feldpostamt	}	Generalkommando
--	---	-----------------

Feldintendantur Divisionsprovidantamt Feldpostexpedition	}	Divisionsstab
--	---	---------------

Ein Armeekorps besteht in der Regel aus 2 Infanterie-Divisionen (Kriegsgliederung siehe Tafel Nr. 2), 1 Bataillon schwerer Feldhaubitzen mit 1 l. Munitions-Kolonne, der Korps-Fernsprech-Abteilung, 1 leichten Scheinwerfer-Zug, den Munitions-Kolonnen (Infanterie-, Artillerie- und Fußartillerie-Munitions-Kolonnen) und den Trains (Korps-Brückentrain, Proviant-, Fuhrpart-Kolonnen, Feldlazarette, Pferdedepots, Feldbäckerei-Kolonnen).

III. Die Reserve-Division.

51.

Eine Reserve-Division ist in ähnlicher Weise wie eine Infanterie-Division gegliedert. Häufig werden ihr Kolonnen und Trains zugeteilt. In der Regel verfügt sie über eine Reserve-Divisions-Telegraphen-Abteilung (S. D. 44).

IV. Die Kavallerie-Division.

52.

Kriegsgliederung siehe Tafel Nr. 2.

V. Abschnitt.

Die Marine.

A. Geschichtliches.

53.

Der Große Kurfürst hatte erkannt, daß Kolonien und überseeischer Handel Grundbedingungen für den Wohlstand eines Volkes sind. Zum Schutz dieser Unternehmungen schuf er eine furbrandenburgische Flotte, die sich in den Kämpfen mit den Dänen und Schweden einen guten Namen erwarb.

Unter seinen Nachfolgern verfiel diese Flotte. Preußen wandte sich von jeder Betätigung zur See ab. Erst Friedrich der Große erkannte wieder die Bedeutung von Seemacht und Seehandel, doch kam er nicht zur Gründung einer Flotte.

1848 zeigte sich eine Strömung zur Begründung einer deutschen Flotte, als sich der Deutsche Bund außerstande sah, ohne Seemacht gegen die Dänen einzuschreiten. Die Bestrebungen blieben aber wegen der Uneinigkeit der Bundesstaaten ohne Erfolg. 1852 wurde der Schiffsbestand der neugechaffenen deutschen Flotte teils an Preußen verkauft, teils öffentlich versteigert.

Die preußische Regierung hielt den Gedanken einer Kriegsflotte fest und schuf unter Mithilfe des Prinzen Adalbert in den 50er und Anfang der 60er Jahre eine kleine Kriegsflotte, die 1867 unter die Flagge des Norddeutschen Bundes trat.

1870 war die deutsche Seemacht der französischen Flotte weder an Zahl noch an Beschaffenheit der Schiffe gewachsen, allein sie hielt die Franzosen in achtungsvoller Entfernung von den deutschen Küsten und bewies ihre Tüchtigkeit durch gute Einzelleistungen (Kampf des „Meteor“).

Das Deutsche Reich wandte sein Augenmerk immer mehr der Entwicklung der Flotte zu und begann seine Streitkräfte zur See im Zusammenhange mit der wachsenden Stellung des Reiches als Weltmacht auszubauen. Besondere Verdienste um die grundlegende Umgestaltung hat sich General v. Stosch als Chef der Admiralität (1872 bis 1883) erworben.

Leitfaden für den Unterricht über Seerwesen.

Unter der Regierung Seiner Majestät des Kaisers Wilhelm II. hat die deutsche Kriegsflotte durch das rege persönliche Interesse, welches der Allerhöchste Kriegsherr der Seemacht entgegenbringt, einen ungeahnten Aufschwung genommen und ist heute im Begriff, auf die der Bedeutung des Reiches entsprechende Machtstellung zu gelangen (114).

Das Flottengesetz von 1900 und seine Novellen 1906, 1908 und 1912 haben klare Verhältnisse geschaffen für die Ausgestaltung der deutschen Seemacht. Die auf den Ausbau zu verwendenden Summen sind zwar beträchtlich, aber sie sichern uns die Bewegungsfreiheit auf der Erde, nützen dem Handel und erhöhen so den Wohlstand der Nation. Sie bringen selbst dem stärksten Gegner zur See das Bewußtsein bei, daß ein Angriff auf unsere Flotte für ihn ein großes Wagnis ist.

Je mehr deutsches Gut auf der See schwimmt, je mächtiger unsere überseeischen Beziehungen werden, desto stärker und leistungsfähiger muß unsere Marine bereits im Frieden sein, um diese Güter wirksam zu schützen.

Die politische Machtstellung hängt in hohem Grade von der wirtschaftlichen ab, ein möglichst hoher Anteil am Welthandel ist eine Lebensfrage für jede Nation, auch für das deutsche Volk, geworden.

Deutschland hat sich seit 1870 die zweite Stelle im Welthandel erobert. Jeder im Auslande lebende Deutsche ist abhängig von dem Einfluß, den sein Konsul hat; dieser aber gilt nur soviel, als sein Staat daheim Macht besitzt und draußen diese Macht durch leistungsfähige Schiffe zeigt.

Die heutige Flottenfrage Deutschlands besitzt eine volkseinende Kraft ohnegleichen. Denn aus den nüchternsten kaufmännischen Erwägungen heraus kommen die einen zu demselben Ergebnis wie andere, denen Deutschlands Größe und Macht zunächst am Herzen liegt. Und dieses Ergebnis lautet:

„Deutschland bedarf einer starken, kriegstüchtigen Flotte.“

54.

B. Zweck und Einteilung.

Die Marine soll im Kriege die Seestreitkräfte des Gegners niederkämpfen und dadurch die Oberherrschaft zur See erringen.

Die Oberherrschaft zur See allein sichert die vaterländischen Küsten vor Angriffen und dadurch dem Lande die Zufuhr von Hilfs- und Lebensmitteln; sie schützt uns vor dem Verluste unserer Kolonien und unsern überseeischen Handel vor dem Untergange. Eine siegreiche Marine kann den Krieg an die feindliche Küste tragen, dem Gegner die Zufuhr dringend nötiger Kriegs- und Lebensbedürfnisse abschneiden, seine Kolonien in Besitz nehmen und seinen Außenhandel lahmlegen.

Die deutschen Geschwader und Kriegsschiffe sind die Vertreter der bewaffneten Macht des Reiches im Auslande. Im Frieden sollen sie die deutschen Kolonien, den deutschen überseeischen Handel und die deutschen Reichsangehörigen im Auslande beschützen und die Interessen Deutschlands überall da wahren, wo es mit seiner Landmacht nicht hinreicht.

Die Marine besteht aus:

Marinebehörden (Kommando-, Verwaltungsbehörden),
Marineteilen zur See,
Marineteilen am Lande.

C. Der Oberbefehl. Die obersten Marinebehörden.

55.

Die Kaiserliche Marine steht unter dem Oberbefehl Seiner Majestät des Kaisers. Ihm unterstehen unmittelbar

1. der Chef des Marine-Kabinetts,
2. der Chef des Admiralstabes,
3. die Chefs der Marinestationen: der Ost- und Nordsee,
4. der Chef der Hochseeflotte,
5. der Chef des Kreuzergeschwaders,
6. der Generalinspekteur der Marine,
7. der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes in Organisationsangelegenheiten (in Verwaltungsangelegenheiten untersteht er dem Reichskanzler).

Zu 1. Das **Marine-Kabinet** bearbeitet für die Marine dieselben Angelegenheiten, wie das Militär-Kabinet für die Armee.

Zu 2. Der Admiralstab der Marine bearbeitet die Admiralstabsangelegenheiten der Marine (Mobilmachung, Operationspläne, Nachrichtenwesen). Er entspricht dem Generalstab und ist das Organ Seiner Majestät des Kaisers für die Befehlerteilung an die im Ausland befindlichen Seestreitkräfte bezüglich deren militärpolitischer Verwendung.

Zu 6. Der General-Inspekteur der Marine erhält für jeden einzelnen Fall Befehl zur Ausführung von Besichtigungen innerhalb der gesamten Marine.

Zu 7. Das **Reichs-Marine-Amt** ist die oberste Reichsbehörde für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine. An seiner Spitze steht der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

Der Geschäftskreis des Reichs-Marine-Amtes umfaßt alle Angelegenheiten, welche die Einrichtung, Erhaltung und Entwicklung der Marine betreffen und entspricht etwa dem des Kriegsministeriums.

D. Die Marinebehörden und Marineteile zur See.

56.

Die außerheimischen Stationen.

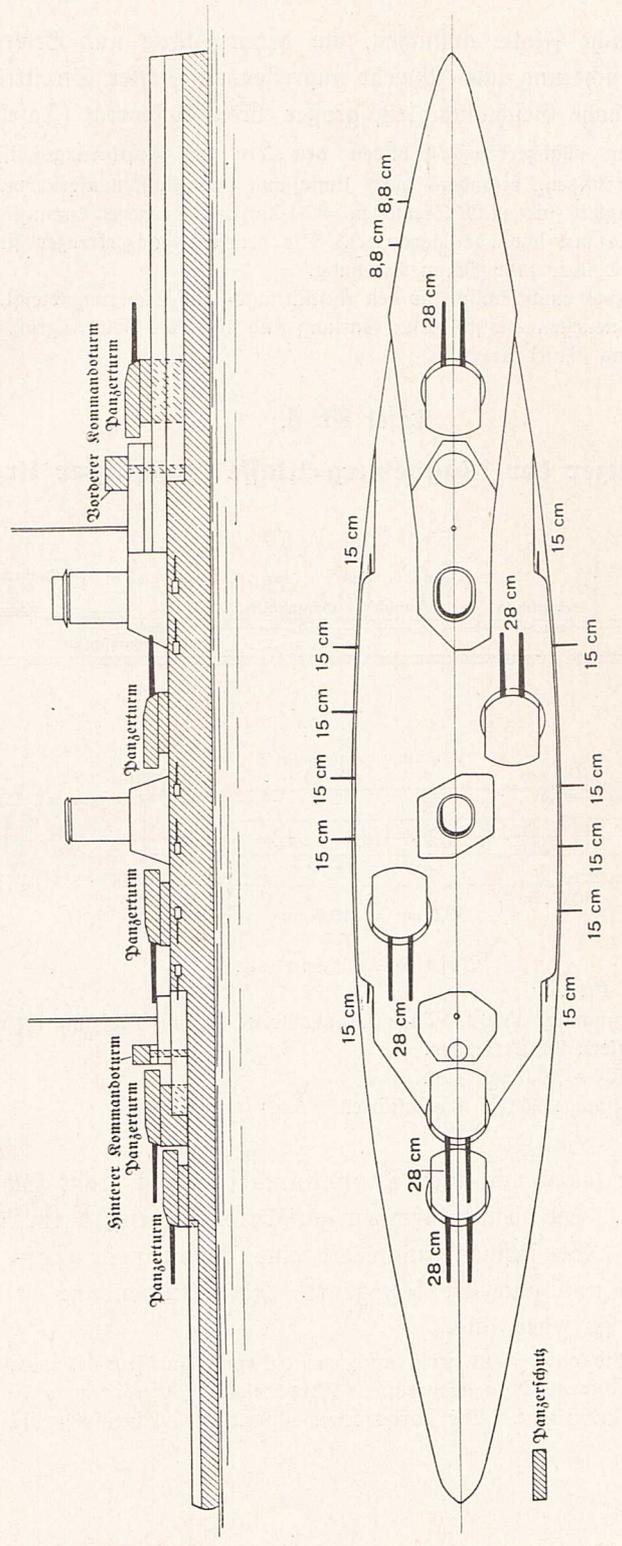
Kommandobehörden zur See sind die Flotten-, Geschwader-, selbständige Divisions-, Flottillen- und Schiffskommandos.

Marineteile zur See sind die in Dienst gestellten Schiffsverbände und Schiffe der Kaiserlichen Marine.

Mehrere (reglementarisch 6 bis 8) zu einem Verbande zusammengezogene Schiffe bilden ein Geschwader. Die Unterteilungen in Divisionen (3 bis 4 Schiffe) und Treffen (2 Schiffe) sind keine Kommandoverbände.

Torpedo- und Unterseeboote werden (ohne die obigen Zahlenbegrenzungen) zu Halbflottillen und Flottillen zusammengestellt. *M.*

Tafel Nr. 4.
Großer Kreuzer „Seydlitz“ (Panzerkreuzer).



Besondere Angaben:

- Stapellauf: 1912.
- Wasserverdrängung: 25 000 t, Länge 200 m, Breite 28,5 m, Tiefgang 8,2 m.
- Geschwindigkeit: 29 Seemeilen.
- Artillerie: 10 — 28 cm, 12 — 15 cm, 12 — 8,8 cm.
- Maschinenleistung: 63 000 Pferdekräfte.

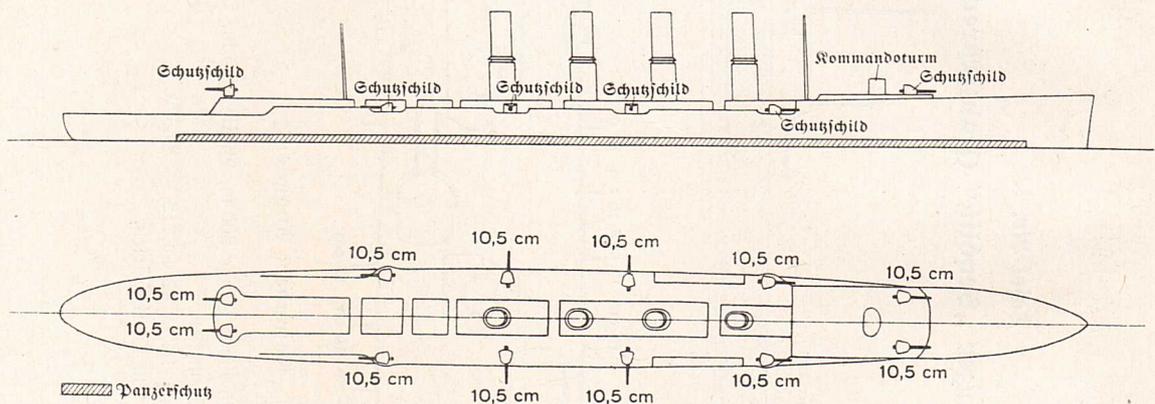
vorausseilen und die feindliche Flotte auffuchen, um deren Stärke und Bewegungen festzustellen. Weitere Aufgaben: Marschsicherung und Abwehr angreifender leichter Streitkräfte (Torpedoboote). Haupteigenschaften daher: hohe Geschwindigkeit, großer Brennstoffvorrat (Tafel Nr. 4).

Die großen Kreuzer (Panzerkreuzer) bilden den Kern der Aufklärungsschiffe. In der Schlacht sollen sie die Linienschiffe unterstützen, besonders durch Umsassung und Flankenunternehmungen (Schlachtkreuzer). Sie besitzen größere Geschwindigkeit (bis zu 29 Seemeilen = 54 km) und größeren Brennstoffvorrat als die Linienschiffe, sind aber leichter armiert und schwächer gepanzert. Die neuesten Panzerkreuzer sind 200 m lang, haben 25 000 t Wasserverdrängung und über 1100 Mann Besatzung.

Die kleinen Kreuzer sind hauptsächlich für den Aufklärungs- und Sicherungsdienst, daneben auch für den Auslandsdienst bestimmt. Die neuesten Schiffe dieser Gattung sind 4000 bis 5000 t groß, etwa 140 m lang und haben rund 370 Mann Besatzung (Tafel Nr. 5).

Tafel Nr. 5.

Kleiner Kreuzer der Magdeburg-Klasse (geschützter Kreuzer).



Besondere Angaben:

Stapellauf: 1911.

Wasserverdrängung: 4550 t, Länge 136 m, Breite 13,3 m, Tiefgang 5,1 m.

Geschwindigkeit: 28 Seemeilen.

Artillerie: 12 — 10,5 cm S. R.

Maschinenleistung: 25 000 Pferdestärken.

Die **Torpedoboote** sollen mit ihrer Torpedowaffe gegen große Schiffe wirken, um sie unter Wasser zu verwunden. Sie dienen außerdem zur Unterstützung beim Aufklärungsdienst und als Depeschboote. Sie besitzen zum Teil eine besonders große Geschwindigkeit (bis zu 36 Seemeilen = 65 km) und gute Seefähigkeit. Ihre Verwendung ist hauptsächlich nachts aussichtsvoll, wo sie schwer zu sehen sind.

Die neuesten Boote sind etwa 700 t groß, mit zwei 8,8 cm Schnellfeuerkanonen, 4 Maschinengewehren, 4 Torpedolanzierrohren und Turbinenantrieb ausgerüstet. Ihre Besatzung beträgt etwa 70 bis 80 Mann. Kleine Torpedoboote werden nicht mehr gebaut. Die vorhandenen finden als Minensuch- und Depeschboote Verwendung.

Außerdem gibt es:

Kanonenboote zur stationären Verwendung im Auslande, namentlich in flachen und engen Küstengewässern. Flußkanonenboote für Flüsse.

Unterseeboote (Torpedofahrzeuge unter Wasser) zur Küstenverteidigung und zur Verwendung auf hoher See.

Minenschiffe zum Auslegen von Minensperren.

Minensuchboote zum Suchen und Entfernen von Minen.

Schulschiffe zur Ausbildung des Offizier- und Unteroffizierersjages und zur besonderen Ausbildung von Mannschaften.

Schiffe zu besonderen Zwecken, z. B. Vermessungsschiffe, Stationschiffe, Fischereikreuzer, Dockschiffe für Unterseeboote.

Im Kriegsfall treten zu den eigentlichen Kriegsschiffen noch **Dampfer der Handelsmarine** als Hilfskreuzer, Kohlen-, Lazarettchiffe usw.

Für den auswärtigen Dienst sind die Auslandsgewässer in außerheimische Stationen eingeteilt und mit Schiffen, hauptsächlich kleinen Kreuzern, dauernd besetzt. Diese Stationen sind: die australische, ostafrikanische, westafrikanische, ostamerikanische, westamerikanische, ostasiatische und Mittelmeerstation.

E. Die Marinebehörden und Marineteile am Lande.

57.

Die deutschen Küsten und die anstoßenden Meeresüsteile sind durch die Linie Skagen-Gothenburg in 2 Bezirke eingeteilt, die der **Marinestation der Ostsee** (Kiel) und der **Marinestation der Nordsee** (Wilhelmshaven) unterstehen. Der Stationschef, gewöhnlich ein Admiral, verfügt über alle im Stationsbereich sich dauernd oder vorübergehend aufhaltenden Schiffe, mit Ausnahme derjenigen der Hochseeflotte, und über die Marineteile am Lande.

Die **Matrosen- und Werftdivisionen** sind Mannschaftsdepots. Den Matrosendivisionen wird zur Besetzung der Schiffe das seemannische Personal, den Werftdivisionen das Maschinen-, Handwerker- und Verwaltungspersonal entnommen. Einen ähnlichen Zweck haben die **Torpedodivisionen**, die die Besatzungen der Torpedoboote und das Torpedopersonal der Schiffe stellen. Desgl. die Minenabteilung, Unterseebootsabteilung, Luftschiffabteilung und Fliegerabteilung.

Die **Marineinfanterie** ist zur Verteidigung sowie für den Sicherheits- und Garnisondienst der Reichskriegshäfen bestimmt. Außerdem findet sie Verwendung als Expeditionskorps im Auslande und zur Besetzung und Verteidigung von Schutzgebieten und Kolonien, solange Schutztruppen nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen. — Die Offiziere ergänzen sich aus den Offizieren des Landheeres.

Die **Matrosenartillerie** (Nichtseeleute) ist zur Bedienung der Geschütze in den Küstenbefestigungen, zum Auslegen von Seeminen und andern Hafensperren und zur Bedienung der am Lande befindlichen Torpedobatterien bestimmt.

58.

F. Das Flottengesetz (Novelle 1912).

Schiffsbestand. Es soll bestehen:

1. die Schlachtflotte aus:
 - 1 Flottenflaggschiff,
 - 5 Geschwadern zu je 8 Linienschiffen,
 - 12 großen Kreuzern, } als Aufklärungsschiffen;
 - 30 kleinen Kreuzern }
2. die Auslandsflotte aus:
 - 8 großen Kreuzern,
 - 10 kleinen Kreuzern.

Indiensthaltungen:

- | | | |
|----------------------------|---|------------------------------------|
| 1 Flottenflaggschiff, | } | bilden die aktive Schlachtflotte. |
| 3 Linienschiffsgeschwader, | | |
| 8 große Kreuzer, | | |
| 18 kleine Kreuzer | } | bilden die Reserve-Schlachtflotte. |
| 2 Linienschiffsgeschwader, | | |
| 4 große Kreuzer, | | |
| 12 kleine Kreuzer | | |

Von der aktiven Schlachtflotte sollen sämtliche, von der Reserve-Schlachtflotte ein Viertel der Linienschiffe und Kreuzer dauernd im Dienst gehalten werden.

Der Sollbestand an Torpedo- und Unterseebooten ist durch das Flottengesetz nicht festgelegt, doch sollen nach der Denkschrift vorhanden sein: 144 Torpedoboote (davon im Dienst 9 Flottillen zu je 11 Booten = 99 Boote; 45 Boote als Materialreserve), 72 Unterseeboote (davon 18 als Materialreserve).

Schiffsbestand und Indiensthaltungsplan nach dem Flottengesetz (siehe nebenstehend).

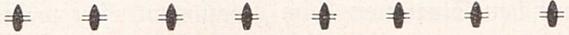
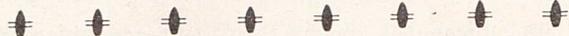
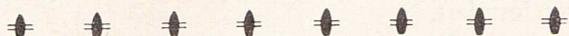
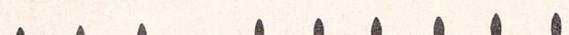
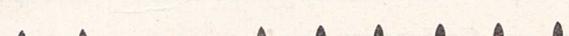
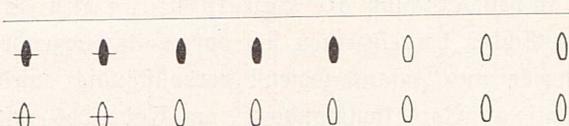
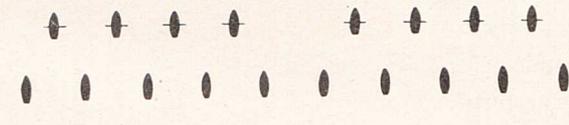
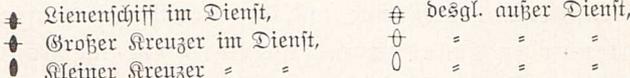
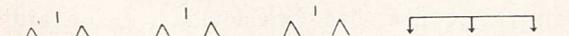
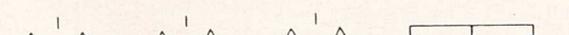
59.

G. Die bestehenden Schiffsverbände.

Diese sind:

1. Die **Hochseeflotte**, die von einem Admiral geführt wird und zusammengesetzt ist aus:
 - a) dem I. Geschwader
 - b) = II. =
 - c) = III. =
 } von Vizeadmiralen geführt;
 - d) den Aufklärungsschiffen unter einem Vizeadmiral, dem „Befehlshaber der Aufklärungsschiffe“;
 - e) einer Anzahl von Torpedoboots- und Unterseebootflottillen.

Schiffsbestand und Indiensthaltungsplan nach dem Flottengesetz.

	Flottenflaggschiff.	6 flotte Schlachtflotte.	
	I. Geschwader.		
	II. Geschwader.		
	III. Geschwader.		
	I. Aufklärungsgruppe.		
	II. Aufklärungsgruppe.		
	III. Aufklärungsgruppe.		
	IV. Geschwader.		6 flotte Schlachtflotte.
	V. Geschwader.		
	IV. und V. Aufklärungsgruppe.		
	Kreuzer-Geschwader, Dispositionsgeschwader oder Stationäre.	6 flotte Schlachtflotte.	
	<p>  Zienenschiff im Dienst,  Großer Kreuzer im Dienst,  Kleiner Kreuzer " " </p> <p>  desgl. außer Dienst,  " " " " </p>		
	I. Torpedo-Division.	6 flotte Schlachtflotte.	
	II. Torpedo-Division.		
	III. Torpedo-Division.		
	Materialreserve.		
<p>  = Torpedobootshalfflottille (5 Boote).  = Führerboot einer Torpedobootshalfflottille.  = Unterseebootshalfflottille. </p>			

2. Das **Kreuzergeschwader**, im Auslandsdienst, vorwiegend auf der ostasiatischen Station, verwendet.
3. Die **Mittelmeerdivision**, unter einem Konteradmiral, zeitweilig für die Verwendung im Mittelmeer gebildet.
4. Die auf den **außerheimischen Stationen** beim Zusammentreffen mehrerer Schiffe gebildeten Verbände (unter dem ältesten Offizier der betreffenden Station).

Die Reserve-Schlachtflotte und ein „fliegendes Geschwader“ (für schnelle Verwendung an bedrohten Punkten) werden erst später formiert.

Der Indiensthaltungssplan wird jährlich festgesetzt. Für Ausbildungszwecke und Übungen werden besondere Verbände zusammengestellt (Lehrgeschwader, Übungsflotte).

60. H. Der Ersatz des Seeoffizierkorps. Einteilung des Seeoffizierpersonals.

Das Seeoffizierkorps ergänzt sich aus **Seekadetten**, die vor dem Eintritt die wissenschaftliche Befähigung entweder durch Schulzeugnisse oder durch eine Prüfung nachzuweisen haben. Sie erhalten an Bord von Seekadetten-Schulschiffen ihre erste Ausbildung und werden nach Ablegung einer Prüfung und etwa einjähriger Dienstzeit zu Fähnrichen zur See befördert.

Die neuernannten Fähnriche zur See werden zu einem einjährigen Lehrgange auf die Marineschule kommandiert und legen an dessen Schluß die Hauptprüfung zum Seeoffizier ab, die jedoch noch durch Prüfungen am Schluß der einzelnen sich daran anschließenden Sonderlehrgänge für Artillerie- sowie Torpedowesen und Infanteriedienst vervollständigt wird. Hierauf werden die Fähnriche zur See für 2 Jahre an Bord kommandiert; am Ende des ersten Jahres werden sie zu Leutnants zur See befördert.

Voraussetzungen dazu sind noch
günstige Bordzeugnisse und
Wahl durch das Seeoffizierkorps.

Das Verhältnis von Offizieren der Marine und des Landheeres zueinander richtet sich bei gleichem Rang nach Patent oder Ernennung. An Bord und im Boot führt stets der älteste Seeoffizier das Kommando. Bei Unternehmungen an Land, an denen Armee und Marine beteiligt sind, entscheidet die Rangklasse über das Befehlsrecht. Bei gleicher Rangklasse hat der Offizier der Armee das Kommando, der dienstältere Seeoffizier gleicher Klasse scheidet aus. Wirken Seeoffiziere und Offiziere der Marineinfanterie am Lande zusammen, so liegt die Befehlsgewalt beim Dienstälteren.

61. Einteilung der Seeoffiziere.

- a) Flaggoffiziere oder Admirale:
 - Großadmiral,
 - Admiral (General der Infanterie usw.),
 - Vizeadmiral (Generalleutnant),
 - Konteradmiral (Generalmajor).

- b) Stabsoffiziere:
 Kapitän zur See (Oberst),
 Fregattenkapitän (Oberstleutnant),
 Korvettenkapitän (Major).
- c) Kapitänleutnants (Hauptmann usw.).
- d) Oberleutnants zur See (Oberleutnant),
 Leutnants zur See (Leutnant).

VI. Abschnitt.

Die deutschen Truppen im Auslande.

62.

Die Notwendigkeit, den überseeischen Besitz zu sichern und die Ruhe und Ordnung in ihm aufrecht zu erhalten, führte zur Bildung von Schutztruppen, deren oberster Kriegsherr Se. Majestät der Kaiser ist, und von Polizeitruppen. Auch Marinetruppen werden in den Kolonien verwendet.

Kaiserliche Schutztruppen befinden sich in:

Kamerun,	} vgl. Armeeliste,
Südwestafrika,	
Deutsch-Ostafrika,	

Polizeitruppen, zum Teil Farbige unter deutscher Führung in:

Kamerun,
 Togo,
 Deutsch-Ostafrika,
 Deutsch-Neu-Guinea, auf den
 Samoa-Inseln und im
 Schutzgebiet von Kiautschou.

Die Schutztruppen ergänzen sich aus Offizieren, Sanitätsoffizieren, Beamten, Unteroffizieren und Mannschaften des Reichsheeres und der Marine, die sich freiwillig gemeldet haben und tauglich befunden sind.

Sie stehen unter dem Kommando der Schutztruppen im Reichskolonialamt (Berlin), dem die oberste Leitung der Schutzgebiete obliegt.

Marinetruppen (vgl. Marine-Liste) befinden sich in Peking und Tientsin und im Schutzgebiet Kiautschou, das dem Reichsmarineamt untersteht und von einem Flaggoffizier als Gouverneur (Zingtau) geleitet wird.

VII. Abschnitt. Das Ersatzwesen.

63.

A. Die Wehrpflicht.

(Reichsgesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 16. April 1871, nebst späteren Abänderungen [W.G.]); deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888;*); Heerordnung vom 22. November 1888;*); Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893, vom 25. März 1899, vom 15. April 1905 und vom April 1911.

64.

I. Bedeutung.

Das deutsche Heer ist ein Volksheer; denn seine Aufbringung beruht auf dem **Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht** (2, 19, 20, 23).

Von der Volkszahl hängt die Stärke, vom Volkscharakter die Güte, der kriegerische Wert des Heeres ab. Der Pulsschlag des Heeres ist ein richtiger Maßstab für Gesundheit oder Krankheit des Volkes. **Je mehr sich Volk und Heer ihres so innigen Wechselverhältnisses bewußt sind, desto besser ist es für die Gesamtheit.**

„Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen“ (Art. 57 der Verf. d. Deutschen Reiches).

Die allgemeine Wehrpflicht ist in der Auffassung begründet, daß der Staat, der jedem Angehörigen die gleichen Rechte gewährt, ihm auch die gleichen Pflichten auferlegen kann.

Dadurch, daß die Wehrpflichtigen aller Volksklassen zum Dienst herangezogen werden, bildet das Heer im Frieden die Schule für die militärische Ausbildung und Erziehung der waffenfähigen männlichen Jugend.

So stellt sich die allgemeine Wehrpflicht dar als die Fortsetzung der allgemeinen Schulpflicht.**). Diese bringt bei allen Volkschichten einen gewissen Grad gleichmäßiger Erziehung hervor, der beim Eintritt in das stehende Heer mitgebracht wird. Dort wird neben der Ausbildung im Kriegshandwerk die ebenso wichtige Erziehung des Jünglings zum Manne gefördert. „So kann der Staat die Armee nicht entbehren für die Erziehung der Nation“ (Moltke).

Die Wehrpflicht dauert vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

Der Wehrpflicht gesetzlich nicht unterworfen sind die Mitglieder der regierenden, der mediatisierten und einiger anderer fürstlichen Häuser.

Von der Wehrpflicht als einer Ehrenpflicht ausgeschlossen sind die mit entehrenden Strafen (z. B. Zuchthausstrafen) belegten Personen (W. D. § 37).

*) Neudruck 1904.

**) Frage der Fortbildungsschulen als Erziehungsmittel für die Zeit zwischen dem 14. und 20. Lebensjahr (General-Feldmarschall Graf v. Haeseler).

II. Gliederung.

(W. D. § 5.) Die **Wehrpflicht** gliedert sich in:

1. die **Dienstpflicht**,
2. die **Landsturmpflicht**.

Die **Dienstpflicht** ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine und dauert in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in dem der Wehrpflichtige das 39. Lebensjahr vollendet.

Sie wird eingeteilt (Tafel Nr. 6) in:

1. aktive Dienstpflicht, } Dienstpflicht im stehenden Heere;
2. Reservspflicht, }
3. Landwehrpflicht (Seewehrpflicht);
4. Ersatzreservpflicht (Marine-Ersatzreservpflicht).

Die **Dienstpflicht im stehenden Heere** dauert 7 Jahre und zwar:

1. für Kavallerie und reitende Feldartillerie 3 Jahre aktiv, 4 Jahre in der Reserve;
2. für die übrigen Waffengattungen 2 Jahre aktiv, 5 Jahre in der Reserve.

(W. D. § 12.) Die **Landwehr** wird in 2 Aufgebote eingeteilt.

Die Verpflichtung zum Dienst in der **Landwehr ersten Aufgebots** dauert 5 Jahre, für alle aber, die gesetzlich oder freiwillig 3 oder 4 Jahre aktiv gedient haben, nur 3 Jahre.

Die Verpflichtung zum Dienst in der **Landwehr zweiten Aufgebots** dauert bis zum Ende der Dienstpflicht.

Die Überführung aus der Reserve zur Landwehr I und aus dieser zur Landwehr II erfolgt stets erst bei der Frühjahrskontrollversammlung des nächstfolgenden Jahres. Der Übertritt aus der Landwehr II in den Landsturm und das Ausscheiden aus diesem erfolgt bei Unteroffizieren und Gemeinen ohne weiteres mit Erreichung der Altersgrenze.

(W. D. § 13.) Die **Ersatzreservpflicht** dauert zwölf Jahre vom 1. Oktober des Kalenderjahres ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Die Überführung zum Landsturm I erfolgt erst bei der Frühjahrskontrollversammlung des nächstfolgenden Jahres.

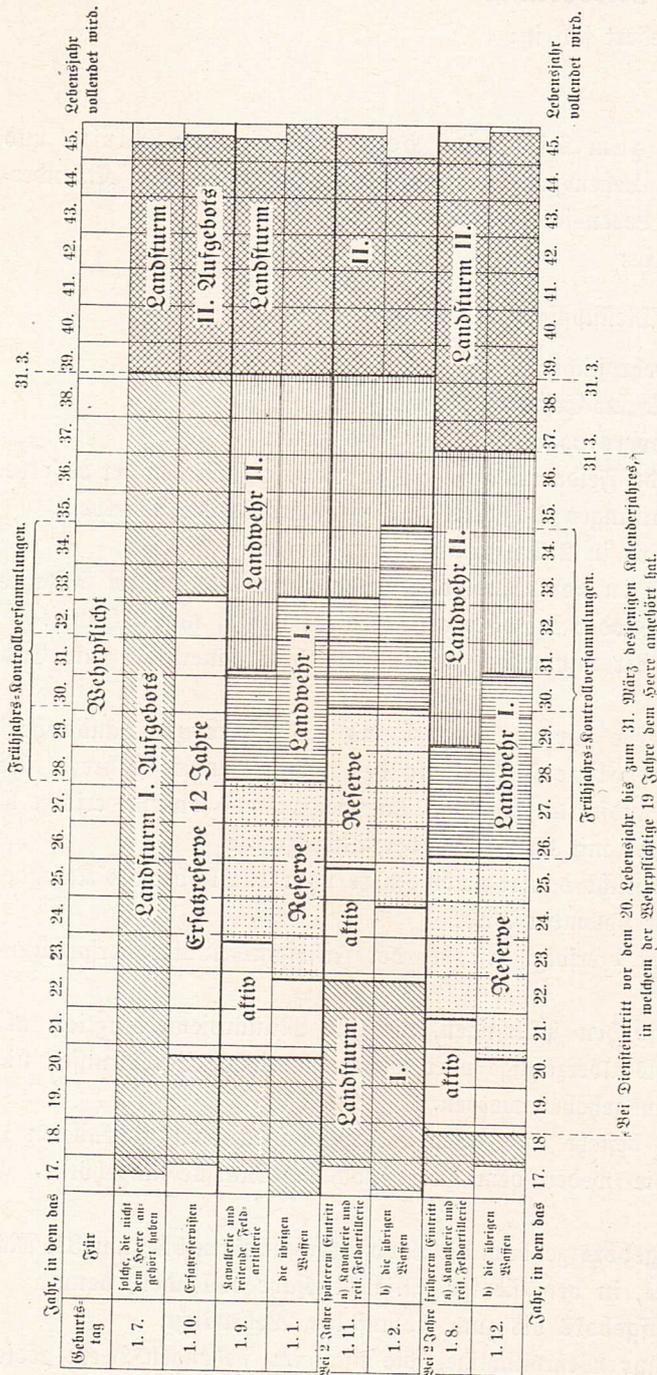
Die **Ersatzreserve** besteht aus solchen Pflichtigen, die zum Militärdienst tauglich, aber doch aus irgend einem Grunde (z. B. als Überzählige oder wegen häuslicher Verhältnisse) nicht zur Ableistung der aktiven Dienstpflicht ausgehoben werden.

(W. D. § 20.) Der **Landsturm** besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, die weder dem Heere noch der Marine angehören. Er wird in 2 Aufgebote eingeteilt:

- zum **Landsturm I. Aufgebots** gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, dann
- zum **Landsturm II. Aufgebots** bis zum Ablauf der Wehrpflicht.

Das **I. Aufgebot** enthält also nur Wehrpflichtige, die nicht im stehenden Heere gedient haben, das **II.** auch solche, die gedient haben.

Tafel Nr. 6.
Wiederholung der Wehrpflicht.



Im **Kriege** bildet die aktive Armee den Kern des Heeres. Die Reserve soll die Truppenteile der aktiven Armee und die aus Mannschaften der aktiven Armee gebildeten Neuformationen auf Kriegsstärke bringen.

Die Ersatzreserve dient zur Bildung von Ersatztruppenteilen, aus denen die Verluste des Feldheeres gedeckt werden sollen.

Die Landwehr wird zur Bildung von Reserve- und Landwehrtruppenteilen und deren Ersatzformationen verwendet. Die Mannschaften der jüngsten Jahresklasse können auch in Ersatztruppenteile eingestellt werden.

Der Landsturm wird nur im Notfalle durch Kaiserliche Verordnung aufgerufen, in besonders dringlichen Fällen aber auch durch die kommandierenden Generale, Gouverneure und Kommandanten. Er kann zur Ergänzung des Heeres oder der Marine verwendet werden.

Im Beurlaubtenverhältnis befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes (Offiziere, Ärzte, Beamte und Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie die Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve), welche nicht zum aktiven Dienst einberufen sind (W. D. § 109, 3 u. 4).

Die Personen des Beurlaubtenstandes, außer denen der Landwehr II, werden im Frieden alljährlich zu 1 oder 2 Kontrollversammlungen berufen und zu Übungen herangezogen;

außerdem müssen sie einen Wechsel ihres Aufenthaltsorts bei dem kontrollierenden Bezirkskommando (Hauptmeldeamt, Meldeamt) melden*).

III. Ausnahmen.

66.

Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen über Anfang und Dauer des aktiven Dienstes sowie über Aushebung zu diesem Dienst finden statt aus Rücksicht auf die körperliche Entwicklung, auf die wissenschaftliche, künstlerische und gewerbliche Ausbildung sowie auf bürgerliche Verhältnisse der Wehrpflichtigen.

Früherer Eintritt (W. D. §§ 84 bis 88).

Wer als Einjährig-, Zweijährig-, Dreijährig- oder Vierjährig- (Kavallerie) Freiwilliger dienen will und darf, meldet sich zwischen dem vollendeten 17. Lebensjahre und dem 1. April des Kalenderjahres, in dem er das 20. Lebensjahr vollendet, bei einem beliebigen Truppenteil oder bei einer Unteroffizierschule.

Späterer Eintritt.

Militärpflichtige können zurückgestellt werden:

1. wegen noch mangelnder Körperentwicklung auf 1 bis 2 Jahre (W. D. § 31);
2. in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse auf Ansuchen um 1 bis 2 Jahre (W. D. § 32);
3. wenn sie die Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberuf, Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes nur mit bedeutendem Nachteil unterbrechen können, bis zu 5 Jahren (W. D. §§ 32, 29, 4).

Verkürzte aktive Dienstzeit:

1. Einjährig-Freiwillige (W. D. §§ 88 bis 94, S. D. §§ 19, 20). Junge Leute von gewisser Bildung oder Berufsleistung, die während ihrer Dienstzeit sich selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit bei einem selbstgewählten Truppenteil zur Reserve beurlaubt. Sie bleiben 6 Jahre in der Reserve.
2. Mediziner (S. D. § 22), Veterinäre, Apotheker, Volksschullehrer (S. D. § 13, W. D. § 9), Trainisoldaten.

Verlängerte aktive Dienstzeit:

1. Schüler von militärischen Bildungsanstalten (W. D. § 10, S. D. § 13), auch Studierende der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen und der Militär-Veterinär-Akademie, sind zu längerem aktiven Dienst verpflichtet.
2. Unteroffiziere und Gemeine (Gefreite), welche über ihre aktive Dienstzeit hinaus weiter zu dienen wünschen, schließen mit Genehmigung der Truppenbefehlshaber auf 1 oder 2 Jahre eine Kapitulaton ab.

*) Vgl. W. D. §§ 111 bis 119; S. D. §§ 39 bis 44.

3. Freiheitsstrafen über 6 Wochen werden auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet (W. D. § 7).
4. Einjährig Freiwillige müssen Urlaub über 14 Tage nachdienen.

67.

IV. Die Wehrpflicht im Kriege.

Alle bisher aufgeführten Bestimmungen über die Dienstpflicht gelten nur im Frieden. Während eines Krieges findet der Übertritt vom stehenden Heere zur Landwehr, von dieser zum Landsturm und ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt (W. D. § 19).

68.

B. Der Ersatz.

(W. D. und S. D. vom 22. 11. 1888; Neudruck vom April 1904.)

69.

I. Mannschaften.

(W. D. § 51.) Se. Majestät der Kaiser bestimmt alljährlich die Zahl der einzustellenden Rekruten auf Grund der gesetzlich festgelegten **Friedenspräsenzstärke**.

Der Ersatzbedarf wird auf die einzelnen Bundesstaaten und in diesen durch die Kriegsministerien auf deren Bezirke verteilt.

Jeder Armeekorpsbezirk bildet einen Ersatzbezirk. Das Gardekorps ergänzt sich aus dem ganzen Königreich Preußen und Elsaß-Lothringen.

Die Marine ergänzt sich aus dem ganzen Reich.

Jeder **Ersatzbezirk** gliedert sich in Infanterie-Brigadebezirke (außerdem bestehen die Landwehrinspektionen Berlin, Breslau, Essen, Dortmund, Köln, Altona, Karlsruhe, Chemnitz, Insterburg, Bromberg, Halle a./S., Posen, Düsseldorf, Hannover, Erfurt, Straßburg i./E., Metz, Graudenz, Allenstein und Saarbrücken).

Jeder **Infanterie-Brigadebezirk** besteht aus den zugehörigen Landwehrbezirken.*)

Die **Landwehrbezirke** sind für die Aushebung in Aushebungsbezirke und diese, wenn nötig, in Musterungsbezirke geteilt, — für die Kontrolle in Meldeämter und Kompagniebezirke.

Jedem Landwehrbezirk steht ein Stabsoffizier als Kommandeur vor (aktive oder z. D.).

Die Bezirkskommandos bilden das Bindeglied zwischen den in der Heimat befindlichen Teilen der wehrpflichtigen Bevölkerung und dem Heer und der Marine.

Ihr Wirkungskreis umfaßt das Ersatzgeschäft und alle Angelegenheiten der Personen des Beurlaubtenstandes in bezug auf Kontrolle, Vorbereitung zur Mobilmachung und militärische Versorgungsansprüche.

Zum Bezirkskommando gehören:

- mehrere Stabsoffiziere z. D. (nur bei größeren Bezirkskommandos),
- Offiziere z. D. als Bezirksoffiziere,
- Offiziere z. D. und des Beurlaubtenstandes als Kontrolloffiziere,
- ein Adjutant (aktiver Leutnant oder Oberleutnant),
- Sanitätsoffiziere (nur bei größeren Bezirkskommandos),
- Bezirksfeldwebel, Unteroffiziere, Schreiber, Ordonanzen.

*) In großen Infanterie-Brigadebezirken sind einige Landwehrbezirke besonders zusammengefaßt und im Frieden einem Kavallerie- oder Feldartillerie-Brigadefeldkommandeur unterstellt.

(W. D. § 2.) Die **Ersatzbehörden** sind aufwärts geordnet in:

70.

1. Ersatzkommission (1. Instanz) in jedem Aushebungsbezirk, gebildet in der Regel aus dem Bezirkskommandeur und einem Verwaltungsbeamten (Landrat),
2. Ober-Ersatzkommission (2. Instanz) in jedem Infanterie-Brigadebezirk, bestehend in der Regel aus dem Infanterie-Brigadefeldwebel und einem höheren Verwaltungsbeamten.

In beiden Kommissionen wirken im Bezirk gewählte bürgerliche Mitglieder an den Entscheidungen mit;

3. Ersatzbehörde der 3. Instanz in jedem Armeekorpsbezirk, bestehend aus dem kommandierenden General und dem Chef der Provinzial-Verwaltungsbehörde (Oberpräsident); sie leitet die Ersatzangelegenheiten im Korpsbezirk und entscheidet über Berufungen gegen die Beschlüsse der Ober-Ersatzkommission;
4. Ersatzbehörde der Ministerialinstanz als oberste in jedem Bundesstaat, bestehend aus dem zuständigen Kriegsministerium und der obersten Zivilverwaltungsbehörde (Ministerium des Innern); sie ist Aufsichtsbehörde für die Instanzen 1 bis 3 und gibt Anweisungen allgemeiner Art für Abhaltung des Ersatzgeschäftes.

Das **Ersatzgeschäft** beginnt mit dem

71.

1. Vorbereitungsgeschäft (W. D. §§ 56 bis 62) in den ersten Monaten jedes Jahres; es umfaßt im wesentlichen die Eintragung der Militärpflichtigen in die Grundlisten (Rekrutierungsstammrolle).

Militärpflicht (W. D. §§ 22 bis 24) ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen. Sie beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über seine Dienstpflicht endgültig entschieden ist.

Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden (Meldepflicht, W. D. § 25) und sich zu stellen (Gestellungspflicht).

2. Das Musterungsgeschäft (W. D. §§ 63 bis 68). Die Ersatzkommission mit einem Militärarzt bereist, etwa Mitte März beginnend, die Aushebungsbezirke; die durch die Gemeindevorsteher zur Musterung berufenen Gestellungspflichtigen werden ihr einzeln vorgestellt, körperlich untersucht und nach ihren bürgerlichen Verhältnissen befragt.

Die Ersatzkommission stellt gewisse Leute auf ein Jahr zurück (z. B. wegen häuslicher Verhältnisse) und verteilt vorläufig die Tauglichen nach Größe, Körperbeschaffenheit und bürgerlichem Beruf auf die Waffengattungen.

Auf Grund der anschließenden Losung werden die Wehrpflichtigen des Jahrganges für die Aushebung geordnet.

3. Das Aushebungsgeschäft (W. D. §§ 69 bis 74). Die Ober-Ersatzkommission bereist, etwa im Mai beginnend, mit dem Bezirkskommandeur und einem oberen Militärarzt die Aushebungsbezirke. Die beorderten Militärpflichtigen

werden ihr vorgestellt; sie entscheidet endgültig, wer auszuschließen, wer untauglich, wer bedingt tauglich, der Ersatzreserve usw. zu überweisen ist, und hebt die Tauglichen für eine Truppengattung der Garde (die körperlich, geistig und fittlich Tüchtigsten) oder einen Truppenteil der Linie aus.

Die Ausgehobenen gehören als Rekruten zum Beurlaubtenstande; sie treten nach Verlesung der Kriegsartikel und nach einer Unterweisung über ihre Pflichten bis zur Einstellung unter die Aufsicht (Kontrolle) der Bezirkskommandos.

4. Im Falle eines Krieges (W. D. §§ 95 bis 99) werden Musterungs- und Aushebungsgeschäft vereinigt von den stellvertretenden Behörden ausgeführt.

II. Unteroffiziere.

72. Die Unteroffiziere sind die Gehilfen und Stützen der Offiziere und ein unentbehrliches Glied in dem Heerwesen eines jeden Staates.

Die Heranbildung und Erhaltung eines tüchtigen Unteroffizierkorps ist eine der wichtigsten Aufgaben der Heeresleitung und aller Vorgesetzten, insbesondere des Kompagnie- usw. Chefs.

Die Grundbedingungen für die Durchführung dieser bedeutungsvollen und durch die Entwicklung des volkswirtschaftlichen Lebens im Deutschen Reiche erschwerten Aufgabe sind sorgfältige Erziehung durch ein tüchtiges Offizierkorps, gründliche Ausbildung in und außer Dienst,*) Heben der Stellung den Untergebenen gegenüber, auskömmliche materielle Lage, Aussicht auf Anstellung im Zivildienst und Versorgung.

Die Unteroffiziere bei den Truppenteilen werden **ergänzt** durch:

1. Gefreite oder Gemeine von guter Führung und dienstlicher Eignung — in der Regel Kapitulanten —;
2. Kapitulanten, die anderwärts gedient haben und Annahme finden;
3. Mannschaften, die aus den Unteroffizierschulen als Unteroffizier usw. eingestellt werden.

Die **Beförderung** der Unteroffiziere des aktiven Heeres**) erfolgt **in erster Linie nach der Befähigung**, bei gleicher Befähigung nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter. Mangelnde Befähigung allein hält nur die Beförderung auf, nicht aber die Gewährung höherer Gehaltsstufen (für Unteroffiziere nach $5\frac{1}{2}$, für Unteroffiziere und Sergeanten nach 9jähriger Dienstzeit).

Für den Umfang der Beförderung sind maßgebend
die Stellenzahl und
die Dienstzeit.

*) Vgl. Vorschrift für den Kapitulanten- und Militärämter-Unterricht vom 26. April 1909. — Entwurf.

**) Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden (Uffz. Bef. B.) vom 28. August 1909.

Die Auswahl der zu Befördernden ist

teils auf die Anwärter der Kompagnie usw. beschränkt (Kapitulanten zu Unteroffizieren, diese zu Sergeanten, diese zum etatsmäßigen Vizefeldwebel [Wizewachtmeister bei der Feldartillerie und dem Train]),

teils erfolgt sie ohne diese Beschränkung (Sergeanten zum etatsmäßigen Wizewachtmeister bei der Kavallerie, zu außeretatsmäßigen Vizefeldwebeln und Wizewachtmeistern als Offizierdiensttuer, zu Feldwebeln und Wachtmeistern).

Die Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich

1. durch ausscheidende Unteroffiziere des aktiven Heeres, die noch reserve- oder landwehrpflichtig und felddienstfähig sind;
2. durch Befreite und Gemeine, die mit der Befähigung zum Reserve- (Landwehr-) Unteroffizier entlassen worden sind;
3. aus sonst geeigneten Mannschaften (ehemalige Einjährig-Freiwillige, Volksschullehrer).

Die Beförderung von Unteroffizier-Aspiranten zum Unteroffizier des Beurlaubtenstandes und die weitere Beförderung — die zu Sergeanten findet nur im Kriege statt — zum Vizefeldwebel oder Wizewachtmeister erfolgt nur nach erneuter Darlegung der Befähigung, die gelegentlich der Übungen nachzuweisen ist.

Für die Ergänzung der Unteroffiziere im Kriege ist es erwünscht, Leute in die durch die Mobilmachung bedeutend vermehrte Zahl der Unteroffiziere zu bringen, die schon durch ihre bürgerliche Stellung ein gewisses Ansehen gegenüber den Mannschaften besitzen, und die durch ihre Tüchtigkeit, Gesinnung und Charaktereigenschaften sich besonders hervortun.

III. Offiziere.

73.

Die Offiziere des aktiven Heeres ergänzen sich im Frieden (Vorschrift über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 18. 3. 1905):

1. aus jungen Leuten, die Reichsangehörige und bei einem Truppenteil mit Aussicht auf Beförderung zum Offizier als Fahnenjunker angenommen sind,
2. aus den Böglingen des Kadettenkorps, die als Leutnants, Fähnrliche, charakterisierte Fähnrliche oder in niederem Dienstgrad in das Heer eingestellt werden.

Die Beförderung zum Fähnrlich erfolgt Allerhöchsten Orts und hängt ab:

1. von der wissenschaftlichen Befähigung (durch Abiturientenzeugnis oder Fähnrlichsprüfung nachzuweisen);
2. von einem Dienstzeugnis, das erst nach sechsmonatiger Dienstzeit bei der Truppe ausgestellt werden darf.

Der Beförderung zum Leutnant muß vorangehen:

1. der Besuch einer Kriegsschule (in der Regel),
2. das Bestehen der Offizierprüfung,
3. die Erwerbung der nötigen praktischen Dienstkenntnis (Dienstzeugnis, vom Truppenteil ausgestellt),
4. Wahl durch das Offizierkorps.

Auszeichnung vor dem Feinde befreit von der Fähnrlichsprüfung, fortgesetztes ausgezeichnetes Benehmen im Kriege auch von der zum Offizier.

Die Beförderung in höhere Dienstgrade erfolgt in der Regel nach dem Dienstalter

innerhalb der Waffengattungen. Bei hervorragenden Leistungen können Hauptleute, Oberleutnants und Leutnants auch außer der Reihe befördert werden.

74. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich (S. D. § 45):

1. aus Mannschaften (ehemaligen Einjährig-Freiwilligen, die das Befähigungszeugnis zum Reserveoffizier besitzen).

Vor ihrer Beförderung zum Offizier ist notwendig:

- a) die Ableistung von 2 achtwöchigen Übungen. Während der Übung A tut der Aspirant Unteroffizierdienste, legt am Schluß der Übung die (praktische und theoretische) Reserveoffizierprüfung ab und wird, wenn die Übung erfolgreich, zum Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) befördert.

Bei der Übung B tut der Aspirant Offizierdienst, um sich die Einverständniserklärung des Truppenbefehlshabers darüber zu erwerben, daß er zum Reserveoffizier des Truppenteils (oder zum Landwehroffizier) in Vorschlag zu bringen sei (S. D. § 46),

- b) die Offizierwahl (S. D. § 47). Sie steht im Frieden dem Offizierkorps des zuständigen Landwehrbezirks zu, im Kriege dem Offizierkorps des Truppenteils, bei dem der Aspirant Dienst tut.

2. Durch Übertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes, in den Beurlaubtenstand (S. D. § 49) sowie aus Unteroffizieren, die sich vor dem Feinde auszeichnen (S. D. § 50). Auch in diesem letzteren Falle ist Offizierwahl erforderlich.

75. Die Reserveoffiziere können zu mehrmaligen Übungen herangezogen werden; im Mobilmachungsfall werden sie grundsätzlich zu demjenigen Truppenteil eingezogen, zu dessen Reserve sie gehören. Ihre Beförderung in einen höheren Dienstgrad geschieht nach ihrem Dienstalter in der Waffe, nachdem die Befähigung zur Beförderung bei Gelegenheit der gewöhnlichen Übungen festgestellt ist (S. D. § 52, 4). Eine Beförderung zum Stabsoffizier erfolgt nur ausnahmsweise.

76. Die Landwehroffiziere werden zu den besonderen Landwehrübungen oder auf ihren Wunsch (z. B. vor Beförderung) zu Übungen bei der Linie eingezogen; im Mobilmachungsfall können sie zu Landwehr-, Reserve- oder Linientruppen einberufen werden.

77. **C. Das Ausscheiden.**

(Mannschafts-Verforgungsgesetz und Offizier-Pensionsgesetz vom 31. 5. 1906. — Pensionierungsvorschrift.)

78. **I. Unteroffiziere und Mannschaften.**

Unteroffiziere und Gemeine scheidern aus dem aktiven Dienste durch:

1. Übertritt zum Beurlaubtenstand nach erfüllter aktiver Dienstpflicht oder bei früherer Beurlaubung zur Disposition der Ersatzbehörden (W. D. §§ 82, 83) oder des Truppen- (Marine-) Teils (S. D. § 14, 1, 2, 9 und § 37),

2. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit mit und ohne Versorgung,
3. kriegsgerichtliches Urteil auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine.

Der Staat gewährt brav gedienten Leuten Versorgung bei Beschädigung im Dienst oder nach längerer Dienstzeit (8 oder 12 Jahren).

Die Versorgung kann bestehen:

- a) in einer Rente (Militärrente) je nach Dienststellung, Dienstzeit und Grad der Erwerbsunfähigkeit — unter Umständen gleichzeitig mit einer Kriegs- und einer Verstümmelungszulage;
- b) in einem Zivilverorgungsschein nur für Kapitulanten mit dem Anrecht auf Anstellung im Reichs-, Staats- und Kommunaldienst, z. B. an alle 12 Jahre gedienten Unteroffiziere von guter Führung;
- c) in einem Anstellungsschein für Nichtkapitulanten;
- d) in einer einmaligen Dienstprämie im Betrage von 1500 Mark für Unteroffiziere nach 12jähriger aktiver Dienstzeit;
- e) in der Aufnahme in Invalidenhäuser oder in Halbinvaliden-Abteilungen mit Verwendung im Garnisondienst.*)

Aus der Reserve oder Landwehr scheiden Unteroffiziere und Gemeine aus:

1. durch Übertritt zur Landwehr oder zum Landsturm,
2. wie oben bei 78, 2 und 3.

Sie haben, wenn durch den Dienst unbrauchbar geworden, ebenfalls Anspruch auf Versorgung.

II. Offiziere.

79.

Offiziere scheiden aus dem aktiven Heere aus:

1. durch Übertritt zur Reserve oder Landwehr,
2. durch Verabschiedung (a. D.). Diese erfolgt in der Regel nur nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstverpflichtungen oder bei Invalidität,
3. durch Stellung zur Disposition (z. D.), wobei Wiederverwendung im Landwehrdienste oder in sonstigen vorbehaltenen Stellen möglich ist.

Gesuche von aktiven Offizieren um Stellung z. D. sind unzulässig.

4. Durch kriegsgerichtliches Urteil, lautend auf:
 - a) Dienstentlassung,
 - b) Entfernung aus dem Heer oder der Marine.
5. nach ehrengerichtlichem Spruche, lautend auf:
 - a) Entlassung mit schlichtem Abschied,
 - b) Entfernung aus dem Offizierstande.

Offiziere können beim Ausscheiden erhalten:

- a) eine Pension je nach Dienstgrad, Dienststellung und Dienstzeit — unter Umständen gleichzeitig mit einer Kriegs- und einer Verstümmelungszulage,

*) Dienstfermentis 24.

- b) die Aussicht auf Anstellung in der Gendarmerie, der Heeresverwaltung und dem Zivildienst,
- c) die Aussicht auf Anstellung in Invalidenhäusern,
- d) die Erlaubnis zum Tragen einer Militäruniform.

Aus der Reserve und Landwehr scheiden Offiziere aus:

1. durch Übertritt zur Landwehr oder zum Landsturm,
2. wegen Invalidität,
3. wie oben 79, 4 und 5.

Reserve- und Landwehroffiziere stehen hinsichtlich der Pension den aktiven Offizieren gleich, wenn sie durch den Dienst invalide geworden sind.

VIII. Abschnitt.

80. Die Disziplinarbestrafung.

81. A. Allgemeines.

Für das deutsche Reichsheer ist das Disziplinarstrafverfahren durch die Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872, für die kaiserliche Marine durch die Disziplinar-Strafordnung vom 1. November 1902 geregelt.

82. B. Die Bedeutung der Mannszucht.

Die Mannszucht ist der Inbegriff der einer Truppe innewohnenden Pflichttreue, Willenskraft, Ehrliche und Ordnung.

„Die Leistungen des Soldaten kommen nur dann voll zur Geltung, wenn sie nach dem Willen des Führers geleitet werden. Dazu bedarf die Truppe der Mannszucht, die den Grundpfeiler der Armee, die Vorbedingung für jeden Erfolg bildet und die für alle Verhältnisse mit Energie begründet und erhalten werden muß. Eine äußere, nicht durch längere Friedensarbeit begründete Zusammenfügung der Truppe versagt in ersten Augenblicken und unter dem Eindruck unerwarteter Ereignisse“ (F. D. 3).

„Die Mannszucht bedingt von seiten der Vorgesetzten unbeugsame Kraft in Handhabung der Zucht und in Durchführung der Befehle, von seiten der Untergebenen pünktlichen Gehorsam; sie beansprucht von den einen wie von den anderen Achtung vor Gesetz und Pflicht bis zur größten Selbstverleugnung“ (öst.-ungar. Dienst-Reglement v. 1896).

Disziplinargewalt, das Recht, zu befehlen und zu verbieten, ist jedem Vorgesetzten verliehen; jeder Vorgesetzte soll daher an seiner Stelle mitarbeiten an der Erhaltung und Kräftigung der Mannszucht.

Dazu gehört seitens jedes Vorgesetzten das Beispiel straffster Handhabung des Dienstes nach den Allerhöchsten Vorschriften, nicht nach persönlichem Ermessen, Bequemlichkeit und Willkür, — seitens des Untergebenen die anerzogene Hingabe bewußten Hineinfügens in seine Stelle, nicht beschränkt auf Unterlassen des Verbotenen, nicht sich begnügend mit dem, was gestattet ist. „Haltung und Beispiel des Vorgesetzten stählen das **Vertrauen**, die feste Stütze der Mannszucht in Gefahr und Not, und reißen die Truppe zu opfermutigen Taten fort“ (F. D. 5, 2. Absatz).

Fortgesetzt gleichmäßige, aufmerksame und gewissenhafte, alle Gebiete überwachende, wohlwollend vorsorgende, aber auch rechtzeitig ernst eingreifende **Anleitung und Erziehung** ist die einzig haltbare Unterlage der Mannszucht.

Keineswegs darf deren alleiniges Ziel sein, äußerliche Ordnung in einer Truppenabteilung aufrecht zu erhalten; sie soll vielmehr durch Beispiel, Anleitung, Belehrung, Ermahnung, Warnung, Rüge, und, wo nötig, auch durch Strafen dem Charakter des einzelnen Mannes Pflichttreue, Hingabe, Sinn für Gehorsam, Ordnung und Leistung einimpfen; sie soll dadurch dem Manne Tugenden anerziehen, die er im Beurlaubtenstande zu bewahren und zumal im Kriegsfall, wenn er zur Fahne einberufen ist, in allen Lagen, besonders in den schwierigsten (bei Verlust des Vorgesetzten, Unfällen usw.), zu betätigen hat.

Die Erziehung ist um so leichter, je mehr die Charaktereigenschaften der Untergebenen in der **Ehre** wurzeln. Vorhandenes Ehrgefühl muß daher gefestigt, schlummerndes geweckt werden; dort, wo es fehlt, muß es eingepflanzt werden.

C. Die Bedeutung der Disziplinarstrafgewalt.

83.

Moralische Mittel sind bedeutend stärker und wirksamer zur Einführung und Erhaltung der Mannszucht als Disziplinarstrafen.

Die Disziplinarstrafen sollen als **letztes Mittel** die erziehende Einwirkung des Vorgesetzten **unmittelbar** unterstützen; nicht die Höhe, sondern das **unmittelbare schnelle** Einsetzen der Strafe, dem Mann und dem Verstoß durch den nächsten Vorgesetzten angepaßt, ist das Wirksame, im Vergleich zur gerichtlichen Ahndung durch ein dem Manne fremdes Gericht.

Disziplinarstrafgewalt ist nur denjenigen Offizieren verliehen, die für die Mannszucht in einem Truppenteil **verantwortlich** sind.

Wenn somit den Oberleutnants, Leutnants und Unteroffizieren an sich keine Disziplinarstrafgewalt zusteht, so müssen sie doch den Kompagniechef usw. in der Erziehung und Beobachtung der einzelnen Leute unterstützen.

Dies ist gerade für den jungen Offizier besonders wichtig, einmal, um sich selbst Menschenkenntnis zu erwerben, andererseits, weil auch der jüngste Offizier jederzeit, z. B. auf Kommando, bei Vertretungen, selbst in die Lage kommen kann, die Disziplinarstrafgewalt auszuüben. Diese Ausübung muß dem Geiste der Vorschriften entsprechen, damit die Stetigkeit und Gerechtigkeit in der Behandlung der Untergebenen gesichert bleibt.

Demn nur dann bleiben die Strafen ein wirksames Erziehungsmittel, wenn sie ohne Ansehen der Person, lediglich nach Recht und Gerechtigkeit verhängt werden, wenn sie der Eigenart des zu Bestrafenden entsprechen, zu dem Verstoß in richtigem Verhältnis stehen und nicht übereilt, sondern auf Grund reiflicher Prüfung und Erwägung aller mildernden oder erschwerenden Umstände ausgesprochen werden.

Solche abwägende Gerechtigkeit führt zu **felsenfestem Vertrauen** der Untergebenen zu den Vorgesetzten, das auch Strenge nicht erschüttern kann, wenn diese trotz der ihr eigenen Härte das **Herz** des Vorgesetzten erkennen läßt.

Strenge ohne Herz ist aber Gift für die Erziehung.

Sie tötet Vertrauen und Liebe und erzeugt bloße Furcht.

Liebe und Vertrauen, aber nicht Furcht, müssen die Grundlagen für den Gehorsam des Untergebenen sein. Sie allein erzeugen den Schlag opfermutiger Herzen, die der Sieg braucht.

84.

D. Umfang des Lehrstoffes.

(D. St. O. v. 31. 10. 1872.)

Durch **Beispiele verschiedenster Art** sind zu erörtern:*)

1. der Umfang der Disziplinarstrafgewalt (§§ 1, 2),
2. die Disziplinarstrafen (§§ 3, 4),
3. die Zuständigkeit zur Verhängung der Disziplinarstrafen mit besonderer Erläuterung der Strafgewalt des Kompagnie- u. jw. Chefs (§§ 5—22),
4. die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt (§§ 39—45, 54, 55),
5. die Vollstreckung der Disziplinarstrafen (§§ 46—48).

IX. Abschnitt.

85.

Das Militär-Gerichtswesen.

86.

A. Allgemeines.

Umfang des Rechts s. Tafel Nr. 7.

Die strafbaren Handlungen der Militärpersonen**) werden teils nach dem R. St. G. B., teils nach dem M. St. G. B. geahndet. Die Festsetzung und Vollstreckung der Strafen gegen Militärpersonen ist bei fast allen strafbaren Handlungen Sache der Militärgerichte. Ausnahmen s. M. St. G. O. §§ 2—4 (Tafel Nr. 7).

Das Militärstrafverfahren ist durch die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 geregelt.

*) Einzelheiten sind dem Compendium über Militärrecht zu entnehmen.

**) Vgl. M. St. G. B. § 4, § 6.

Tafel Nr. 7.
Umfang des Rechts.

Recht.

„Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Gerichte ausgeübt.“

A. Zivilrecht.

1. Entscheidung

von Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen (Zivilprozess) (Eigentums-, Vermögens-, Familien-, Erbchaftsrecht).

2. Geltung

für Zivil- und Militärpersonen.

3. Handhabung

nur durch bürgerliche Gerichte.

- a) Amtsgerichte, mit Einzelrichtern besetzt,
- b) Landgerichte mit Zivilkammern und Kammer für Handelsachen (Handelsrichter),
- c) Oberlandesgerichte mit Zivilsenat (das in Berlin heißt Kammergericht),
- d) Reichsgericht mit Zivilsenat in Leipzig.

Die Zuständigkeit der erwähnten ordentlichen Gerichte ist für manche Streitigkeiten durch besondere Gerichte ersetzt worden:

- a) Generalkommissionen zur Entscheidung der bei Auseinandersetzungen, Ablösung von Lasten vorkommenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; für Verurteilung und Beschwerde ist die 2. Instanz das Oberlandesinstanzgericht in Berlin.
- b) Gewerbegerichte zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern oder zwischen diesen Arbeitern untereinander (1 von der Gemeinde bestellter Vorsitzender, Weisiger zur Hälfte aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Berufung an das Landgericht.
- c) Kaufmannsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und ihren Anverwandten. Berufung an das Landgericht.

4. Rechtsprechung

auf Grund des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich v. 18. 8. 1896, des Handelsgesetzbuches, der Wechselordnung usw.

B. Strafrecht.

Verfolgung

der durch die Gesetze mit Verurteilung bedrohten Handlungen (Strafprozess).

I. Zivilstrafrecht.

1. Verfolgung

der gegen die allgemeine öffentliche Ordnung und Sicherheit gerichteten strafbaren Handlungen (z. B. Mord, Meineid, Körperverletzung, grober Unfug).

2. Geltung

für Zivil- und Militärpersonen.

3. Handhabung

für Zivilpersonen durch bürgerliche Gerichte.

- a) Schöffengerichte bei den Amtsgerichten,
- b) Strafkammern bei den Landgerichten,
- c) Schwurgerichte, zeitweise zusammen-tretend bei den Landgerichten,
- d) Reichsgericht für Hochverratsprozesse.

für Militärpersonen durch Militärgerichte

- a) Standgerichte — niedere Gerichtsbarkeit,
- b) Kriegsgerichte, höhere Gerichtsbarkeit
- c) Oberkriegsgerichte,
- d) Reichs-Militärgericht, bereit

4. Rechtsprechung

auf Grund des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich v. 15. 5. 1871 und zahlreicher Nebengesetze (strafrechtlichen Inhalts).

II. Militärstrafrecht.

1. Verfolgung

der gegen die militärische Zucht und Ordnung gerichteten strafbaren Handlungen, soweit sie nicht der Disziplinarbestrafung unterliegen (z. B. Fahnenflucht, Feigheit, Gehorsamsverweigerung).

2. Geltung

nur für Militärpersonen.

3. Handhabung

nur durch Militärgerichte.

4. Rechtsprechung

auf Grund des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich v. 20. 6. 1872.

Einteilung der mit Strafe bedrohten Handlungen i. M. St. G. B. § 1 und R. St. G. B. § 1.

Strafausschließungs-, Straferhöhungs- und Strafmilderungsgründe i. M. St. G. B. §§ 48—55, 115, 149, R. St. G. B. §§ 51—72; vgl. auch M. St. G. B. § 38.

Straftaten vor versammelter Mannschaft i. M. St. G. B. §§ 12, 89, Abj. 2, 95, 97.

Eine Straftat ist „unter dem Gewehr“ begangen, sobald der Täter bewaffnet, und sei es auch nur mit dem Seitengewehr, unter dem Befehl eines Vorgesetzten zum Dienst angetreten ist. Auch eine einzelne Person des Soldatenstandes kann als „unter dem Gewehr stehend“ erachtet werden (M. St. G. B. §§ 89, Abj. 2, 95, 97).

Der Täter muß das Bewußtsein haben, daß er die Waffe trägt.*)

87.

B. Die Strafen.

Strafen nach dem M. St. G. B.:

I. Hauptstrafen.

1. Todesstrafe (§ 14),
2. Zuchthaus (§ 15),
3. Freiheitsstrafen (§§ 16 ff.):
 - A. Gefängnis,
 - B. Festungshaft,
 - C. Arrest.

Strafen nach dem R. St. G. B.:

I. Hauptstrafen.

1. Todesstrafe (§ 13),
2. Zuchthaus (§§ 14, 15),
3. Gefängnis (§ 16),
4. Festungshaft (§ 17),
5. Haft (§ 18),
6. Geldstrafe (§ 27 ff., vgl. M. St. G. B. § 29).

II. Nebenstrafen.

1. Entfernung aus dem Heere oder der Marine (§§ 30 bis 33),
2. Dienstentlassung (§§ 30, 34 bis 36),
3. Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes (§§ 30, 37 ff.),
4. Degradation (§§ 30, 40 ff.),
5. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 31, R. St. G. B. §§ 32 ff.),
6. Amtsverlust (§ 43) für Beamte.

II. Nebenstrafen.

1. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§§ 32 ff.),
2. Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§§ 35, 36; vgl. M. St. G. B. § 34),
3. Stellung unter Polizeiaufsicht (§§ 38, 39).

88.

C. Die häufigsten Straftaten im Frieden.

89.

I. Nach dem M. St. G. B.

Unerlaubte Entfernung (§§ 64 bis 67).

§§ 64 und 65 R., **) nach Ermessen St. — M. St. G. B. §§ 62, 16.

§ 64 D. nach § 3 C. G.

§§ 66 und 67 R. — M. St. G. B. § 62.

*) Reichsmilitärgerichtliche Prüfungsergebnisse gemäß § 113 M. St. G. B. III. Ausgabe, Nr. 151; IV. Ausgabe, Nr. 158. — **) R. Kriegsgericht zuständig. St. Standgericht zuständig. D. Disziplinarbestrafung zulässig.

Die Dauer der unerlaubten Entfernung hat auf den Tatbestand des § 64 keinen Einfluß, wohl aber auf das Strafmaß.

Überschreiten des Nachurlaubs, Ausbleiben über Zapfenstreich ist nur dann als militärisches Vergehen gegen § 64 aufzufassen, wenn die Eigenmächtigkeit oder Vorsätzlichkeit der Handlung vorliegt. Andernfalls erfolgt die Bestrafung wegen Unpünktlichkeit im Sinne des § 1,1 D. St. D. oder auf Grund des § 92 (Ungehorsam aus Fahrlässigkeit).

Fahnenflucht (§§ 69 ff.)

§ 70 R. — M. St. G. D. § 62.

Der Begriff der Fahnenflucht ist an eine bestimmte Zeitdauer der Abwesenheit (Stunden, Tage oder Jahre) nicht gebunden; auch ist die unterbliebene Ableistung des Fahneneides ohne Einfluß.

Achtungsverletzung (§ 89).

Absatz 1 St. — M. St. G. D. §§ 14, 15. — Auch D. nach § 3 E. G.

Absatz 2 R., nach Ermessen St. — M. St. G. D. §§ 62, 16,1.

Die Achtungsverletzung in Beziehung auf eine Diensthandlung hat stets eine Diensthandlung des Vorgesetzten zur Voraussetzung. Sonst liegen, falls nicht Beleidigung nach § 91 oder Ungehorsam nach § 92 gegeben ist, nur Handlungen nach § 1,1 D. St. D. vor. Einem Vorgesetzten gleich steht eine militärische Wache (§ 111). Strafermäßigung § 98.

Wissentliches Belügen eines Vorgesetzten auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten (§ 90).

St. — M. St. G. D. §§ 14, 15. — D. nach § 3 E. G.

Bei unwahren Angaben ohne Befragen können § 1,1 D. St. D. und § 139 M. St. G. B. Platz greifen. — Strafermäßigung § 98.

Ungehorsam; einfacher (§ 92), ausdrückliche Gehorsamsverweigerung (§§ 94, 95).

§ 92 St. — M. St. G. D. § 15. — D. nach § 3 E. G.

§ 94 R., nach Ermessen St. — M. St. G. D. §§ 62, 16,1.

§ 95 R. — M. St. G. D. § 62.

Ausnahme vom Grundsatz des unbedingten Gehorsams § 47.

Für die den Offizieren dienstlich zugewiesenen Burschen sind auch die von jenen in Privatangelegenheiten erhaltenen Aufträge Befehle in Dienstsachen (§ 92).

Strafermäßigung § 98.

Mißbrauch der Dienstgewalt (§§ 114 ff.)

R. — M. St. G. D. §§ 62,1, 45. St. oder D. nach § 3,2 E. G.

Anmaßung von Strafgewalt (§ 120).

R.

Beleidigung, vorschriftswidrige Behandlung eines Untergebenen (§ 121).

R., für Absatz 1 auch St. oder D. nach § 3 E. G. — M. St. G. D. §§ 62, 16.

Vorschriftswidrige Behandlung ist jedes den Vorschriften zuwiderlaufende Verhalten des Vorgesetzten gegen den Untergebenen, soweit es nicht unter den Begriff Mißhandlung oder Gesundheitschädigung fällt, z. B. Zurechtweisungen in fränkender Form, Anordnungen von unvorschriftsmäßigen Übungen, Anfassen von Untergebenen entgegen einem ausdrücklichen Verbot.

Hierzu kann auch Geschehenlassen von Tätlichkeiten gegen einen Untergebenen gerechnet werden. — Vgl. § 55,2.

Mißhandlung (§ 122).

R. — M. St. G. D. § 62.

Mißhandlung ist jede unberechtigte Einwirkung auf den Körper eines anderen, durch die eine Störung des körperlichen Wohlbefindens hervorgerufen wird.

Vorsätzliche Beschädigung, Zerstörung oder Preisgabe eines Dienstgegenstandes (§ 137).

R., auch St. — M. St. G. D. §§ 62, 16. — D. nach § 3 E. G.

Fahrlässigkeit in dieser Beziehung ist nach § 1,1 D. St. D. strafbar. Der Wert des Dienstgegenstandes hat auf den Tatbestand keinen Einfluß, wohl aber auf das Strafmaß. Häufig trifft die Preisgabe von Dienstgegenständen mit Fahnenflucht oder unerlaubter Entfernung zusammen, § 54 M. St. G. B., §§ 74ff. R. St. G. B.

Diebstahl und Unterschlagung (§ 138, Absatz 1).

R. — M. St. G. D. §§ 62, 16.

Begriffserklärungen des Diebstahls und der Unterschlagung s. R. St. G. B. §§ 242, 246.

Die Entwendung von Nahrungs- oder Genußmitteln (auch Tabak, Zigarren) ist nach § 370,5 des R. St. G. B. Übertretung. Wird kein Strafantrag gestellt, unterliegt sie der Disziplinarbestrafung.

Vorsätzlich unrichtige Erstattung von Rapporten, Meldungen, Berichten (§ 139).

R. — M. St. G. D. § 62. (Sch. B. f. d. Inf. 79, b.)

Wachtvergehen (§§ 141, 143).

§ 141, Absatz 1, Satz 1 St. — M. St. G. D. § 15. — D. nach § 3 E. G.

Absatz 2 und 3 R. — M. St. G. D. § 62.

Strenger Arrest nach § 22, Abf. 3.

Stallwachen sind keine Wachen im Sinne dieses Gesetzes. Vergehen gegen Wachen (§ 111). Verlassen des Platzes während eines Marsches ohne Erlaubnis (§ 146).

St. oder D. nach § 3 E. G.

Mangelhafte Beaufsichtigung seiner Untergebenen (§ 147).

R.

Rechtswidriger Waffengebrauch (§ 149)

R.

Trunkenheit im Dienst oder nach Befehligung zum Dienst (§ 151).

R., auch St. — M. St. G. D. §§ 62, 16. — D. nach § 3 E. G.

Strenger Arrest nach § 22, Absatz 3.

Trunkenheit außer Dienst fällt unter § 1,1 D. St. D.

Festgestellte sinnlose Trunkenheit ist ein Strafausschließungsgrund (R. St. G. B. § 51). Beispiel: Ein Soldat wird vom Kriegsgericht von der Anklage, sich an einem Wachtposten tötlich vergriffen zu haben, auf Grund des § 51 R. St. G. B. freigesprochen. — Der Kompanieführer bestraft ihn nachher auf Grund des § 1,1 D. St. D. wegen sinnloser Trunkenheit mit 3 Tagen strengen Arrestes.

§ 49, Absatz 2 M. St. G. B. ist so zu verstehen, daß in der selbstverschuldeten Trunkenheit kein gesetzlicher Strafmilderungsgrund zu sehen, daß also die Annahme eines minder schweren Falles auf Grund der Trunkenheit ausgeschlossen ist; im übrigen kann aber die Trunkenheit sowohl straffschärfend wie strafmildernd in Betracht gezogen werden.

II. Nach dem R. St. G. B.

90.

Beleidigung (§ 185).

R., auch St. — M. St. G. D. §§ 62, 16, 3. — M. St. G. B. § 91.

Körperverletzung (§§ 223 ff.).

R., bei § 223 St. — M. St. G. D. §§ 62, 16, 3.

Diebstahl (§§ 242, 243).

R. — M. St. G. D. § 62.

Unterschlagung (§ 246).

R. — M. St. G. D. § 62.

Betrug (§ 263).

R. — M. St. G. D. § 62.

Urkundenfälschung (§ 267).

R. — M. St. G. D. § 62.

Die Fälschung von Urlaubskarten gehört nicht hierhin, da die Urlaubskarten keine öffentlichen Urkunden sind, sondern lediglich Kontrollmittel für den inneren militärischen Dienst, so ist ihre Fälschung nur disziplinarisch zu ahnden (§ 1, 1 D. St. D.), wenn Belügen des Vorgesetzten, falsche Meldung, Betrug nicht vorliegt.

Dagegen ist die Fälschung von Urlaubspässen nach §§ 267 und 268, 2 zu ahnden. Der den Paß unterschreibende Vorgesetzte ist in dieser Beziehung als eine öffentliche Behörde tätig, ebenso wie bei der Ausstellung von Führungszeugnissen (Stempel).

Sachbeschädigung (§ 303).

R., auch St. — M. St. G. D. § 62, 16, 3.

D. Die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. 12. 1898.

I. Bedeutung.

91.

Die M. St. G. D. hat dem deutschen Heere und der Marine ein einheitliches Strafprozeßverfahren gegeben.

Dieses beruht unter Berücksichtigung der militärischen Einrichtungen und Verhältnisse auf den Grundätzen der

Mündlichkeit (§ 260 Absatz 2),

Öffentlichkeit (§§ 282 bis 288),

freien Beweiswürdigung (§ 315).

Die Rechtsmittel des bürgerlichen Strafprozesses sind durch Zulassung der Berufung in den zur Zuständigkeit der Kriegsgerichte gehörenden Straffachen erheblich ausgedehnt.

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens und der Entschädigung der in diesem Verfahren freigesprochenen Personen ist nach dem Vorbilde des bürgerlichen Strafverfahrens zugelassen.

Die Verteidigung ist in einer den militärischen Interessen und dem Rechtsschutz des Angeklagten Rechnung tragenden Weise geregelt.

Das Verfahren vor den erkennenden Gerichten entspricht in der Hauptsache dem der bürgerlichen Strafprozeßordnung.

Andererseits ist die **feste Verbindung der Gerichtsbarkeit mit der Kommandogewalt** gewahrt worden!

Das Militärstrafprozeßverfahren erstreckt sich nicht nur auf die militärischen, sondern auch auf die bürgerlichen Straftaten der Militärpersonen (Ausnahmen M. St. G. D. §§ 2, 3). Hierdurch ist die wesentliche Aufgabe der Kommandogewalt, Aufrechterhaltung straffster Mannszucht, erleichtert, das Eindringen einer fremden Gewalt in das Heerwesen des Staates unmöglich gemacht. Die höheren für die Erhaltung der Mannszucht verantwortlichen Befehlshaber sind gleichzeitig verantwortlich für die richtige Handhabung der Militärrechtspflege.

Strafen sollen erziehend bessern. Auch in dieser Beziehung ist der Kommandogewalt im Heere die Macht gegeben, ihre erzieherische Tätigkeit auszuüben und die Grundsätze militärischer Anschauungsweise und soldatischen Empfindens bei der Beurteilung aller Straftaten nachdrücklich in den Vordergrund zu stellen.

Auf dieses wichtige Erziehungsmittel hätte die Kommandogewalt Verzicht geleistet, wenn die bürgerlichen Straftaten von bürgerlichen Gerichten abgeurteilt würden.

Aus allem geht die Bedeutung der M. St. G. D. hervor, die unbedingte Notwendigkeit, alle Straftaten der Militärpersonen der Militärgerichtsbarkeit zu unterstellen.

92.

II. Der Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit.

(§§ 1 bis 11.)

Die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellten Militärpersonen usw. (§ 1).

Die Militärgerichtsbarkeit ist die **niedere** oder die **höhere** (§§ 14 bis 17).

Die **niedere** erstreckt sich nur auf Personen ohne Offiziersrang. Sie umfaßt:

1. die nur mit Arrest bedrohten militärischen Vergehen, sofern nicht eine militärische Ehrenstrafe zu erwarten ist,
2. die Übertretungen im Sinne des R. St. G. B. § 1, Absatz 3,
3. die durch § 16 M. St. G. D. überlassenen militärischen und bürgerlichen Vergehen, wenn Freiheitsstrafe nicht über 6 Wochen oder Geldstrafe nicht über 150 Mark zu erwarten ist.

Die **höhere** Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen und umfaßt alle strafbaren Handlungen (§ 17).

93.

III. Die Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch die **Gerichtsherren** und **erkennenden Gerichte** (§ 12).

1. Gerichtsherrn (§ 13).

Gerichtsherrn der **niedereren** Gerichtsbarkeit:

der Regimentskommandeur,
der Kommandeur eines selbständigen Bataillons usw. (§ 19).

Gerichtsherrn der **höheren** Gerichtsbarkeit:

der kommandierende General,
der Divisionskommandeur usw. (§ 20).

Außerdem ist auch noch anderen Befehlshabern Gerichtsbarkeit übertragen worden (§ 37).

Die Gerichtsbarkeit der Gerichtsherrn erstreckt sich auf die zu ihrem Befehlsbereiche gehörenden Personen (§ 25).

Den Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit sind **Gerichtsoffiziere**, den Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit **Militärjustizbeamte** (Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräte) zugeordnet (§ 13, Absatz 2, 3).

Der Gerichtsoffizier führt die Untersuchung in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit und vertritt die Anklage vor dem Standgericht. In Sachen der höheren Gerichtsbarkeit übt diese Tätigkeit ein Kriegsgerichtsrat aus (§§ 156, 256, 273).

Zu den wichtigeren Untersuchungshandlungen ist ein Militärgerichtschreiber zuzuziehen (§ 163, Absatz 2, 3).

2. Erkennende Gerichte.

(§§ 38 bis 92.)

Erkennende Gerichte sind:

Standgericht,
Kriegsgericht,
Oberkriegsgericht,
Reichsmilitärgericht.

Die Standgerichte (§§ 38 ff.) bestehen aus 3 ständigen, die Kriegsgerichte (§§ 49 ff.) aus 5 von Fall zu Fall berufenen, die Oberkriegsgerichte (§§ 65 ff.) aus 7 ständigen Richtern.

Zur vollständigen Besetzung eines Militärgerichts gehören außerdem ein Vertreter der Anklage und ein Militärgerichtschreiber (§ 273).

Die Zuständigkeit der Standgerichte ist auf die Sachen der niederen Gerichtsbarkeit beschränkt (§§ 45, 46).

Die Kriegsgerichte sind in erster Instanz zuständig für alle übrigen Strafsachen; sie sind außerdem Berufungsinstanz gegenüber den Standgerichten (§ 62).

Die Oberkriegsgerichte sind hauptsächlich Berufungsinstanz für Sachen, in denen die Kriegsgerichte in 1. Instanz erkannt haben (§ 65).

Das Reichsmilitärgericht ist der ständig aus höheren Offizieren und richterlichen Militärjustizbeamten gebildete oberste militärische Gerichtshof für das Reich und im wesentlichen

Revisionsinstanz für die Urteile der Oberkriegsgerichte (§ 71). Es soll einheitliche Rechtsprechung durch gleichmäßige Auslegung und Anwendung der Gesetze herbeiführen.

Bei dem Reichsmilitärgerichte besteht eine besondere Militär-anwaltschaft (§§ 103 ff.).

96.

IV. Die Militärjustizverwaltung.

(§§ 111 bis 114.)

Der Militärjustizverwaltung steht die Aufsicht über die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit zu. Für das preussische Heer ist das Kriegsministerium die zuständige Behörde.

97.

V. Das Ermittlungsverfahren.

(§§ 151 ff.)

Das Ermittlungsverfahren soll eine Entscheidung des Gerichtsherrn darüber ermöglichen, ob die Anklage zu erheben oder ob die Verfolgung einzustellen ist (§ 168); es soll ferner die Hauptverhandlung vorbereiten.

Der Gerichtsherr ordnet das Ermittlungsverfahren an, sobald er durch einen **Tatbericht** usw. von dem Verdacht einer militärgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung Kenntnis erhält. Er beauftragt damit einen Gerichtsoffizier oder Kriegsgerichtsrat. Bei einfach liegenden Sachen genügt die Feststellung durch den Disziplinarvorgesetzten (§ 156). Der Untersuchungsrichter hat bei Erforschung des Sachverhalts nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln (§ 159).

Die Beeidigung der Zeugen bleibt der Regel nach bis zur Hauptverhandlung ausgesetzt (§§ 195, 196).

Erachtet der Untersuchungsführer das Ermittlungsverfahren für abgeschlossen, so hat er dem Gerichtsherrn über das Ergebnis Vortrag zu halten (§ 243).

Der **Gerichtsherr entscheidet**, ob der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen, oder ob gegen ihn einzuschreiten sei (§ 245).

Im letzteren Falle ist

1. entweder Disziplinarbestrafung möglich (§ 251),
2. oder eine Strafverfügung zu erlassen (§§ 349 ff.),
3. oder die Anklage zu verfügen,
4. oder die Sache an den zuständigen Gerichtsherrn abzugeben. } (§ 250).

Die **Anklageverfügung** des Gerichtsherrn ist dem Beschuldigten gleichzeitig mit einer, in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit von einem Gerichtsoffizier, sonst von einem Kriegsgerichtsrat anzufertigenden **Anklageschrift** bekannt zu machen, die die Beweismittel und wesentlichen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens enthält. Mit dieser Bekanntmachung gilt die Anklage für erhoben; der Beschuldigte erhält von jetzt ab die Bezeichnung „Angeklagter“. Ist die Anklage erhoben, so muß, von den Fällen des § 272 abgesehen, die Sache zur Aburteilung gebracht werden. Der Aburteilung geht eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte (Hauptverhandlung) voran (§§ 255, 258, 260).

VI. Die Hauptverhandlung.

(§§ 261 ff.)

Der Zusammentritt des erkennenden Gerichts erfolgt auf Befehl des Gerichtsherrn (§ 261). Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung ist Sache des Vorsitzenden (§ 289). In den Standgerichten führt dieser auch die Verhandlung, sofern er damit nicht einen Beisitzer beauftragt. In den Kriegsgerichten leitet der dienstälteste Kriegsgerichtsrat die Verhandlung (§§ 61, 292).

Die Hauptverhandlung findet vor vollständig besetztem Gerichte statt (§ 273).

Sie ist in der Regel öffentlich (§ 282). Die Öffentlichkeit kann indes ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung militärdienstlicher Interessen, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt (§§ 283, 284).

Die Öffentlichkeit ist ferner insoweit beschränkt, als der Zutritt aktiven Militärpersonen, die im Range unter dem Angeklagten stehen, versagt ist und bestimmten anderen Personen versagt werden kann (§§ 287, 288).

In der Hauptverhandlung wird in Gegenwart des Angeklagten mündlich verhandelt und dem erkennenden Gericht das gesamte Beweismaterial unmittelbar vorgeführt.

Eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten ist nur ganz ausnahmsweise zulässig (§§ 278, 279, Absatz 2, 280, 389).

Die Verhandlung beginnt mit dem Aufrufe des Angeklagten, des Verteidigers, der Zeugen und Sachverständigen (§ 294). Hierauf verliest der Vorsitzende die Namen der Richter (§ 295) und macht den Angeklagten auf sein Ablehnungsrecht aufmerksam. Die nichtständigen Richter werden darauf beeidigt (§ 296).

Nach der Bildung des Gerichts läßt der Vorsitzende die Zeugen abtreten. Hierauf beginnt die Verhandlung mit der Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse. Hieran schließt sich die Verlesung der Anklageverfügung, die Vernehmung des Angeklagten zur Sache, die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen sowie die sonstige Beweisaufnahme. Die Verlesung von Protokollen über frühere Zeugenvernehmungen ist nur ausnahmsweise gestattet (§§ 297, 298).

Nach Schluß der Beweisaufnahme erhalten die Vertreter der Anklage und sodann der Angeklagte oder dessen Verteidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Der Vertreter der Anklage kann erwidern; dem Angeklagten gebührt stets das letzte Wort (§ 312).

Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urteils. Das Urteil kann nur auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens lauten (§ 314).

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus der Verhandlung geschöpften Überzeugung (§ 315). Es ist nicht an bestimmte gesetzlich festgelegte Beweisregeln gebunden.

Jeder Richter hat eine Stimme für sich. Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in der Minderheit geblieben ist. Zu einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen, zu jeder anderen Entscheidung des Gerichts Stimmenmehrheit erforderlich (§§ 321—323).

Bei den Standgerichten richtet sich die Reihenfolge der Abstimmenden nach dem Dienstgrade; der Jüngste im Range stimmt zuerst; bei den Kriegsgerichten stimmt der die Verhandlung führende Kriegsgerichtsrat zuerst; die übrigen Richter stimmen in der Reihenfolge wie beim Standgericht, Militärbeamte stets vor den Offizieren (§ 324).

Über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung ist Stillschweigen zu beobachten (§ 325, Absatz 2).

Das Urteil wird am Schlusse der Verhandlung oder spätestens binnen 3 Tagen in der Gerichtsitzung öffentlich verkündet (§§ 284, 327).

Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Gang und die Ergebnisse der Verhandlungen wiedergibt und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich macht (§§ 331 ff.).

Das Verfahren in den höheren Instanzen ist in den Hauptzügen dasselbe wie in der 1. Instanz (§§ 388, 390).

99.

VII. Die Verteidigung.

(§§ 337—348.)

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens kann sich der Angeklagte eines Verteidigers bedienen, ausgenommen in den Verfahren vor den Standgerichten; die hier zu behandelnden Fälle sind so einfach, daß eine besondere Verteidigung nicht nötig erscheint (§ 337).

Bei Verbrechen ist dem Angeklagten ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen (§ 338).

Als Verteidiger sind zugelassen (§ 341):

1. aktive Militärpersonen im Offiziersrange,
2. Personen des Beurlaubtenstandes im Offiziersrange,
3. Kriegsgerichtsräte usw.,
4. Rechtsanwälte nach Anordnung des Kriegsministeriums,
5. nichtrichterliche obere Militärbeamte, z. B. Intendanturräte.

Dem Angeklagten ist mündlicher und schriftlicher Verkehr mit seinem Verteidiger gestattet (§ 345).

100.

VIII. Die Strafverfügung.

(§§ 349—355.)

Betrifft die Beschuldigung lediglich eine Übertretung im Sinne des R. St. G. B. § 1, Absatz 3, so kann der Gerichtsherr nach vorausgegangenem Ermittlungsverfahren durch eine von einem Gerichtsoffizier oder Kriegsgerichtsrate mit zu unterzeichnende Strafverfügung ohne vorgängige Hauptverhandlung eine Strafe festsetzen, die aber nur in Haft oder in Geldstrafe bestehen darf (§ 349).

Hiergegen kann der Beschuldigte binnen 1 Woche Einspruch erheben (§ 351). In diesem Falle wird zur Hauptverhandlung geschritten (§ 354). Undernfalls erlangt die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils (§ 353). — Eintragung in das Strafbuch.

101.

IX. Ordentliche Rechtsmittel.

1. Ordentliche Rechtsmittel sind:

- a) die Rechtsbeschwerde (§§ 364, 373),
- b) die Berufung (§§ 378 ff.),
- c) die Revision (§§ 397 ff.).

Zu a) findet nur gegen Beschlüsse und Verfügungen statt, soweit sie durch die M. St. G. D. ausdrücklich zugelassen ist.

Zu b) findet nur statt gegen Urteile der Stand- und Kriegsgerichte.

Zu c) findet statt gegen die Urteile der Oberkriegsgerichte. Urteile der niederen Gerichtsbarkeit sind von der Revision ausgeschlossen. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruhe.

Die Rechtsmittel zu b und c stehen gleichmäßig dem Gerichtsherrn und dem Angeklagten zu. Gegen die Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts findet ein ordentliches Rechtsmittel nicht statt.

X. Bestätigung der im ordentlichen Verfahren ergangenen Urteile. 102.

(§§ 416 bis 418.)

Urteile, die durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr anfechtbar sind, werden mit einer Bestätigungsordre versehen. In ihr ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Urteil rechtskräftig geworden und, soweit es auf Verurteilung lautet, zu vollstrecken ist. Von wem die Bestätigungsordre erteilt wird, siehe M. St. G. D. § 418.

Das Allerhöchste Begnadigungsrecht wird durch die M. St. G. D. nicht berührt.

XI. Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens. 103.

(§§ 436 ff.)

Über die Zulassung des Antrages entscheidet das Reichsmilitärgericht.

X. Abschnitt.

Beschwerden.

104.

(B. D. I, A und B, B. D. II, D. St. D. §§ 52, 53.)

Häufige **Beschwerden** sprechen nicht für den guten Geist einer Truppe; sie rütteln an dem Grundpfeiler der Armee, der Mannszucht.

Begründete Beschwerden gegen Vorgesetzte beweisen mindestens die Verletzung der Untergebenen durch die Vorgesetzten, Beschwerden der Mannschaft zwischen Kameraden eine unzulängliche Kameradschaft, unbegründete Beschwerden eine mangelhafte Erziehung der Untergebenen.

In einer gut erzogenen und von richtigem soldatischen Geiste geleiteten Truppe werden Beschwerden selten vorkommen, weil kein Anlaß dazu geboten wird.

Treten trotzdem solche Fälle ein, so ist jeder Militärperson das Recht gegeben, Beschwerde zu führen, damit Abhilfe geschaffen werden kann.

Die Beschwerdeführung ist an **bestimmte Vorschriften** gebunden. Diese müssen den Militärpersonen nicht nur äußerlich bekannt, sondern dem Geiste nach von ihnen erfaßt worden sein, damit sie nur nach reiflicher Überlegung, aber auch offen und vertrauensvoll sich an ihre Vorgesetzten wenden können.*)

Im Eifer des Dienstes, in Übereilung und unbeabsichtigterweise werden oft sehr scharfe Worte gesprochen, die der Betroffene vielleicht als Ehrenkränkung seiner Person empfinden könnte. Die Person ist aber von der Sache zu trennen. Es ist eine übertriebene Empfindlichkeit, derartige Auffassungen zu hegen.

Ebenso wenig wie diese von unten, ist aber auch verletzende Schärfe von oben am Platze.

Der **Entschluß zu einer Beschwerde** darf niemals in der Erregung, sondern erst nach ruhiger, reiflicher Überlegung gefaßt werden. Niemals darf einem Vorgesetzten ins Gesicht gesagt werden, daß man sich über ihn beschweren wolle.

Der **Weg** der Beschwerde ist genau innezuhalten, ebenso die **Frist** für die Anbringung der Beschwerde. Die Einzelheiten siehe B. D. I und II.

XI. Abschnitt.

105.

Wucher und Wechselverkehr.)**

106.

A. Der Wucher.

Unter Wucher versteht man die Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns und der Un- erfahrenheit anderer.

Wuchergeschäfte können nach § 302, a, b, c, d, e R. St. G. B. bestraft oder nach § 138 B. G. B. für nichtig erklärt werden.

Die Wuchergeschäfte können verschiedener Art sein:

1. Der Geldverleiher gewährt Darlehen zu unverhältnismäßig hohen Zinsen und berechnet für sich daneben Provision, Spejen und Nebenkosten.
2. Der Bittsteller erhält statt baren Geldes allerhand unbrauchbare Gegenstände oder solche von zweifelhaftem Werte (Bücher, Bilder, Waffen, Pferde usw.).
3. Der Wucherer gibt zwar das verlangte Darlehen, stellt aber daneben besondere Bedingungen (Abschluß einer Lebensversicherung, Beteiligung an einem Unternehmen), indem er vorschlägt, daß er sich nur auf diese Weise Geld beschaffen kann.

Erfolgt die Rückzahlung des Darlehens nicht rechtzeitig, so prolongiert der Wucherer bereitwillig den Wechsel unter Auferlegung weiterer Verpflichtungen, bis dieselben unerträglich werden.

Zwar wird Wucher bestraft (132, Absatz 2), aber meist ist er schwer nachzuweisen, da zu-

*) Für die Unterweisung der Mannschaften zu empfehlen: Dienstunterricht des Offiziers, Lehmann und v. Gstorff, I. Teil, 3, B, 4, d. Verlag E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung.

**) Ein Vortrag durch einen Sachverständigen (Jurist, Reserveoffizier) vor der Gesamtheit der Kriegsschüler ist anzustreben.

verlässige Zeugen fehlen und auch mehrere Helfershelfer beteiligt zu sein pflegen. Viele Wucherer vermeiden es ganz, persönlich hervorzutreten, ihre Vermittler verschwinden im Notfalle, zu fassen ist der Schuldige fast nie.

Andererseits sind für den Offizier die dienstlichen Folgen eines Gerichtsverfahrens unausbleiblich; auch nützt es ihm nichts, wenn der Wucherer bestraft wird, denn den Schaden behält er doch.

Darlehen sollten überhaupt möglichst vermieden werden, selbst unter Kameraden. Oft geht das Darlehen und die Kameradschaft verloren, und „Vorgen stumpft der Wirtschaft Spitze ab“.

Unter keinen Umständen aber sollten gewerbsmäßige Geldverleiher, die ihre Hilfe in einer bei Unerfahrenen vertrauenerweckenden Form, als „Banken“ und dergleichen unter Zusicherung strengster Verschwiegenheit, billigster Bedingungen und jeder Rücksichtnahme anbieten, in Anspruch genommen werden.

Das hat oft die traurigsten Folgen, mindestens aber büßt der Leichtsinrige sein Vertrauen mit schweren Verlusten oder er zwingt seine Angehörigen, ihn mit großen Opfern aus den Wucherhänden zu lösen.

B. Der Wechselverkehr.

107.

Das gebräuchlichste Mittel der Wucherer ist der Wechsel. Wer einen Wechsel unterschreibt, ist den größten Gefahren ausgesetzt, Wucher und Wechsel gehören in diesem Sinne eng zusammen.

Der Wechsel — eins der wesentlichsten Kreditmittel unserer Zeit — ist eine als „Wechsel“ bezeichnete, in gesetzlich vorgeschriebener Form ausgestellte Urkunde. Die Bezeichnung „Wechsel“ darf nicht fehlen, ebenso müssen verschiedene andere Erfordernisse (Angabe der Geldsumme, Zeit, des Ortes, Unterschriften usw.) erfüllt sein, wenn der Wechsel gültig sein soll.

Der Prima-Wechsel (Tafel Nr. 8), gezogener Wechsel oder Tratte genannt; der Aussteller weist eine andere Person (Akzeptant) an, an ihn oder eine dritte Person (Remittent) zu bestimmter Zeit eine gewisse Geldsumme zu bezahlen.

Der Sola-Wechsel — auch eigener oder trockener Wechsel genannt — (Tafel Nr. 9); der Aussteller verspricht, an einem bestimmten Tage eine bestimmte Summe zu zahlen.

Der Sicht-Wechsel (Tafel Nr. 10). Dieser Wechsel kann entweder ausgestellt sein: „bei Sicht“, und ist dann bei Vorzeigung fällig, oder „nach Sicht“, und ist dann, wenn er z. B. „3 Monate nach Sicht“ lautet, 3 Monate nach Vorzeigung fällig.

Ist der Angewiesene bereit, den Zahlungsauftrag anzunehmen, so schreibt er seinen Namen quer auf die linke Schmalseite des Wechsels (Tafel Nr. 8). Dadurch verpflichtet er sich, am Verfalltage die Wechselsumme an den zu zahlen, der sich als empfangsberechtigt ausweist. In gleicher Weise haften für Auszahlung der ganzen Geldsumme alle Personen, deren Namensunterschrift sich auf dem Wechsel befindet (Indossanten usw.).

Der Aussteller behält nämlich den Wechsel regelmäßig nicht selbst, sondern überträgt ihn auf einen anderen. Ebenso kann der Abnehmer den Wechsel übertragen und so fort.

Diese Übertragung geschieht durch einen schriftlichen Vermerk auf der Rückseite (in dosso) des Wechsels (Tafel Nr. 8); daher wird sie Indossierung (Indossament), der Übertragende Indossant genannt; der neue Wechselinhaber heißt Indossatar.

Die Haftung aus dem Wechsel ist eine ungewöhnlich strenge, die Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten kann am Verfalltage in dem sehr beschleunigten Wechselprozeßverfahren beigetrieben werden (Zwangsvollstreckung).

Der Wechsel war ursprünglich nur bei Kaufleuten üblich und zulässig. Jetzt kann sich jeder wechselrechtlich verpflichten.

Es kann aber vor Wechselverbindlichkeiten nicht dringend genug gewarnt werden. Denn ein so vortreffliches und umentbehrliches Hilfsmittel der Wechsel für den Handelsverkehr ist, ein so gefährliches Werkzeug wird er in der Hand von Leuten, die darauf ausgehen, sich an bedrängten oder leichtsinnigen Geldsuchern oder an ihren vermögenden Angehörigen oder Kameraden zu bereichern. Eine strafrechtliche Verfolgung des Wucherers bietet keine Aussicht auf Ersatz.

Somit bleibe der Wechsel, wie er auch genannt sein mag, das Papiergeld der Kaufleute.

Tafel Nr. 8.
Prima-Wechsel.
Vorderseite.

PRIMA WECHSEL

Angenommen Gustav F.

per auf

Berlin, den 1. Oktober 1909. Für Mark 500

Am 1. Januar 1910 zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel
an die Ordre meines eigenen die Summe von
fünffünfundzwanzig Mark

Herrn B. L.
No. in Berlin

Rückseite.

Wechsel-
Stempelmarke.

Sieh mich an die Ordre
des Herrn F.
Berlin, den 1. November 1909.
K.

Sieh mich an die Ordre
des Herrn F. I.
Berlin, den 15. November 1909.
F.

Sieh mich an die Ordre
des Herrn F. II.
Berlin, den 20. November 1909.
F. II.

Sieh mich an die Ordre
des Herrn F. III.
Berlin, den 20. November 1909.
F. III.

Tafel Nr. 9.
Sola-Wechsel.
Vorderseite.

SOLA-WECHSEL

Berlin, den 1. Oktober 1909.

Für Mark 500

Am 1. April 1910 zahlte ich für diesen Sola-Wechsel
an die Ordre Erh. Hübner L. die Summe von

fünfhundert Mark
Wert empfangen und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung
nach Wechselrecht.

A.

Auf selbst
hier und an allen Orten.

Rückseite.

Wechsel-
Stempelmarke.

Tafel Nr. 10.
Sicht-Wechsel.
Vorderseite.

PRIMA WECHSEL

Augustmann Joseph B.

per _____ auf _____

Berlin, den 1. Oktober 1909. Für Mark 500
Drei Monate nach Sicht zahlen Sie für diesen Prima Wechsel
an die Ordre des Herrn L. die Summe von
fünffünfund Mark

Herrn B. St.
No. _____ in Berlin

Rückseite.

Wechsel-
Stempelmarke.

Sie sind von der
Ordre des Herrn Y.
L.

XII. Abschnitt.

Volkswirtschaftliches.

108.

A. Die Einkünfte des Staates.

109.

Die wichtigsten Einnahmequellen des Deutschen Reiches sind:

1. Indirekte Steuern z. B.:
Grenzzölle,
Verbrauchssteuern,
Reichsstempelabgaben.
2. Direkte Steuern z. B.:
Erbchaftsteuer.
3. Einkünfte aus staatlichen Betrieben z. B.:
Reichspost.
4. Matrikularbeiträge, d. h. nach Maßgabe der Bevölkerungszahl festgesetzte Beträge der Bundesstaaten.

Wenn die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen oder bestimmte größere Ausgaben eines Jahres auf eine Reihe von Jahren verteilt werden sollen, so werden Anleihen aufgenommen. Auf diese Weise entstehen Staatsschulden.

Die wichtigsten Einnahmequellen des preussischen Staates sind:

1. Indirekte Steuern:
Die Stempelsteuer.
2. Direkte Steuern:
 - a) Einkommensteuer,
 - b) Ergänzungs- oder Vermögenssteuer,
 - c) Eisenbahnabgabe von Privat- und Kleinbahnen.
3. Staatsbesitz und Staatsbetrieb:
 - a) Grundbesitz (z. B. Domänen, Forsten),
 - b) Staatseisenbahnen, (die wichtigste Einnahmequelle des Staates),
 - c) Berg-, Hüttenwerke, Salinen,
 - d) Seehandlung (Preussische Staatsbank),
 - e) Preussisch-Süddeutsche Klassenlotterie (das Spielen in andern Lotterien ist verboten).

B. Die soziale Fürsorge.

110.

Es besteht eine zwangsweise soziale Versicherung, deren Kosten die Arbeitgeber, Arbeiter und Reichs-kasse aufbringen.

Diese soziale Versicherung umfaßt:

1. die Krankenversicherung,
2. die Unfallversicherung,
3. die Invaliditäts- und Altersversicherung (Ableben von Marken in Quittungs-karten),
4. die Angestellten-Versicherung.

C. Geld, Kredit, Banken, Börsen, Kolonien.

Das Geld.

1. Zweck:
 - a) Zahlungsmittel,
 - b) Tauschmittel,
 - c) Wertmesser,
 - d) Sparmittel.
2. Einteilung.
 - a) Metallgeld;
 - b) Papiergeld;
 1. Staatspapiergeld; Reichskassenscheine zu 5 und 10 Mark.
 2. Banknoten; die Noten, auf 20, 50, 100, 1000 Mark lautende Schuldscheine, werden nur von besonders privilegierten Banken ausgegeben. Sie rechnen nicht zum eigentlichen Papiergeld, sind aber dem haren Gelde vollwertig.

Der Kredit.

1. Erklärung: Unter Kredit versteht man das unbedingte Vertrauen, das der Kreditnehmer genießt, daß er seine Verbindlichkeiten stets pünktlich erfüllt.
2. Vorteile:
 - a) Ersparnis an Metallgeld;
 - b) bequemes Zahlungsmittel. Die Kreditpapiere, Wechsel, Schecks (s. Tafel Nr. 11) sind übertragbar.
3. Nachteile:
 - a) Verleitung zu gewagten Unternehmungen;
 - b) Begünstigung der Verschwendung bei nur zum Gebrauch gewährtem Kredit;
 - c) Schädlicher Auswuchs: der Wucher.

Die Banken.

1. Erklärung: Sie sind Einrichtungen zur Vermittlung des Geld- und Kreditverkehrs.
2. Einteilung:
 - a) Privatbanken,
 - b) Öffentliche Banken.
3. Die wichtigsten Bankgeschäfte:
 - a) Vermittlung des An- und Verkaufs von Edelmetallen, Wechseln und Effekten, d. h. an der Börse gehandelten Wertpapieren;
 - b) das Depositengeschäft. Aufbewahrung von Werten aller Art; verschlossene und offene Depots;

Besitzer eines Bankdepots können Zahlungsanweisungen (Schecks) auf die Bank ausstellen. Durch diesen Scheckverkehr tritt eine Ersparnis an Metallgeld oder Banknoten ein. Demselben Zweck dient das bei der Reichspost vorhandene Postscheckkonto. Jedem, der eine bestimmte Summe hinterlegt, wird ein solches Konto bei dem nächsten Postscheckamt eröffnet. Überweisung für den Einzahler in der Regel kostenlos.
 - c) das Leihgeschäft. Die Banken können das ihnen von ihren Kunden überwiesene Geld ihrerseits wieder — auf kurze Frist — zu gewinnbringenden Geschäften verwenden;
 - d) der Giroverkehr. Überschreibung von Teilen des Guthabens eines Kunden auf das Guthaben des anderen (geschieht kostenlos);
 - e) Ausgabe von Banknoten.*)

*) Die Hypothekenbanken sind private Gesellschaften unter staatlicher Aufsicht. Sie beleihen Grundstücke und vermitteln den An- und Verkauf von Hypotheken, d. h. Schulden, für die ein Grundstück oder Gebäude als Pfand dient. Hypothekenbrief.

Tafel Nr. 11.
Muster eines Schecks.

N^o 23314 M 600

Die Filiale der Norddeutschen Kreditbank in Potsdam, beliebe
gegen diesen Scheck aus meinem Guthaben an mir
~~und einem~~
oder Überbringer

Mark Sechshundert

zu zahlen.

Potsdam, 5. November 1909. Ernst B.

Die Börsen.

112.

1. Erklärung: Sie dienen dem Abschluß von Handelsgeschäften und der Feststellung der Tagespreise für bestimmte Waren.
2. Einteilung:
 - a) Effekten oder Fondsbörsen (Wertpapiere, Wechsel, Geldsorten); Kurszettel;
 - b) Waren- oder Produktenbörsen (Handel mit nach Probe lieferbaren Waren, z. B. Getreide, Mehl, Baumwolle); Preisübersichten (Marktpreise); Schutz der Landwirte gegen Willkür der Händler.

Die Kolonien.

113.

1. Zweck:
 - a) Förderung des Handels;
 - b) Schaffung neuer Absatzgebiete für die heimische Industrie;
 - c) Erzeugung tropischer Produkte durch Anlage von Pflanzungen (Plantagen);
 - d) Besiedlung und Bebauung durch Angehörige des eigenen Staates (Auswanderer).
2. Einteilung:
 - a) Handelskolonien,
 - b) Pflanzungskolonien,
 - c) Ackerbaukolonien.
3. Die deutschen Schutzgebiete:
 - a) Deutsch-Ostafrika.
Doppelt so groß wie das Deutsche Reich; 8 Millionen Neger; *Hauptstadt: Dar-es-Salaam;
Produkte: Hanf, Kautschuk, Kopra (getrocknete Kerne der Kokosnüsse, zu Kokosöl verarbeitet), Kaffee; Negerfeldaten.

- b) Deutsch-Südwestafrika.
 1½ mal so groß wie das Deutsche Reich; 200 000 Herero, Hottentotten, Ovambo;
 Hauptstadt: Windhof; Produkte: Diamanten, Kupfer, Blei, Wolle; Veritene Infanterie,
 Feldartillerie, Maschinengewehrabteilung; Feldzug 1904 bis 1906.
- c) Kamerun.
 Fast so groß wie das Deutsche Reich; 3 Millionen Neger; Hauptstadt: Duala; Produkte:
 Kautschuk, Ölfrüchte, Kakao, Elfenbein; 10 Kompagnien Neger Soldaten.
- d) Togo.
 So groß wie das Königreich Bayern; 1 Million Neger; Hauptstadt: Lome; Produkte:
 Ölfrüchte, Kautschuk, Mais; Polizeitruppe (Neger Soldaten und weiße Offiziere).
- e) Inseln.
 Deutsch-Neu-Guinea:
 Kaiser-Wilhelms-Land,
 Bismarck-Archipel,
 Karolinen,
 Marianen,
 Marshall-Inseln.
 Samoa-Inseln (Apia).
- f) Kiautschou.
 Von China auf 99 Jahre gepachtet; Hauptstadt: Tjingtau; 1500 deutsche Soldaten.
 Großer Hafen. Noch keine für alle Fälle ausreichenden Befestigungen.

114. D. Der Zusammenhang des Heerwesens mit der Bevölkerung.

Heer und Flotte sind die Grundlagen der politischen Weltstellung des Reiches. Sein Bestand und seine Macht hängen an seiner kriegerischen Kraft. Deren Quellen liegen im Reiche selbst.

Von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung des Landes und Volkes sind:

Gesamtzahl der Bevölkerung und Zusammensetzung nach Geschlecht;

Jährlicher Zuwachs körperlich wehrtüchtiger Soldaten;

Natürliche kriegerische Gaben, Lebensweise, Erziehung (Pfadfinder u. dgl.), Bodenverhältnisse;

Geistige Ausbildung der Massen, wirtschaftliche Lage;

die Hilfsmittel des Landes an Reit- und Zugtieren, Lebensbedürfnissen, Waffen- und Maschinenfabriken, Verbreitung und Höhe der Technik und der Gewerbe, das Netz der Verkehrswege mit den Verkehrsmitteln zu Lande und zu Wasser.

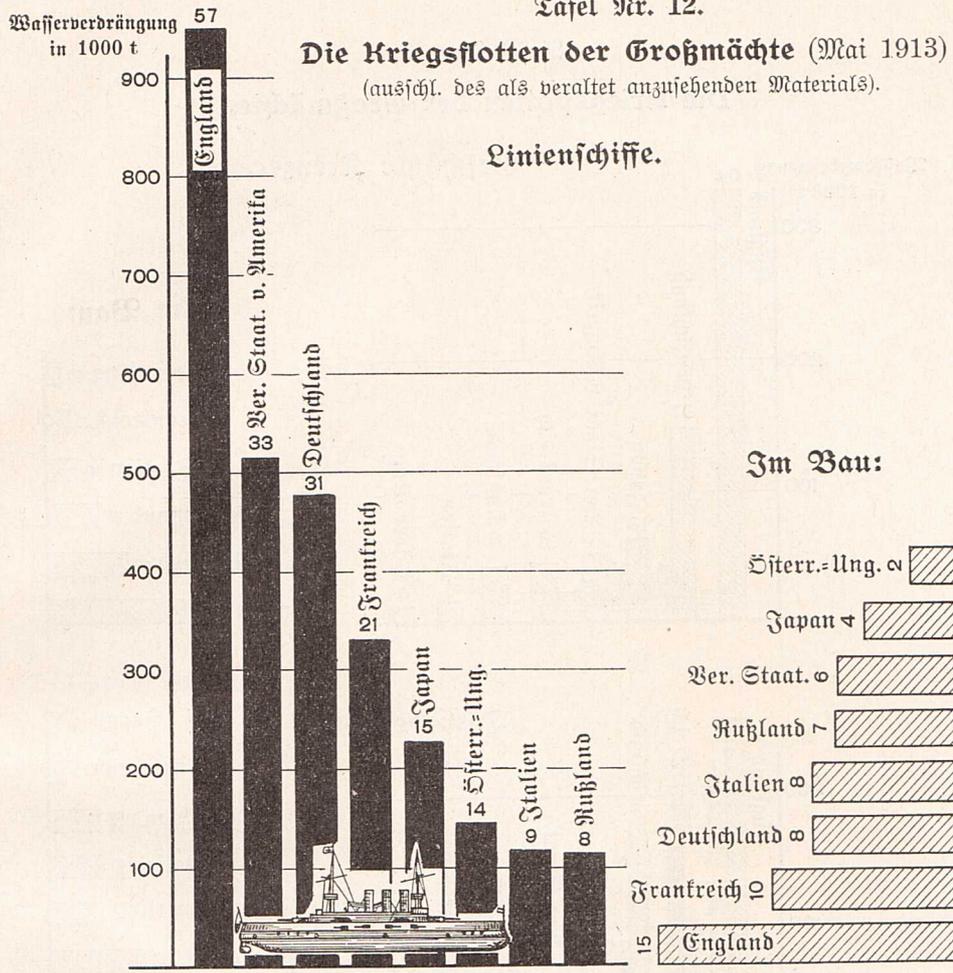
Diese Grundlagen der Wehrkraft und die Mittel zu ihrer sorgsamten Pflege gesund und kräftig zu erhalten im steten Wechsel der Zeiten ist die **wichtigste Aufgabe des Staates.**

Tafel Nr. 12.

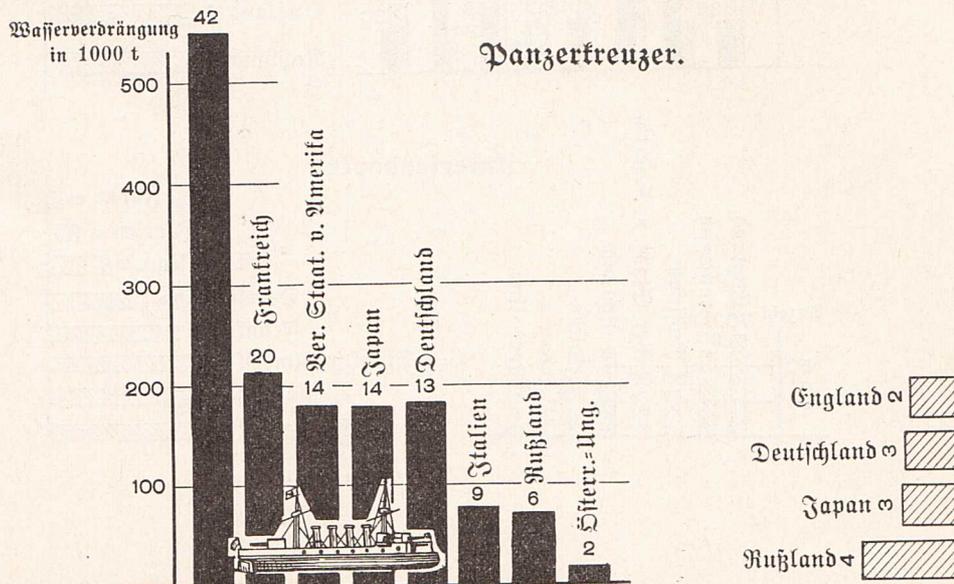
Die Kriegsfлотten der Großmächte (Mai 1913)

(auschl. des als veraltet anzusehenden Materials).

Linienchiffe.

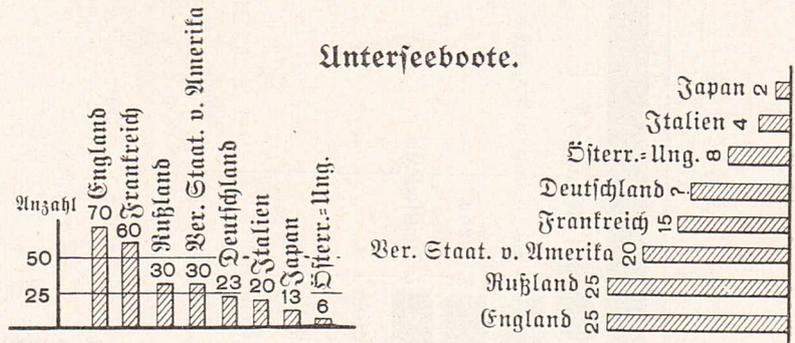
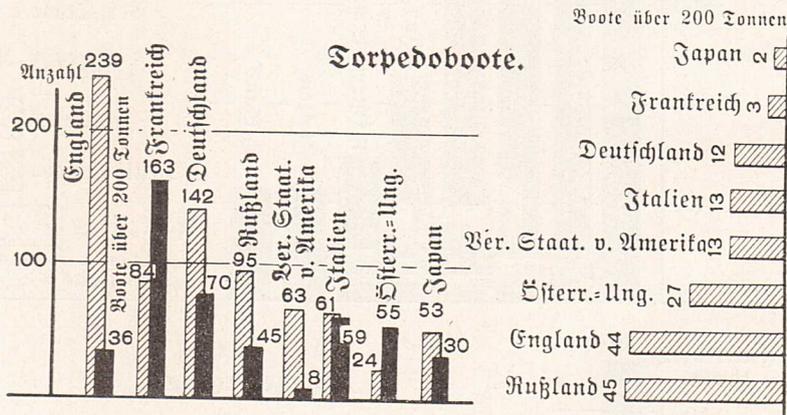
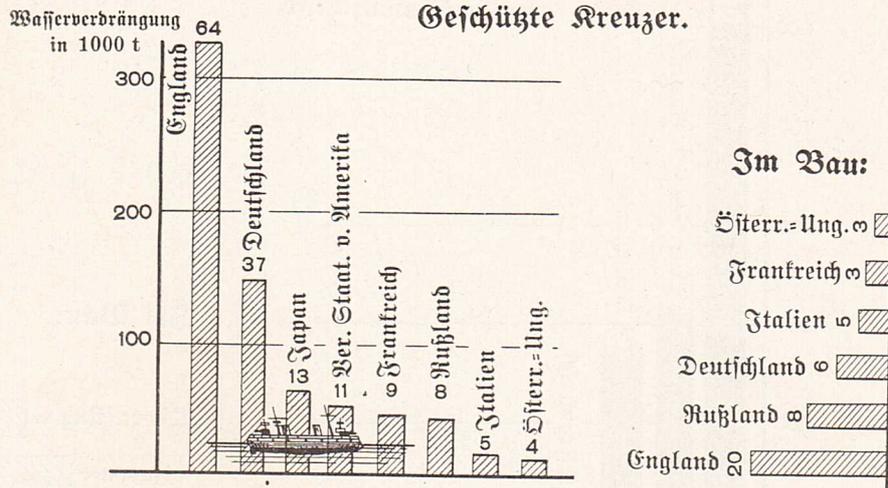


Danzerkreuzer.



Tafel Nr. 13.

Die Kriegsflootten der Großmächte.

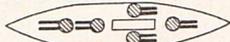


Tafel Nr. 14.

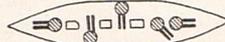
Aufstellung der schweren Artillerie auf Dreadnoughts.

(Rechts ist vorne, links das Heck des Schiffes.)

Doppeltürme.



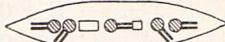
England, Dreadnought (1905)
= St. Vincent (1907)
10 30,5 cm.



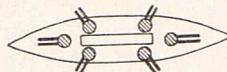
England, Neptune (1908)
10 30,5 cm.



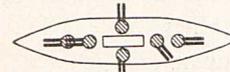
Deutschland, Kaiser (1909)
10 30,5 cm.



England, Orion (1910) 10 34,3 cm,
Ver. Staaten, Florida (1908) 10 35,6 cm,
Deutschland, König (1911) 10 30,5 cm,
Frankreich, Bretagne (1912) 10 34 cm.



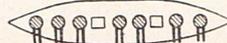
Deutschland, Nassau (1906) 12 28 cm,
= Ostfriesland (1908)
12 30,5 cm.



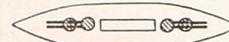
Frankreich, Jean Bart (1910)
12 30,5 cm.



Ver. Staaten, Arkansas (1909)
12 30,5 cm.



Brasilien, Rio de Janeiro (1911)
14 30,5 cm.



England, Queen Elizabeth (1912) 8 38 cm,
Deutschland, Erjaß Wörth (1913) 8 38 cm,
Italien, Neuestes Projekt (1913) 8 38 cm.

Doppel- und Drillingtürme gemischt.



Italien, Conte di Cavour (1910) 13 30,5 cm.



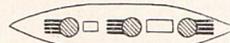
Ver. Staaten, Nevada (1911) 10 35,6 cm.

Drillingtürme.



Rußland, Gangut (1908) 12 30,5 cm,
Italien, Dante Alighieri (1909) 12 30,5 cm,
Österreich-Ungarn, Viribus unitis (1910) 12 30,5 cm.

Vierlingtürme.



Frankreich, Normandie (1913) 12 34 cm.

Etatsstärken des militärischen Personals der verschiedenen Marinen (1913).

Land	1913	Land	1913
England	146 414	Rußland	53 500
Deutschland	73 115	Japan	50 000
Vereinigte Staaten von Amerika	72 500	Italien	37 500
Frankreich	64 500	Österreich	19 000

Tafel Nr. 15.

Der Welthandel und sein Schutz.

Reihenfolge im Außenhandel:	Reihenfolge in der Stärke der Kriegsflootten: Gesamtwasserverdrängung der fertigen Schiffe:
1. England (27*)	1. England 2 233 000 t
2. Deutschland (20)	2. Deutschland 965 000 t
3. Vereinigte Staaten (16)	3. Vereinigte Staaten 855 000 t
4. Frankreich (12)	4. Frankreich 730 000 t
5. Rußland (6)	5. Japan 527 000 t
6. Österreich-Ungarn (5)	6. Italien 331 000 t
7. Italien (5)	7. Rußland 318 000 t
8. Japan (2)	8. Österreich-Ungarn 223 000 t

Anmerkung. Das Deutsche Reich steht im Außenhandel und in der Flottenstärke an zweiter Stelle.

*) Die in Klammern beigefügten Zahlen geben den Wert des Außenhandels in Milliarden an.

Quellen zum Selbstunterricht.

- Ackermann, Methode und Lehrerpersönlichkeit.
 Ahr, Kriegsweisen und Volkswirtschaft der Großmächte.
 A. R. D. 21. 2. 1821: über Behandlung Betrunkener.
 —, 1848: über Verbot des Duzens der Mannschaften.
 v. Alten, Handbuch für Heer und Flotte.
- Barthelmes, Grundsätze der Militär-Gesundheitspflege.
 v. Bärensprung, Der Offizier-Dienstunterricht im Winter.
- Behm, Allgemeine Handelskunde.
 Biermer, Sammlung nationalökonomischer Aufsätze und Vorträge.
 v. Blume, Die Grundlagen unserer Wehrkraft.
 —, Militärpolitische Aufsätze.
 Blumenthal, Der preußische Landsturm von 1813.
 v. Boguslawski, Armee und Volk im Jahre 1806.
 v. Bojan, Ehrengerichte, Disziplinarbestrafung und Beschwerden.
- Brendel, Der Offizier als Verteidiger im Militärstrafverfahren.
- Croner, Bürgerkunde.
- Dahn, Von deutscher Kolonial- und Weltpolitik.
 v. Delbrück, Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte.
 v. Demig, Der Zweikampf.
 Diez, Die Disziplinarstrafordnung für das Heer.
 —, Beschwerdeordnung.
 —, Ehrengerichtsverordnungen 1910.
 —, Handwörterbuch des Militärrechts.
 —, Militärstrafgerichtsbarkeit im Felde.
 —, Die Militärstrafrechtspflege im Lichte der Kriminalstatistik.
- Düms, Über die volkswirtschaftliche Bedeutung der allgemeinen Wehrpflicht. (10. Beiheft z. Mil. W. Bl. 1902.)
 v. Dühring-Sieber, Die neuen Militär-Pensionsgesetze.
- Endres, Das Standgericht der Militärstrafgerichtsordnung.
 Leitfaden für den Unterricht über Heerwesen.
- Endres, Standgerichtliche Urteile und Beschlüsse.
 Engelhardt, Staatsbürgerkunde.
 —, Welt- und Staatskunde.
 —, Staatskunde nebst Anhang: Die Anstellung und Befoldung der Unteroffiziere im Zivildienst.
- v. Freytag-Loringhoven, Die Macht der Persönlichkeit im Kriege.
- Giese, Deutsche Bürgerkunde.
 Glock, Bürgerkunde.
 v. der Goltz, Das Volk in Waffen.
 —, Von Kofsbach bis Jena und Querstedt.
 —, Von Jena bis Fr. Eylau.
 Großer Generalstab, 1806, das preußische Offizierkorps und die Untersuchung der Kriegereignisse.
 — —, Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte des preußischen Heeres.
 — —, Vierteljahrshefte für Truppenführung und Heereskunde.
- Grotewold, Unser Kolonialwesen.
- Hedler, Werdegang des preußischen Heeres und seines Offizierkorps.
- Herbart, Pädagogische Schriften.
 Herz-Crust, Militärstrafgerichtsordnung.
 Hoffmann und Groth, Deutsche Bürgerkunde.
 Höpfding, Psychologie in Umriß.
 v. Hülsen, Schema oder Selbsttätigkeit?
- Jahn, Die Psychologie als Grundwissenschaft der Pädagogik.
 Jähns, Heeresverfassungen und Völkerverleben.
 Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine.
 Jentsch, Volkswirtschaftslehre.
- v. Klaf, Wie lernt man unterrichten?
 Koch, Einführung des Offiziers in die Militärstrafgerichtsordnung.
 v. Koppmann, Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

- v. Koppmann, Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich.
- Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs.
- Lehmann, Die Mobilmachung vom Jahre 1870/71.
- Lehmann=v. Estorff, Dienstunterricht des Offiziers.
- Lehmann=Hohenberg, Volkserziehung nach entwicklungsgeschichtlichen Grundsätzen als Staatskunst der Zukunft.
- v. Liebert, Die deutschen Kolonien und ihre Zukunft.
- v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts.
- v. Meerfeldt=Hüllessem, Die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt.
- Meßerschmidt, 32 Lektionen über Verfassungskunde.
- Meyer, Grundzüge der deutschen Militärverwaltung.
- Münch, Geist des Lehramts.
- Natorp, Sozialpädagogik.
- Nautikis 13.
- Neubauer, Kleine Staatslehre.
—, Preußens Fall und Erhebung.
- v. Othlom, Ehre und Ehrenschutz.
- Paulsen, System der Ethik.
- v. Pelet-Marbbonne, Erzieher des preussischen Heeres.
— —, Die Geschichte der brandenburgisch-preussischen Reiterei.
- Pfänder, Einführung in die Psychologie.
- Pinner, Wucher und Wechsel.
- Preuß, Die höheren Aufgaben des jungen Offiziers für Armee und Volk.
- Quaritsch, Kompendium des europäischen Völkerrechts.
- v. Rabenau, Die deutsche Land- und Seemacht.
- Rassow, Deutschlands Seemacht.
- v. Renaud, Die finanzielle Mobilmachung der deutschen Wehrkraft.
- Schaible Standes- und Berufspflichten.
- Schlott, Das standgerichtliche Verfahren.
- Schmidt, Die rechtliche Stellung des Gerichtsoffiziers.
- v. Schmidt, Die Erziehung des Soldaten.
—, Der Werdegang des preussischen Heeres.
- Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre.
- Schubart, Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches und preussischen Staates.
- v. Schwarzkoppen, Die niedere Gerichtsbarkeit.
—, Entscheidungen des Reichs-Militärgerichts.
- Schwiening, Beiträge zur Rekrutierungsstatistik.
- Schwiening=Nicolai, Die Körperbeschaffenheit der zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Wehrpflichtigen Deutschlands.
- Spielmann, Die wichtigsten Reichs- und Staatseinrichtungen.
- Spindler, Der ethische Wert des Nationalgefühls.
- Spoeh, Bedeutung, Stellung und Pflichten des Ehrenrats.
—, Die Disziplinarstrafgewalt des Kompagnie-, Eskadrons- und Batteriechefs.
- Statistisches Amt, Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.
- Stoerk, Der staatsbürgerliche Unterricht.
- Stritter, Die Disziplinarstrafordnung für das Heer.
- Strümpell, Psychologische Pädagogik.
- Thümmel, Erweiterung der Berufsbildung des deutschen Offiziers.
- Wagner, Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie.
- Weissenbach, Einführung in die Militärstrafgerichtsordnung.
—, Militärrechtliche Erörterungen.
- Weigand, Gesetzes- und Staatenkunde.
- Weher, Taschenbuch für Kriegsflootten.
- Willmann, Didaktik.
- Wundt, Grundriß der Psychologie.
- Ziegler, Die geistigen und sozialen Strömungen des 19. Jahrhunderts.
- Ziller, Ethik.
—, Grundlegung zur Lehre vom erziehenden Unterricht.

Leitfäden für den Unterricht auf den Königlichen Kriegsschulen.

:: Auf Veranlassung der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens ausgearbeitet. ::

Befestigungslehre, Verkehrswesen und Festungskrieg. 16. Auflage. Mit zahlreichen Abbildungen, farb. Karte u. 4 Tafeln. M 7,—, kart. M 7,75, kart. u. mit Papier durchschossen M 8,50.

Feldkunde. Planzeichnen und Aufnahmen. 15. Aufl. Mit Abbildungen und Karten. (Unter der Presse.)

Militär-Schreibwesen. 17. Auflage. Mit 31 Mustern in Steindruck. M 2,80, kart. M 3,50.

Das preußische Heer der Befreiungskriege. I. Band: Das preußische Heer 1812. Herausgegeben vom Großen Generalstabe, Kriegsgeschichtliche Abteilung II. Mit 9 farbigen, 3 schwarzen Tafeln, 41 Textskizzen und 1 Übersichtsskizze. M 14,50, gebunden M 16,—.

v. Löbell's Jahresberichte über das Heer- und Kriegswesen. XXXIX. Jahrgang. Bericht über 1912. Unter Mitwirkung zahlreicher Offiziere herausgegeben von v. Böß, (Generalmajor z. D.). Mit 18 Abbildungen auf 1 Bildertafel. M 11,50, geb. M 13,—.

v. Rabenau (Major), Die deutsche Land- und Seemacht und die Berufspflichten des Offiziers. Ein Handbuch für Offiziere, Reserveoffiziere und

Taktik. 17. Auflage. Mit Deckblatt Nr. 1 und handschriftl. Berichtigungen Nr. 1—3. M 5,50, kart. M 6,10, kart. und mit Papier durchschossen M 6,75.

Truppendienst. (Dienstkenntnis.) 13. Auflage. M 1,60, kart. M 2,—, kart. u. mit Papier durchschossen M 2,25.

Waffenlehre. 15. Auflage. Mit Abbildungen im Text und auf Tafeln. M 7,—, kart. M 7,75, kart. u. mit Papier durchschossen M 8,10.

Kriegsschüler. Dritte, neubearbeitete und verbesserte Auflage. Mit Abbildungen und Titelsbild. M 6,50, geb. 7,—.

Loeche-Mittler, Dr. Siegfried, Die deutsche Kriegsflotte 1913. Mit 54 Schiffsskizzen, 10 Karten, 1 Flaggentafel, 16 Abbildungen im Text und 14 photographischen Schiffsansichten. M 1,—.

Meyer, Dr. (Beh. Kriegsrat), Grundzüge der deutschen Militärverwaltung. Zugleich dritte Auflage des gleichnamigen Werkes von R. de l'Homme de Combière. M 9,—, geb. M 10,—.

v. Beseler (General z. D.), Vom Soldatenberufe. 75 Pf.